

Sitzungsbericht

Nr. 55

Ausgegeben in Bonn am 8. Mai 1951

1951

55. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 27. April 1951 um 10.30 Uhr

Vorsitz: Ministerpräsident Dr. Ehard
Schriftführer: Minister Dr. Andersen

Anwesend:

Baden:

Wohleb, Staatspräsident
Dr. Fecht, Justizminister
Dr. Eckert, Finanzminister
Dr. Schühly, Minister d. Innern

Bayern:

Dr. Ehard, Ministerpräsident
Dr. Oechsle, Staatsmin. f. Arbeit u. Sozialfürsorge
Dr. Ringelmann, Staatssekretär
Dr. Guthsmuths, Staatssekretär
Maag, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator

Bremen:

Harmssen, Senator
Ehlers, Senator
Dr. Nolting-Hauff, Senator

Hamburg:

Dr. Dudek, Senator
Dr. Nevermann, Bürgermeister

Hessen:

Dr. Troeger, Staatsmin. d. Finanzen

Niedersachsen:

Dr. Krapp, Minister f. Justiz
Albertz, Minister f. Vertriebene, Soz.- und Gesundheitsangelegenheiten

Nordrhein-Westfalen:

Arnold, Ministerpräsident
Dr. Weitz, Minister der Finanzen
Dr. Spiecker, Minister o. P.
Dr. Amelunxen, Min. d. Justiz
Lübke, Ernährungsminister
Dr. Weber, Sozialminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Süsterhenn, Justiz- und Kult.-Minister
Odenthal, Min. f. soz. Angelegenheiten

Schleswig-Holstein:

Dr. Andersen, Minister f. Wirtschaft und Verkehr
Asbach, Minister f. Arbeit, Soziales und Vertriebene

Württemberg-Baden:

Dr. Frank, Finanzminister
Stetter, Arbeitsminister

Württemberg-Hohenzollern:

Dr. Müller, Staatspräsident
Renner, Innenminister

Entwurf eines Gesetzes über die **Rechtsstellung der in den ersten Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes** (BR-Drucks. Nr. 344/51) 280 B

Renner (Württemberg - Hohenzollern),
Berichterstatter 280 B

Dr. Nevermann (Hamburg) 280 C

Albertz (Niedersachsen) 281 A

Wohleb (Baden) 281 A

Beschlußfassung: Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses wird abgelehnt 281 A/B

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die **Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern** (BR-Drucks. Nr. 377/51) . . . 281 B

Schmidt (Rheinland-Pfalz), Bericht-
erstatter 281 B

Dr. Schühly (Baden) 281 C

Dr. Müller (Württemberg-Hohenzollern) 282 A

Dr. Frank (Württemberg-Baden) 286 B

Renner (Württemberg-Hohenzollern) . . 286 D

Wohleb (Baden) 287 B

Beschlußfassung: Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses wird abgelehnt 288 A

Entwurf eines Gesetzes über den **Sitz des Bundesverfassungsgerichts** (BR-Drucks. Nr. 350/51) 288 B

4A)	Dr. Hansen (Hamburg), Berichterstatter	288 B	lung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes zurückzunehmen und dem Gesetz zuzustimmen	297 D, 298 B
	Dr. Troeger (Hessen)	288 B		
	Dr. Dehler, Bundesminister der Justiz	288 C		
	Dr. Müller (Württemberg-Hohenzollern)	289 B		
	Beschlußfassung: Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses wird abgelehnt	289 C		
	Entwurf eines Gesetzes über die Verteilung des im Geschäftsjahr 1950 erzielten Reingewinns der Bank deutscher Länder (BR-Drucks. Nr. 342/51)	289 C	Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes (BR-Drucks. Nr. 326/51)	298 B
	Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter	289 C, 291 D, 292 A	Renner (Württemberg - Hohenzollern), Berichterstatter	298 B, 299 A
	Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen)	290 B	Dr. Troeger (Hessen)	299 A
	Schäffer, Bundesminister der Finanzen	290 C	Dr. Ringelmann (Bayern)	299 A
	Dr. Ringelmann (Bayern)	291 A, 291 D	Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen	299 A
	Dr. Nolting-Hauff (Bremen)	291 C	Entwurf eines Gesetzes über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1951 (BR-Drucks. Nr. 309/51)	299 B
	Beschlußfassung: Der Bundesrat beschließt, zu dem Gesetzentwurf zunächst keine Stellung zu nehmen in der Erwartung, daß das Bundesnotenbankgesetz baldmöglichst vorgelegt wird	292 A	Dr. Nolting-Hauff (Bremen), Berichterstatter	299 B
	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (BR-Drucks. Nr. 340/51)	292 B	Albertz (Niedersachsen)	301 B
	Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes (BR-Drucks. Nr. 324/51)	292 B	Dr. Troeger (Hessen)	301 B
6B)	Dr. Ehard (Bayern)	292 B, 292 D, 293 B, 293 D, 294 B, 295 B, 295 C, 296 A, 296 B, 296 C	Dr. Ringelmann (Bayern)	302 A
	Dr. Nevermann (Hamburg)	292 D	Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen)	302 C
	Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen)	293 A, 294 A, 295 D	Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen	302 C/D
	Dr. Ringelmann (Bayern)	293 A, 296 B	Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Art. 108 Absätze 1, 2 und 4 des Grundgesetzes (BR-Drucks. Nr. 323/51)	302 D
	Albertz (Niedersachsen)	293 B, 296 C	Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	302 D
	Arnold (Nordrhein-Westfalen)	294 D	Beschlußfassung: Der Bundesrat beschließt, für den Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Art. 108 Abs. 1, 2 und 4 GG den Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Finanzverwaltung (BR-Drucks. Nr. 323/1/51) vorzuschlagen	303 D
	Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesinnenministerium	294 D	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 327/51)	303 D
	Renner (Württemberg-Hohenzollern)	295 C, 297 B, 298 B	Dr. Eckert (Baden), Berichterstatter	303 D, 304 C
	Dr. Müller (Württemberg-Hohenzollern)	296 D	Dr. Müller (Württemberg-Hohenzollern)	304 C
	Dr. Troeger (Hessen)	297 C	Schäffer, Bundesfinanzminister	304 C, 305 B
	Beschlußfassung: Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses wird abgelehnt. Der Bundesrat beauftragt aber den Ausschuß für innere Angelegenheiten, zu § 14 einen Initiativgesetzentwurf auszuarbeiten. Gleichzeitig wird beschlossen, das Verlangen auf Einberufung des Vermittlungsausschusses zu dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes zurückzunehmen und dem Gesetz zuzustimmen		Lübke (Nordrhein-Westfalen)	305 A
			Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen	305 C
			Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Bewilligung des Verzichts auf Umstellungsgrundschulden (BR-Drucks. Nr. 300/51)	305 C
			Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	305 C
			Beschlußfassung: Zustimmung unter Änderung des § 16	305 D

(A) Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Buchführung gärtnerischer Betriebe (BR-Drucks. Nr. 328/51)	305 D	Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen	310 A	(C)
Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	305 D	Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des § 6 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 17. Juni 1949 (Initiativantrag des Landes Schleswig-Holstein) (BR-Drucks. Nr. 180/51)	310 B	
Beschlußfassung: Zustimmung	305 D	Asbach (Schleswig-Holstein), Antragsteller	310 B	
Entwurf einer Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Auftragsverwaltung der Bundesautobahnen und Bundesstraßen (BR-Drucks. Nr. 138/51)	305 D	Beschlußfassung: Rückverweisung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik	310 B	
Dr. Andersen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter	305 D	Entwurf einer Ersten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz (BR-Drucks. Nr. 329/51)	310 B	
Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen	306 B	Lübke (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	310 B	
Entwurf eines Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande (BR-Drucks. Nr. 334/51)	306 B	Beschlußfassung: Zustimmung	310 C	
Dr. Andersen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter	306 B	Entwurf einer Zweiten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz (BR-Drucks. Nr. 341/51)	310 B	
Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen	306 C	Lübke (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	310 C	
Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Abwicklung von zonalen Einrichtungen (BR-Drucks. Nr. 335/51)	306 C	Dr. Müller (Württemberg-Hohenzollern)	310 C	
Dr. Andersen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter	306 C	Beschlußfassung: Der Bundesrat lehnt die Zustimmung ab, da die Verordnung nicht der Zustimmung des Bundesrates, sondern lediglich des Einvernehmens der Obersten Landesbehörden bedarf	310 D	(D)
Beschlußfassung: Zustimmung	306 D	Entwurf einer Dritten Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz über die Körung von Ebern und Ziegenböcken (BR-Drucks. Nr. 339/51)	310 D	
(B) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft (Änderungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 381/51)	306 D	Lübke (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	310 D	
Dr. Andersen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter	307 A	Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen	311 A	
Beschlußfassung: Zustimmung	307 C	Bestimmung von vier Verwaltungsratsmitgliedern und vier Stellvertretern für den Verwaltungsrat der Einfuhr- und Vorratsstelle für Vieh und Fleisch (BR-Drucks. Nr. 346/51)	311 A	
Entwürfe dreier Verordnungen auf Grund des Wirtschaftssicherungsgesetzes (NEM I/51, NEM II/51 und NEM III/51) (BR-Drucks. Nr. 352/51)	307 D	Lübke (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	311 A	
Dr. Andersen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter	307 D	Beschlußfassung: Zustimmung	311 A	
Dr. Müller (Württemberg-Hohenzollern)	308 A	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (Initiativantrag des Landes Schleswig-Holstein) (BR-Drucks. Nr. 352/51)	311 B	
Beschlußfassung: Zustimmung mit Änderungen	308 B	Asbach (Schleswig-Holstein), Antragsteller	311 B	
Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 19. Juni 1950 (BR-Drucks. Nr. 325/51)	308 B	Beschlußfassung: Überweisung an den Ausschuß für innere Angelegenheiten, den Rechtsausschuß und den Flüchtlingsausschuß	311 B	
Dr. Oechsle (Bayern), Berichterstatter	308 B, 309 D			
Dr. Fecht (Baden), Berichterstatter	308 D			
Dr. Müller (Württemberg-Hohenzollern)	309 B, 309 D			

(A) Zustimmung zur Ernennung des Vizepräsidenten der früheren Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets, Dr. Richard Goldschmidt zum Vizepräsidenten der Bundesschuldenverwaltung (BR-Drucks. Nr. 353/51)	311 B
Beschlußfassung: Zustimmung	311 B
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (BR-Drucks. Nr. 379/51)	311 B
Dr. Fecht (Baden), Berichterstatter	311 C
Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG	311 C
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das Schiffsregister (BR-Drucks. Nr. 380/51)	311 C
Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter	311 C
Beschlußfassung: Zustimmung	311 D
Geschäftliche Mitteilung	311 D
Nächste Sitzung	312 A

Die Sitzung wird um 10.40 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Dr. Ehard, eröffnet.

- (B) Präsident **Dr. EHARD**: Ich eröffne die 55. Sitzung des Deutschen Bundesrats, begrüße die Herren Mitglieder des Bundesrats, die Herren Vertreter der Bundesregierung und die Vertreter der Presse.

Die Niederschrift über die 54. Sitzung liegt Ihnen vor. Wird dagegen ein Einspruch erhoben oder wird eine Ergänzung beantragt? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann darf ich annehmen, daß die Niederschrift so genehmigt ist.

Meine Herren! Die Tagesordnung liegt Ihnen vor. Sie hat drei Nachträge. Darf ich fragen, ob die Tagesordnung in dieser Form gebilligt wird? Oder ist beabsichtigt, irgendeinen Einspruch einzulegen? — Auch das scheint nicht der Fall zu sein.

Dann treten wir in die Tagesordnung ein. Ich darf bitten, den Punkt 1 zunächst noch zurückstellen zu dürfen, und rufe auf Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung der in den ersten Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes (BR-Drucks. Nr. 344/51).

RENNER (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit der Sache befaßt. Bei der Erörterung über die Frage, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll, wurden von einigen Ländern erhebliche Bedenken gegen die Regelung des § 1 des Entwurfs geltend gemacht. § 1 sieht vor, daß ein Beamter oder Richter, der in den ersten Deutschen Bundestag gewählt worden

ist, mit dem Tage der Annahme der Wahl in den Ruhestand tritt. Ein solcher Abgeordneter hat also neben seinen Bezügen als Abgeordneter auch Anspruch auf Versorgungsbezüge nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen. Danach wurde in diesem Zusammenhang erörtert, die Ruhensvorschriften des § 127 des Deutschen Beamtengesetzes auf diese Abgeordneten zur Anwendung zu bringen. Das würde voraussetzen, daß man die Tätigkeit als Abgeordneter im weiteren Sinne als „öffentlichen Dienst“ ansieht. Bisher ist das jedoch in der Regel abgelehnt worden. Der Ausschuß hat daher zu dieser Frage nicht Stellung genommen.

Bei der Abstimmung ergab sich, daß nur 3 Länder für die Anrufung des Vermittlungsausschusses waren, während sich 7 Länder dagegen aussprachen und 2 Länder sich der Stimme enthielten. Der Innenausschuß empfiehlt daher dem Plenum des Bundesrates, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird in der Sache das Wort gewünscht?

Dr. NEVERMANN (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Auf Grund eines Beschlusses des Hamburger Senates muß ich beantragen, wegen des § 1 dieses Gesetzes den Vermittlungsausschuß anzurufen. Wir halten es mit Rücksicht auf die finanzielle Lage der öffentlichen Gebietskörperschaften nicht für tragbar, daß ein Beamter, der in den Bundestag gewählt wird, während dieser Zeit seine volle Pension bezieht. Wir sind der Auffassung, daß es genügen muß, wenn ihm seine Rechte und Pflichten vorbehalten werden, er also mit dem Tage des Ausscheidens aus dem Bundestag wieder in sein Amt zurückkehren kann. Ich weiß, es wird dagegen eingewendet, daß private Unternehmen ihren Abgeordneten — der Ausdruck „Abgeordneter“ ist hier nicht ganz richtig, obwohl ein gewisser Sinn darin steckt — die Gehälter weiterzahlen. Wir sind aber der Meinung, daß das nicht vergleichbar ist; denn ein solcher Abgeordneter, der ja in einem Vertragsverhältnis zu einem Unternehmen steht, ist auch nach seiner Wahl in mancher Beziehung noch weitgehend für dieses Unternehmen tätig. Wenn das auch nicht in seiner Abgeordneteneigenschaft geschieht, so arbeitet er immerhin in seinem Beruf weiter. Bei einem öffentlichen Bediensteten hingegen ist es meistens doch gar nicht möglich, daß er zwei oder drei Tage sein Amt versieht und im übrigen sein Mandat ausübt. Ich habe den **Antrag des Landes Hamburg**, wonach also der § 1 abgeändert werden soll, schriftlich eingereicht, bitte aber, in Ziff. 1 dieses Antrages hinter den Worten „aus dem Amt ausscheiden“ hinzuzusetzen: „und daß ihre Rechte und Pflichten ruhen“. Wir wollen natürlich nicht, daß er im Falle der Wahl endgültig aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet.

Präsident **Dr. EHARD**: Es wird also von Hamburg beantragt, den Vermittlungsausschuß anzurufen, und zwar um den § 1 dahin zu ändern, daß die in den ersten Deutschen Bundestag gewählten Beamten und Richter mit dem Tage der Annahme der Wahl aus dem Amt ausscheiden und ihre Rechte und Pflichten ruhen. § 4 Abs. 1 Satz 2 soll gestrichen werden. Wird der Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses unterstützt?

(A) **ALBERTZ** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Auch die niedersächsische Regierung hat gegen die Vorlage eine Reihe von Bedenken, die sich auf die Punkte beziehen, die eben von Hamburg vorgetragen worden sind. Wir wollten aber von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses absehen in der Erwartung, daß dieses Gesetz nur für die gegenwärtige Legislaturperiode des Bundestages Gültigkeit haben soll und somit die endgültige Regelung nach Art. 48 GG nicht präjudiziert. Vielleicht besteht die Möglichkeit — falls sich eine Mehrheit dafür findet, eine entsprechende Erwartung auszudrücken —, daß dann auch Hamburg seinen Abänderungsantrag zurückzieht und wir zu einer einmütigen Beschlußfassung kommen, die mit einer entsprechenden Entschließung verbunden wäre.

WOHLEB (Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Wir müssen in sinngemäßer Anwendung unseres Landtagswahlgesetzes, wonach ein Beamter für die Dauer des Landtages in den Wartestand versetzt wird, für den Antrag von Hamburg stimmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Es ist der Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gestellt, und wir werden wohl darüber abstimmen müssen. Wer im Sinne des Antrages von Hamburg für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Nein
(B) Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **Dr. EHARD**: Der Antrag ist mit 30 gegen 13 Stimmen abgelehnt.

Dann darf ich Punkt 3 unserer Tagesordnung aufrufen:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern (BR-Drucks. 377/51).

SCHMIDT (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der am 25. April 1951 vom Bundestag in dritter Beratung verabschiedete Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern wurde dem Bundesrat am gleichen Tage zugestellt. Der Bundesratsausschuß für innere Angelegenheiten hat sich bereits in seiner gestrigen Sitzung damit befaßt, um die Verkündung des Gesetzes nicht aufzuhalten. Die Vertreter von Württemberg-Hohenzollern und von Baden haben ihren Standpunkt eingehend dargelegt und sind dabei insbesondere auf verfassungsrechtliche Bedenken eingegangen. Der Ausschuß hat aber von einer Aussprache über die beiderseitigen Standpunkte abgesehen mit

Rücksicht darauf, daß die Sach- und Rechtslage in den bisherigen Beratungen des Bundestages und des Bundesrates erschöpfend erörtert worden ist. Bei der Abstimmung über die Frage, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll, entschieden sich drei Länder für die Anrufung, sechs Länder gegen die Anrufung; ein Land enthielt sich der Stimme. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten empfiehlt daher dem Bundesrat, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird empfohlen, keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen. In diesem Falle möchte ich nun unmaßgeblich vorschlagen, daß sich zunächst einmal die beteiligten Länder äußern; in welcher Reihenfolge, stelle ich anheim.

(Wohleb: Ich bitte, zunächst dem Herrn Verfassungsminister Dr. Schühly das Wort zu erteilen!)

Dr. SCHÜHLY (Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Die badische Landesregierung beantragt, der Bundesrat möge gegen das vom Bundestag am 25. April 1951 beschlossene Zweite Neugliederungsgesetz gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den nachfolgenden Gründen den Vermittlungsausschuß anrufen:

1. **Verfassungspolitische Gründe** sprechen dagegen, daß über die Neuordnung im südwestdeutschen Raum, obwohl von einem der beteiligten Länder hiergegen schwerwiegende Bedenken erhoben werden, in einer Weise entschieden wird, die zur Majorisierung dieses Landes führen kann. Durch die vorgesehene **Majorisierung** würde das Sonderrecht des badischen Volkes auf Weiterführung seines staatlichen Lebens gegen seinen Willen und ohne seine Zustimmung verletzt werden. Ein Land der Bundesrepublik kann jedoch nicht ohne Zustimmung seiner obersten staatlichen Organe und seiner Bevölkerung aufgehoben werden. Die so bewirkte Vernichtung eines deutschen Landes widerspräche ebenso sehr dem Geist wie den einschlägigen Einzelbestimmungen des Grundgesetzes (zu vergleichen die Präambel sowie die Art. 20, 23, 25 und 28 GG).

2. Die **Einteilung des Abstimmungsgebietes** in vier willkürlich festgesetzte Abstimmungsbezirke ist **grundgesetzwidrig**. Diese Einteilung legt die durch die Intervention der Besatzungsmächte geschaffene Ländereinteilung der Auswertung des Abstimmungsergebnisses zugrunde. Die Neugliederung des Bundesgebietes hat jedoch allein nach deutschem Recht unter Berücksichtigung der in Art. 29 Abs. 1 GG genannten Gesichtspunkte der landmannschaftlichen Verbundenheit, der geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge usw. zu erfolgen. Dies ist nur möglich, wenn die Auswertung des Abstimmungsergebnisses innerhalb der alten Länder Baden und Württemberg erfolgt. Im Hinblick auf Art. 29 Abs. 1 GG ist deshalb allein die Abstimmung in den alten Ländern Baden und Württemberg die richtige, dem Art. 118 GG entsprechende Lösung.

3. Art. 118 GG unterwirft das hier vorgesehene Bundesgesetz einer Volksbefragung und nicht einer Befragung der Bevölkerung. Daher ist die Einschränkung der Stimmberechtigung auf die Wohnbevölkerung bei nur dreimonatiger Wohnsitzdauer zumal wegen der gefährlichen Präjudizierung späterer Volksabstimmungen verfassungsrechtlich

(A) und nationalpolitisch bedenklich. Die **Stimmberechtigung** nach § 6 müßte deshalb in der Richtung abgeändert werden, daß einerseits die dreimonatige Aufenthaltsdauer wesentlich verlängert und andererseits das Wohnsitzprinzip durch das **Geburtsprinzip** ergänzt wird. Es müßten auch alle jene stimmberechtigt sein, die in den alten Ländern geboren sind. Die Anerkennung des Geburtsprinzips ist wie bei früheren gleichartigen oder ähnlichen Volksabstimmungen auch dann geboten, wenn voraussichtlich nicht alle hiernach zur Ausübung des Stimmrechts Berechtigten davon Gebrauch machen.

4. Die in den §§ 11 bis 26 des Zweiten Neugliederungsgesetzes enthaltene Übergangsregelung verletzt die den Ländern in Art. 28 GG gewährte Verfassungsgarantie und greift in die ebenfalls grundgesetzlich gewährleistete Autonomie der bisherigen drei Länder in unzulässiger Weise ein.

Dr. MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Selbst auf die Gefahr hin, daß ich einige der Argumente wiederhole, die in den sehr ausführlichen Verhandlungen der Ausschüsse und des Plenums des Bundestags im einzelnen dargelegt worden sind, glaube ich, daß es notwendig ist, die wesentlichen Gesichtspunkte nochmals zu erörtern, die bei diesem Gesetz berücksichtigt werden müssen, da sie nicht bloß für die beteiligten Länder, sondern unter Umständen auch allgemein für die Neuregelung im Bundesgebiet von Bedeutung sind. Dabei muß ich dem Bedauern darüber Ausdruck geben, daß es, was der geschichtlichen Entwicklung dieser Frage überhaupt nicht entspricht, in den Beratungen des Bundestags den Anschein hatte, als ob die Frage „Südweststaat oder Wiederherstellung der alten Länder Baden und Württemberg?“ eine Frage bestimmter Parteien sei. Ich muß ferner dem Bedauern darüber Ausdruck geben, daß offensichtlich bei einem Teil derjenigen, die hierzu Stellung genommen haben, weitgehend Interessen maßgebend waren, die von Rücksichten auf Länder ausgingen, welche unter Umständen im Zuge des Art. 29 für eine Neuordnung in Betracht kommen. Tatsächlich handelt es sich bei der Neuordnung im südwestdeutschen Raum um eine **Sonderregelung**. Sie wurde dadurch hervorgerufen, daß schon lange vor Schaffung des Grundgesetzes die Konferenz der Ministerpräsidenten und die beteiligten Länder, gestützt auf eine Ermächtigung der Außenministerkonferenz von New York, die Befugnis erhielten, den durch Besatzungsdiktat geschaffenen Zustand im südwestdeutschen Raum zu beseitigen. Es liegt auch ein einstimmiger Beschluß der Konferenz der Ministerpräsidenten vom Oktober 1948 vor, der vorsah, daß unter bestimmten Voraussetzungen eine Volksabstimmung stattfinden solle. Leider ist auf diesen Beschluß der Ministerpräsidentenkonferenz seitens der alliierten Regierungen keine Antwort erfolgt, so daß es nicht möglich war, auf dem damals vorgesehenen Weg zum Ziele zu kommen. Kurz nachdem feststand, daß die alliierten Staatsmänner in der Frage der Neugliederung im südwestdeutschen Raum keine Stellung nehmen würden, hat man fast noch am letzten Tag den Art. 118 des Grundgesetzes zur Wirksamkeit gebracht.

Wenn ich nun sage, daß es sich hier um eine Sonderregelung handelt, so deshalb, weil sie von den Bestimmungen des **Art. 29 GG** wesentlich abweicht, aber auch deshalb, weil nach meiner Auffassung die Verfahrensbestimmungen über diese Regelung wegen der Besonderheit des Art. 118 für

Art. 29 nicht präjudiziell sein können. Das hat auch der Bundesminister des Innern ohne weiteres zugegeben. Insofern allerdings, meine Herren, ist die Neuregelung im südwestdeutschen Raum eine gesamtdeutsche Angelegenheit, als ich zutiefst davon überzeugt bin: wenn diese Neuregelung im südwestdeutschen Raum nicht gelingt, obwohl die Voraussetzungen dafür gegeben sind, obwohl die Dinge reif sind, dann kann man den Art. 29 schon jetzt begraben. Falls jemand der Meinung ist, daß Art. 29 nicht zum Tragen kommen sollte, so bitte ich ihn, doch nicht das Unrecht zu begehen, daß er nun aus diesem Grunde das Gesetz ablehnt. Damit würde er nämlich den Ländern, die von diesem Gesetz betroffen werden, ein schweres Unrecht antun; denn darüber, daß der jetzige Zustand im südwestdeutschen Raum nicht beibehalten werden kann, sind sich alle, die Gegner und die Anhänger des Südweststaates, einig.

An sich hat der Bundestag entsprechend den Vorschlägen der beteiligten Regierungen mit Recht beschlossen, daß nicht er, sondern die Gesamtbevölkerung und sie allein über die Frage entscheiden soll. Es muß aber zugegeben werden, daß die Regelung des Verfahrens die sachliche Entscheidung irgendwie beeinflussen kann. Das hat zu den bekannten Schwierigkeiten im Bundestag geführt, zumal sich nicht bloß Parteien, sondern auch die Regierungen im südwestdeutschen Raum bereits auf den einen oder anderen Standpunkt festgelegt hatten. Deshalb hat sich die ganze Debatte darauf konzentriert, wie im Falle einer Volksabstimmung das Abstimmungsergebnis auszuwerten ist, näher gesagt, auf die §§ 3 und 10 des Entwurfes. An sich, meine Herren, sind hier **drei Lösungen rechtlich möglich** und auch politisch vertretbar: die eine Lösung, die ich einmal als die **gesetzesformale** bezeichnen möchte, eine andere, die man die historische nennen könnte, und eine dritte Lösung, wie sie der vorliegende Entwurf bringt und die man meines Erachtens als die **situationsgerechte Lösung** bezeichnen müßte. Die **gesetzesformale Lösung** geht von der Auslegung des **Art. 118** aus. Sie kam zum Ausdruck in dem Initiativgesetzentwurf der FDP, der Abgeordneten Euler und Genossen, die vorschlugen, daß eine Volksabstimmung im ganzen Gebiet stattfinden solle — wobei dieses Gebiet eine Einheit sein solle — und daß für die Entscheidung der Frage „Südweststaat oder alte Länder?“ die einfache Mehrheit des ganzen Gebietes den Ausschlag geben solle. Es ist nicht zu verkennen, daß dieser Vorschlag an sich der wörtlichen und sinngemäßen Auslegung des Art. 118 am ehesten entspricht; denn Art. 118 spricht von einer Neuregelung des ganzen Gebietes, die lediglich eine Volksbefragung vorsehen muß. Art. 118 spricht von den jetzigen Ländern. Er behandelt nicht die Neuregelung in dem Gebiet der ehemaligen Länder Württemberg und Baden, sondern spricht nur von den jetzigen Ländern und vom Gesamtgebiet. Er kennt keinerlei qualifizierte Mehrheiten und auch keinerlei Erleichterungen oder Erschwerungen. Infolgedessen müßte man nach dem System des Grundgesetzes und nach dem sonst in der Verfassungsrechtsprechung und -wissenschaft maßgeblichen System sagen: wenn Art. 118 für die eine oder andere Lösung keine besonderen Vorschriften trifft — und er tut das nicht —, dann entscheidet lediglich die einfache Mehrheit ohne irgendwelche Erschwerungen. Das, meine Herren, ist auch die Auffassung eines **Gutachtens**, das der **Bundesminister der Justiz** am

- (A) 10. Januar 1950 der Bundesregierung und den beteiligten Ländern erstattet hat. In diesem Gutachten heißt es:

Entschließt sich der Bund, die Neugliederung durch Bundesgesetz zu regeln, dann ist er an keinerlei besondere Schranken gebunden. Er kann durch Gesetz das Gebiet der drei Länder in einen Staat zusammenfassen. Er kann die alten Länder Baden und Württemberg wiederherstellen. Er kann auch ohne Rücksicht auf die frühere Landeszugehörigkeit das Gebiet nach neuen Gesichtspunkten in zwei oder mehrere Staaten gliedern. Er darf nur nicht bei der Neugliederung des Gebiets die Grenzen zu den benachbarten Ländern ändern.

Es heißt dann weiterhin:

Der Bundesgesetzgeber ist insoweit frei. Er kann also die Gesamtbevölkerung der drei Länder zum Volksentscheid aufrufen. Er kann auch in den drei Ländern getrennt abstimmen lassen und des näheren bestimmen, unter welchen Voraussetzungen das Gesetz über die Neugliederung als bestätigt zu betrachten ist. Er kann schließlich sogar die im Gesetz neu geschaffenen Länder zu je einem Abstimmungsgebiet zusammenfassen.

Dabei geht dieses Gutachten offensichtlich davon aus, daß der Bundestag ein Gesetz über die Neugliederung selber erläßt. Dieser Standpunkt hätte auch eine gewisse innere Berechtigung; denn er stellt ab auf die Befriedung des ganzen künftigen Gebietes. Letzten Endes muß ja maßgebend sein, ob die Menschen des künftigen Gesamtgebietes — nicht die Staaten, die bisher bestanden haben — in ihrer Mehrheit in einem neuen Staat zusammenleben wollen. In ihnen muß das **neue Staatsgefühl** gebildet werden. Die beste Garantie dafür wird dadurch geschaffen, daß die Mehrheit der Bevölkerung diesen Staat bejaht.

Dazu kommt ein weiterer Grund, daß nämlich — was viel zu sehr übersehen wird — dieses Gebiet geschichtlich und kulturell schon seit tausend Jahren eine Einheit bildet.

(Wohleb: Oh, oh!)

Ich will das nicht im einzelnen ausführen; das habe ich im Bundestag getan. Es ist aber kein Zweifel, daß nach den gemeinsamen geschichtlichen Schicksalen, nach der Abstammung, nach der Volkszugehörigkeit, auch nach dem Dialekt, Herr Kollege Wohleb, nach der Bezeichnung und nach den vielfältigen juristischen, staatsrechtlichen, finanziellen und geschichtlichen Bindungen diese **Bevölkerung eine Einheit** war und daß alle Versuche der Staatenbildung nach ihrer Hoch-Zeit im Mittelalter nur Teilungen des Gebietes bedeuteten, sowohl die Entschlüsse und Entscheidungen bzw. das Diktat Napoleons im Jahre 1803 als auch das Diktat seiner Nachfolger, der Franzosen und Amerikaner im Jahre 1945. Einer der Bundestagsabgeordneten, der für den Südweststaat eingetreten ist, hat das meines Erachtens ausgezeichnet formuliert, indem er sagte: „Die neue Lösung des Südweststaates ist die ehrwürdige alte“. Wirtschaftliche und finanzielle Gründe, die so oft angeführt werden, würden auch nach meiner Auffassung nicht genügen, um politisch und moralisch zu rechtfertigen, daß man für diesen neuen Staat eintritt, wenn nicht die gemeinsamen kulturellen und geschichtlichen Grundlagen dazukämen.

Demgegenüber steht der **historische Lösungsvorschlag**, wie ihn das Land Baden auch heute noch vertritt, das erklärt: maßgebend können nur die **beiden alten Länder** sein, die 1945 durch Besatzungsdiktat getrennt wurden; damals ist ein Unrecht geschehen, und zunächst muß dieses Unrecht beseitigt werden; infolgedessen ist es notwendig, daß bei der Entscheidung ausschließlich auf diese beiden alten Länder abgestellt wird; denn es besteht auch heute noch in unverminderter Stärke ein badisches und, wie man, glaube ich, sagen wird, auch ein württembergisches Staatsgefühl; darüber hinwegzugehen, wäre völlig verfehlt, wäre ein Unrecht, und die Fahne Badens müßte sich — wie im Bundestag gesagt wurde — in Trauer und Schmerz senken, wenn dieser Vorschlag nicht angenommen würde. Meine Herren, es liegt mir völlig fern, mich über diesen Vorschlag irgendwie ironisch zu äußern. Im Gegenteil, ich selber bin zu sehr in der Tradition des alten Württemberg verwurzelt, als daß ich nicht das tiefste Verständnis dafür hätte, wie hoch die Werte des badischen Staates, der badischen Staatsgesinnung, des badischen Staatsgefühls und ebenso auch des württembergischen Staates zu schätzen sind. Ich bin zu sehr in der Tradition verwurzelt, als daß ich nicht wüßte, daß gerade die Bildung eines neuen Staatsgefühls eine ernste Sorge und das Hauptanliegen ist. Aber ich glaube, bei diesem Vorschlag übersieht man doch etwas. Zunächst fällt auf, daß in der badischen Begründung zu dem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses, die Herr Kollege Dr. Schühly vorhin gegeben hat, in Punkt 1 darauf abgehoben wird, es sei unmöglich, die jetzigen Länder ohne ihren Willen zu beseitigen, und daß in Punkt 2 gesagt wird, die einzige Möglichkeit, eine Entscheidung herbeizuführen, sei die Berücksichtigung der früheren Länder. Das ist zweifellos ein Widerspruch. Man übersieht dabei, glaube ich, einmal, daß seit 1945 Hunderttausende von **Heimatvertriebenen** in dieses Gebiet eingeströmt sind. Man übersieht ferner, daß zu dem Land Württemberg-Hohenzollern ein Landesteil mit 100 000 Einwohnern gehört. Das sind nicht viele, das sind 10 % der Bevölkerung. Aber diejenigen, die für die Kleinen eintreten, sollten auch dafür Verständnis haben, daß diese **Hohenzollernschen Lande**, die bis 1945 zu Preußen gehört haben, es ablehnen, und zwar mit aller Entschiedenheit, bei der Auswertung der Abstimmung nun einfach in den württembergischen oder badischen Topf geworfen zu werden. Das wünschen sie nicht. Wer in diesem Lande gelebt hat, weiß auch, unter welch schweren Kämpfen wir vor einem halben Jahr endlich ein Selbstverwaltungsgesetz der Hohenzollernschen Lande geschaffen haben.

Einer der Herren Abgeordneten — ich glaube, es war der bayerische Abgeordnete Dr. Jaeger — hat im Bundestag gesagt: Wenn schon die Anhänger dieses Gesetzentwurfes kein Gefühl dafür haben, daß rechtlich nur nach den alten Ländern durchgezählt werden kann, dann sollte ihr nationaler Stolz sie hindern, auf eine Regelung zu verfallen, die an das im Jahre 1945 geschaffene **Besatzungsstatut** anknüpft! Herr Dr. Jaeger hat dabei, glaube ich, etwas Wesentliches übersehen, nämlich, daß der Vorschlag, den der Bundestag jetzt in dritter Lesung angenommen hat, im entscheidenden Punkt nicht an die Besatzungsregelung anknüpft, daß er den staatlichen Zusammenschluß von Nordbaden und Nordwürttemberg nicht anerkennt. Also dieser entscheidende Eingriff der Besatzung wird nicht

- (A) anerkannt. Er übersieht weiterhin — und das muß ich als Regierungschef wenigstens für mein Land sagen; aber sachlich gilt das für Baden genau so —: das, was wir in den jetzigen drei Ländern in diesen sechs Jahren geschaffen haben, kann sich sehen lassen. Während die alten Länder Württemberg und Baden von Napoleons Gnaden mit einem erheblichen Zuwachs an Bevölkerung, an wirtschaftlicher und finanzieller Macht entstanden sind, mußten wir im Jahre 1945 durch das Besatzungsdiktat ein Land aus dem Nichts aufbauen, in dem schlechterdings nichts vorhanden war. Ich glaube, eine objektive Geschichtsschreibung wird den Leistungen der beiden südlichen Länder, die in den letzten sechs Jahren vollbracht wurden, einmal gerecht werden. Es gibt auch ein Recht und eine Würde der jetzt bestehenden Länder, und ich möchte einmal darüber aufgeklärt werden, wann eigentlich ein völkerrechtliches Unrecht anfängt, Recht zu werden; denn darüber, daß die Schaffung des Landes Württemberg und des Landes Baden im Jahre 1803 ein völkerrechtliches Unrecht war, wird wohl niemand im Zweifel sein. Trotzdem werden diese Länder heute mit der geheiligten Patina der Legitimität umkleidet. Ich möchte wissen, nach wieviel Jahren eigentlich ein Land anfängt, legitim zu werden. Das, was in den sechs Jahren hier geschaffen wurde, ist so, daß man nicht einfach sagen kann: was jetzt besteht, muß völlig außer acht gelassen werden, darf überhaupt nicht berücksichtigt werden, es können nur die alten Länder berücksichtigt werden. Diese beiden Länder, vor allem **Württemberg-Hohenzollern**, haben in diesen sechs Jahren auch für Gesamtdeutschland einiges geschaffen. Württemberg-Hohenzollern hat zusammen mit Baden und Rheinland-Pfalz die Reparationen für ganz Deutschland an die Franzosen gezahlt. Wir haben in den schlimmsten Jahren von 1945 bis 1948 aus unserem Lande, das keinerlei Rationierung von Lebensmitteln nötig gehabt hätte, das ganze Saargebiet, einen erheblichen Teil von Rheinland-Pfalz und den gesamten französischen Sektor von Berlin mit Fleisch, Mehl, Kartoffeln, überhaupt mit allem versorgt, um diese Menschen nicht verhungern zu lassen. Das sind Leistungen, die neben der sparsamen und vernünftigen Verwaltung, die wir aufgebaut haben, es meine Erachtens rechtfertigen, auch die jetzt bestehenden Länder bei der Würdigung und Auswertung der Stimmen und bei dem Verfahren, das man nun wählt, irgendwie zu berücksichtigen. Es wäre daher, ganz abgesehen von den verfassungsrechtlichen Bestimmungen, falsch und ungerecht, nach dem badischen Vorschlag überhaupt nur die alten Länder bei der Auswertung zum Zuge kommen zu lassen.

Aber noch etwas ist sehr bedeutsam, meine Herren! Die Landesverfassungen sind in Kraft. Wir haben in den Jahren 1946 und 1947 Landesverfassungen geschaffen, die mindestens insoweit rechtens sind, als die Bevölkerung ihnen zugestimmt hat und sie nicht von der Besatzung erzwungen wurden. Da gibt es nun in der Verfassung von **Württemberg-Baden** eine sehr merkwürdige Bestimmung. Sie lautet dahin, daß die Auflösung des Landes Württemberg-Baden mit einfacher Mehrheit seines Landtages zulässig ist, wenn diese Auflösung zum Südweststaat führt. Diese Bestimmung, meine Herren, ist damals auch von allen nordbadischen Abgeordneten dieses Landtages angenommen worden. Und ein Weiteres! Man hat uns oft

den Vorwurf gemacht, daß der Vorschlag, den der Bundestag nunmehr in dritter Lesung angenommen hat und der sich ja an den sogenannten Tübinger Entwurf anlehnte, deshalb undemokratisch sei, weil er das Ergebnis vorwegnehme. Ja, meine Herren, am 24. September 1950 hat eine **Probeabstimmung stattgefunden**. Diese Abstimmung war ungewöhnlich interessant, und es ist richtig, daß der Entwurf des Bundestages sich in gewissem Sinne an diese Probeabstimmung anschließt. Aber ist es undemokratisch, eine gesetzliche Regelung nach einer demokratisch zustande gekommenen Volksabstimmung auszurichten? Ich glaube nicht!

Nun, der dritte Vorschlag, der jetzt zum Zuge gekommen ist und den ich als die **situationsgerechte Lösung** bezeichne, ergibt sich nach dem, was ich dargelegt habe, von selber. Er baut auf drei Grundsätzen auf. Erstens: es ist unzulässig und unmöglich, daß eines der alten Länder, deren Wert und Bedeutung nicht verkannt werden soll, von einem anderen überstimmt wird. Daher die Vorschrift in diesem Entwurf, daß der Südweststaat nur zustande kommt, wenn von den vier Abstimmungsbezirken drei dem Südweststaat mit Mehrheit zustimmen, das heißt, daß unter keinen Umständen die beiden württembergischen Abstimmungsbezirke die badischen Abstimmungsbezirke überstimmen können und umgekehrt. Der Südweststaat kommt nicht zustande, wenn in den beiden württembergischen Abstimmungsbezirken sich 100 % für den Südweststaat entscheiden, oder wenn sich zwei Drittel der Gesamtbevölkerung für den Südweststaat entscheiden, aber nicht mindestens einer der beiden badischen Abstimmungsbezirke den Südweststaat mit Mehrheit bejaht. Das ist der erste Grundsatz, und der scheint mir fair zu sein. Der zweite Grundsatz ist: auch das **Recht der neuen Länder**, das ich eben dargelegt habe, muß zum Zuge kommen. Daher die Einteilung in die vier Abstimmungsbezirke entsprechend der jetzt bestehenden Regelung: Württemberg-Hohenzollern als eigenes Land, Baden als eigenes Land, Nordbaden als eigener Verwaltungsbezirk mit weitestgehender Autonomie und eigener Regierung und Württemberg-Nord als eigener Bezirk. Das Recht der Zukunft, meine Herren, kommt dadurch zum Ausdruck, daß eine doppelte Mehrheit verlangt wird: erstens drei von vier Abstimmungsbezirken und darüber hinaus zweitens die Mehrheit im ganzen Abstimmungsgebiet. Der praktische Unterschied gegenüber dem badischen Vorschlag ist meines Erachtens nicht so groß, wie man glaubt; denn in der Regel und für den Normalfall wird Nordbaden die Entscheidung bringen. Nordbaden hat 190 000 Stimmberechtigte mehr als Südbaden. Es wird sich also voraussichtlich — wenn auch natürlich andere Fälle denkbar sind — die Mehrheit in den drei Abstimmungsbezirken auch mit der Mehrheit von Gesamtbaden decken, wie gesagt, nicht in allen Fällen, aber im Regelfall.

Noch eine andere Frage hat eine große Rolle gespielt, wenn vielleicht auch mehr im Hintergrund. Man sagt: wir müssen größte Bedenken gegen dieses Gesetz haben; denn es könnte für die **künftige Neuregelung nach Art. 29 GG** von erheblicher Bedeutung sein. Man hat — ich darf das hier offen zum Ausdruck bringen — in der Debatte des Bundestages zwei Fälle angeführt, nämlich Hamburg und Rheinland-Pfalz. Hamburg, so wurde erklärt, könne sagen: ja, wenn nicht nach den alten Ländern allein abgestimmt wird, kann es ja sein, daß in der Frage,

(A) ob etwa Hamburg mit Schleswig-Holstein zusammengelegt und dessen Hauptstadt werden soll, die überwältigende Mehrheit von Schleswig-Holstein uns überstimmt! Meine Herren, das ist auch nach den Grundlagen des jetzigen Entwurfs völlig unmöglich, weil dieser Entwurf ja davon ausgeht, daß keines der bestehenden oder der früheren Länder überstimmt werden kann. Was Rheinland-Pfalz anlangt, so scheint mir allerdings, wenn nach dem badischen Vorschlag nur die alten Länder, die bis 1945 bestanden haben, maßgebend sein sollen, das Todesurteil für Rheinland-Pfalz gesprochen zu sein; denn dann wird ja die staatliche Existenz dieses Landes seit 1945 überhaupt negiert. Auch aus diesem Grunde ist meines Erachtens — an diesen beiden Modellfällen gezeigt — die jetzige Regelung die richtige, weil sie nämlich jeder geschichtlichen Realität ihr Recht zukommen läßt.

Nun hat Herr Kollege Dr. Schühly noch zwei Punkte angeführt, und zwar erstens die **Nichtberücksichtigung des Geburtsprinzips**. Man hat sich eingehend darüber unterhalten, ob man dieses Geburtsprinzip berücksichtigen soll, kam aber zu der Auffassung, daß es rein verwaltungsrechtlich zu außerordentlich großen Schwierigkeiten führen wird bzw. nicht durchführbar oder mindestens die Quelle zahlloser Anfechtungen sein wird. Denn welche Forderungen soll man denn an den Nachweis stellen? Sollen alle wahlberechtigt sein, die in dem Lande geboren sind? Sollen nur diejenigen wahlberechtigt sein, die in dem Lande geboren sind, oder auch ihre Kinder? Was müssen sie alles nachweisen? Müssen sie ihre Geburtsurkunde mitbringen, ihre Entnazifizierungsurkunde, ihren Staatsangehörigkeitsausweis und dergleichen? Dürfen sie in der Zwischenzeit im Ausland gewohnt haben oder nicht? Also, meine Herren, wegen einer verhältnismäßig geringen Zahl von Menschen — ich glaube, es werden höchstens 2000 oder 3000 sein, die überhaupt zur Abstimmung kämen — würde man die ganze Abstimmung überhaupt in Gefahr bringen. Dann wurde noch behauptet, daß die §§ 11 bis 26 gegen das Grundgesetz verstießen, weil sie die **Vernichtung eines Landes** möglich machten. Hier kann ich nur sagen — und das ist in der Debatte über das Blitzgesetz schon mehrfach zum Ausdruck gekommen —: eine Bestimmung wie die des Art. 118 GG, die die Aufgabe hat, bestehende Länder zu vernichten, um ein neues Land im Sinne des Ganzen zu bilden, kann nicht mit den konservativen Maßstäben gemessen werden, die sonst für die Behandlung von Ländern gelten. Man kann keine Neuregelung im südwestdeutschen Raum treffen, wenn man nicht eben eines oder einige der jetzt bestehenden Länder zum Erlöschen bringt. Das ist nicht anders möglich. Ich glaube daher, daß die Gründe, die von meinem verehrten badischen Freunde angeführt wurden, nicht stichhaltig sind.

Ich will davon absehen, eingehende Ausführungen darüber zu machen, was nun im Interesse des südwestdeutschen Raums oder Gesamtdeutschlands das Bessere ist, der Südweststaat oder die alten Länder, möchte aber kein Hehl daraus machen, daß nach meiner Auffassung jede Schwarzweißmalerei in dieser Frage falsch ist. Es ist nicht so — und das erkläre ich ganz offen —, daß die Wiederherstellung der alten Länder ein Übel und der Südweststaat nur ein Vorzug wäre. Die Wiederherstellung der alten Länder mag gut sein, nach meiner Auffassung ist aber die Bildung des Südweststaates besser, und deshalb trete ich für den Südweststaat ein. Ich bin

auch fest davon überzeugt, daß die Verstimmung, die der Abstimmungskampf leider hervorrufen wird, schon in wenigen Jahren verschwunden sein wird. Wenn man heute z. B. bei einem auch in Bayern so angesehenen Historiker wie **Franz Schnabel** die **Geschichte der Entstehung des Großherzogtums Baden** liest, dann ist man doch erschüttert, wenn man feststellen muß, mit welchen Mitteln damals Länder geschaffen wurden. In seinem Buch „**Sigismund von Reitzenstein, der Begründer des badischen Staates**“ sagt Professor Schnabel:

Es begann alsbald 1803 jenes unwürdige Rennen der deutschen Fürsten nach Paris, die sich durch hohe Bestechungen bei dem bevorstehenden Menschenhandel des französischen Schutzes zu versichern suchten. Die Stadt an der Seine wurde der Ländermarkt, auf dem die Beutestücke an den Meistbietenden verteilt und die neuen deutschen Territorien von französischen Händen geformt wurden.

Und er fährt fort:

Reitzenstein nannte kühl und entschieden die Summen, die man unter den obwaltenden Umständen an Talleyrand, seine Mätressen und seine Mitarbeiter als Bestechungsgelder zahlen mußte, wenn man zum Ziel gelangen wollte. Da die Aussichten Badens dank Reitzensteins Politik besonders günstig waren, brauchte er, wie er tröstend nach Hause schrieb, nicht so viel aufzuwenden wie andere.

So sind Staaten entstanden, und das hat nicht dazu geführt, daß die Bevölkerung dieser Gebiete sich dem entzogen hätte, in diesen Staaten zu leben. Wenn jetzt hier ein Staat gebildet wird auf Grund seiner kulturellen und historischen Einheit, nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten, ohne jede Gewaltanwendung und Vergewaltigung — davon kann man wahrhaftig nicht reden —, dann, glaube ich, sind die Aussichten dafür, daß dieser Staat zusammenwächst, groß.

Nun noch ein zweites Beispiel, das sehr bezeichnend ist! Seit im Jahre 1848 die Fürsten von **Hechingen und Sigmaringen** wegen der revolutionären Gesinnung ihrer Bevölkerung amtsmüde waren und ihr Land an Preußen verkauften — auch Württemberg war im Spiel und hatte Angebote gemacht, aber es kam wesentlich zu spät —

(Heiterkeit)

geht der Spruch in unserem Lande: Bis der Württemberger „Wurst“ sagt, hat der Preuße sie schon gefressen!

(Erneute Heiterkeit.)

Das geht auf diesen Länderhandel zurück! Damals hat ein hohenzollernscher Pfarrer entsprechend dem Auftrag, den er bekommen hatte, in seinem Gottesdienst gepredigt und, um der Bedeutung des Tages gerecht zu werden, erklärt, er wolle über zwei Punkte sprechen, erstens über die Angliederung der Hohenzollernschen Lande an Preußen und zweitens darüber, wie sie das ihrer Sünden halber auch verdient hätten.

(Heiterkeit.)

Und doch, meine Herren, obwohl die gesamte Bevölkerung damals — lauter Schwaben und Alemannen — die Angliederung an Preußen hundertprozentig abgelehnt hat, können wir heute feststellen, daß die Hohenzollern mit einer Anhänglichkeit an Preußen verhaftet sind, die wirklich erstaunlich ist, wobei ich zugebe, daß in diesem Teil Preußens

(A) sich der preußische Staat auch besonders großzügig gezeigt hat.

Aber darüber hinaus bin ich der Meinung, man muß diese Dinge zur Lösung bringen. Wer von Ihnen, meine Herren, sich das Buch „Die Bundesländer“ angesehen hat, das von der Gesellschaft zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten herausgegeben wurde, wird mir darin zustimmen, daß hier eine **geschichtliche Tat** vollbracht werden soll, die **im gesamtdeutschen Interesse** liegt. Wir wissen, daß der auf Grund der Ereignisse des 20. Juli 1944 hingerichtete preußische **Staatsminister Popitz** sich in den letzten Tagen, die ihm vor der Hinrichtung noch vergönnt waren, ausschließlich mit der Neuregelung der deutschen Länder als Grundlage eines gesunden Föderalismus befaßt hat. Herr Popitz war damals der Meinung — und er hat sie auch in seinen hinterlassenen Schriften niedergelegt —, daß diese Neuregelung eines der vordringlichsten deutschen Anliegen ist.

Die Staatsregierung von Württemberg-Hohenzollern bittet Sie, dem Gesetz, wie es der Bundestag nun beschlossen hat, seinen Lauf zu lassen. Ich habe keinen Zweifel, daß sich, wenn das Volk gesprochen hat, eine für alle Beteiligten segensreiche Lösung ergeben wird.

Präsident **Dr. EHARD**: Nun, meine Herren, die interessanten Darlegungen des Herrn Staatspräsidenten Müller nach der historischen Seite hin darf ich quittieren. Aber wollen wir nicht wieder in die reale Gegenwart zurückkehren? Ich habe immer so die Empfindung, daß die Deutschen durch ihre Tradition ebenso bevorzugt wie belastet sind. Es ist immer etwas schwierig, in Zeiten zurückzugreifen, in denen auch etwas labile Zustände geherrscht haben mögen. Wer weiß, was man über unsere heutigen Zustände in etwa 50 Jahren denken wird! Ich meine deshalb, wir sollten jetzt doch zur Wirklichkeit zurückkehren, zu der Frage: was soll nun geschehen? Die entscheidende Frage ist doch: wird der Abstimmungsmodus, wie er hier vorgesehen ist, gebilligt? Glaubt man, daß er gegen die Verfassung verstößt, oder soll man ihn einfach so laufen lassen? Ich hätte aber, ehe ich frage, ob einer der anderen Herren noch das Wort wünscht, gern den Vorschlag gemacht, daß sich vielleicht Württemberg-Baden ebenfalls zu der Sache äußert.

Dr. FRANK (Württemberg-Baden): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Die Regierung des Landes Württemberg-Baden hat sich im jüngsten Stadium der Behandlung der Südweststaatsfrage mit voller Absicht größte Zurückhaltung aufgelegt. Wir haben uns auch nicht an der Debatte im Deutschen Bundestag beteiligt. Dabei sind wir von der Erwägung ausgegangen, daß nach allen bisherigen Auseinandersetzungen Württemberg-Baden Gefahr läuft, in den Verdacht einer annexionistischen Gesinnung und annexionistischer Bestrebungen zu geraten. Eine derartige Einstellung liegt uns völlig fern. Wenn wir uns am heutigen Tage dafür aussprechen, daß diesem Gesetz keine weiteren Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, so denken wir dabei nur an die allgemeinen Interessen des südwestdeutschen Raumes und an das gesamtdeutsche Interesse.

Ich möchte aber noch ein persönliches Wort hinzufügen. Durch mein persönliches und berufliches Schicksal bin ich mit den beiden alten Ländern Baden und Württemberg aufs engste verknüpft.

Ich bin Badener von Geburt, war Bürgermeister einer badischen Stadt und Oberbürgermeister einer württembergischen Stadt; ich kenne die Staats- und Verwaltungseinrichtungen beider Länder in gleichem Maße. Mir sind die Berge des Schwarzwalds und des Odenwalds und die Geschichte und Tradition, die mit diesen Landen verknüpft sind, genau so teuer wie Ihnen, Herr Staatspräsident Wohleb, und ich darf Ihnen sagen: es schmerzt mich, wenn ich sehe, zu welcher erbitterten Auseinandersetzungen dieses Südweststaatproblem geführt hat, wie dadurch unsere eigenen Kräfte lahmgelegt werden.

Auf Grund meiner Erfahrungen als württemberg-badischer Finanzminister möchte ich aber zum Ausdruck bringen, daß ich gerade als Badener, als ein Mensch badischer Herkunft für den Südweststaat eintrete und meiner Regierung empfohlen habe, diese Linie auch beizubehalten, weil ich glaube, daß die besonderen wirtschaftlichen Probleme und finanziellen Sorgen, die Baden — vor allem der nordbadische Landesteil — hat, nur gelöst werden können mit Hilfe der württembergischen Wirtschaftskraft. Es mag sein, daß Sie, falls Sie das alte Land Baden wiederherstellen, einen im wesentlichen lebensfähigen Staat, wenn auch unter manchen Schmerzen und Sorgen, bilden werden. Sie werden aber mit den nordbadischen Notstandsgebieten, mit den zerbombten Städten Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim, nur fertig werden und für die Probleme, die sich aus den Häfen von Karlsruhe, Mannheim und Heilbronn ergeben, eine glückliche Lösung nur dann finden, wenn sich beide Länder koordinieren und ihre Kräfte gemeinsam einsetzen, um diese Wunden zu heilen und Ansatzpunkte für eine neue wirtschaftliche Entwicklung zu schaffen.

Das ist es, was ich vom allgemeinen Gesichtspunkt aus hier sagen wollte. Ich möchte die Dinge nicht noch weiter vertiefen, sondern abschließend nur zum Ausdruck bringen: wir können in der Gesamtsituation, in der sich unser Volk und Land heute befinden, nur dann einen Aufstieg erreichen, wenn wir bei aller Achtung vor der Tradition der Vergangenheit den Blick in die Zukunft richten. Der Blick in die Zukunft weist nach Auffassung der württemberg-badischen Regierung auf den Südweststaat hin.

Präsident **Dr. EHARD**: Es ist also so, wenn ich das feststellen darf: Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern sind für Annahme des Gesetzes, Baden dagegen will den Vermittlungsausschuß anrufen.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Der Antrag Badens stützt sich auf vier Punkte, von denen behauptet wird, sie widersprüchen der Verfassung. Ich will in aller Kürze hierauf noch eingehen. Erstens wird erklärt, es sei verfassungswidrig, ein bestehendes Land aufzuheben und ohne seine Zustimmung in einen größeren Verband einzugliedern. Das ist nicht richtig. Wer das Grundgesetz genau liest, wird finden, daß die **Aufhebung von Ländern** und die Bildung größerer Länder darin ausdrücklich vorgesehen und auch gegen den Willen eines solchen Landes möglich ist. Zweitens wird behauptet, die Regelung der Abstimmung widerspreche der Verfassung, nur eine Abstimmung nach den alten Ländern sei zulässig. Hierzu hat der Herr Staatspräsident Dr. Müller ja bereits ein-

(A) gehende Ausführungen gemacht. Über die **Form der Abstimmung** schreibt Art. 118 GG nichts vor. Das Gesetz kann also verschiedene Verfahren bestimmen. Es läßt sich auch nicht mit einem Schein von Recht behaupten, daß diese Regelung der Verfassung widerspreche. Drittens wird gesagt, es sei eine **Volksbefragung** verlangt und nicht eine Befragung der Bevölkerung. Ich muß gestehen, dieser Unterschied ist mir nicht klar; ihn kann ich trotz der ausgezeichneten Erziehung und Schulung, die ich im Lande Baden erfahren habe, nun doch nicht begreifen.

(Heiterkeit.)

Schließlich wird betont, das **Geburtsprinzip** müsse Geltung haben, und die Dreimonatsfrist müsse verlängert werden. Meine Herren! Überlegen Sie sich doch einmal die Folgen! Ein Mann, der in Baden geboren ist, aber schon an seinem 4. Lebens- tag von Baden wegkam und seither in Hamburg oder sonst irgendwo lebt, darf nach diesem Prinzip abstimmen; aber der Flüchtling, der in diesem Lande Heimat finden und für die Dauer seines Lebens wohl dort bleiben soll, soll nicht abstimmen dürfen!

(Wohleb: Doch!)

— Nein, er muß nach dieser Forderung schon ein Jahr da sein! — Das ist ein unbilliges Ergebnis. Deswegen ist es richtig, wenn man nur eine Sperrfrist von drei Monaten festsetzt. Ich möchte nur wissen, wieso das der Verfassung widersprechen soll. Aber noch ein letzter Einwand, die §§ 11 bis 26 verstießen gegen das Grundgesetz, weil sie in die Verwaltung der Länder eingriffen! Ja, meine Herren, wie stellt man sich denn die Entstehung eines Staates vor? Ein neuer Staat entspringt nicht wie Pallas Athene in ganzer Schönheit und Gestalt dem Haupte des Zeus,

(Heiterkeit)

sondern braucht eine gewisse Entwicklung. Aber diese Eingriffe sind nach dem vorliegenden Gesetz ja erst dann möglich, wenn das Volk gesprochen hat. Erst wenn das Volk gesprochen und sich dafür entschieden hat, daß der Südweststaat gebildet werden soll oder die alten Länder bestehen bleiben sollen, kann der **Ministerrat** eingesetzt werden. Seine Funktion besteht nur darin, dafür zu sorgen, daß die Verwirklichung des Volkswillens nicht inhibiert oder wesentlich erschwert wird. Auch das ist nach der Verfassung ohne weiteres zulässig.

Ich glaube, in aller Kürze dargetan zu haben, daß die Behauptung, in allen diesen Punkten verstoße das Gesetz gegen die Verfassung, nicht haltbar ist.

WOHLEB (Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Ich gedenke Sie nicht lange aufzuhalten. Es ist ja erfreulicherweise Gewohnheit in diesem Hause, daß sich seine Versammlungen wesentlich leidenschaftsloser und jedenfalls nicht so gehässig abwickeln, wie es manchmal in dem andern Hohen Hause der Fall ist und mindestens diesmal bei Beratung dieses Gesetzentwurfes der Fall gewesen ist. Das Klima in diesem Hohen Hause ist Gott sei Dank ausgeglichener, ich möchte sagen, badischer.

(Heiterkeit. — Dr. Müller: Bravo! Möge es immer so bleiben!)

Meine Herren, wir werden den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses einbringen, und wir werden natürlich auch den Verfassungs-

gerichtshof anrufen. Es dreht sich ja doch bloß um den Modus der Abstimmung, d. h. um die **Auswertung der Abstimmung!** Es geht nicht um die Frage, ob Baden oder Württemberg gut sind oder der Südweststaat besser ist bzw. umgekehrt, sondern nur um den Abstimmungsmodus, d. h. um die Auswertung. Wir stellen die Frage an unsere Einwohner in Württemberg und Baden: wollen Sie den Südweststaat oder wollen Sie die Wiederherstellung des alten Landes? Sie stimmen also bei uns darüber ab, ob sie die Wiederherstellung Badens wollen oder nicht. Dann wird aber das Ergebnis nur in Südbaden für sich und in Nordbaden für sich gewertet. Die Leute stimmen doch nicht für Nordbaden oder für Südbaden, sie stimmen für das Land Baden! Man vergißt ja vieles und in verhältnismäßig kurzer Zeit, insbesondere auch, lieber Freund Müller, das, was in diesen Jahren geleistet worden ist. Aber die Leute wissen doch ganz genau, ob sie Badener gewesen sind oder Württemberger oder nicht, und sie wissen ganz genau, was sie wollen.

Zu dieser rein verwaltungsmäßigen Überlegung kommen die Überlegungen im Zusammenhang mit dem Grundgesetz. Die Bedenken, die vorhin von unserem Herrn Innenminister vorgetragen worden sind und die wir natürlich auch beim Verfassungsgerichtshof geltend machen werden, sind im Bundestag behandelt worden, und ich möchte darauf hinweisen, daß nach dem Protokoll des Bundestages mindestens zwei der Gesichtspunkte, die wir vortragen, sogar von dem unbedingten Vertreter der Südweststaatsidee, Herrn **Professor Schmid**, als sehr beachtlich anerkannt worden sind. Auf die juristischen Einzelheiten will ich dabei gar nicht eingehen. Daß dieses Gesetz für die Zukunft präjudizial ist, ist ganz selbstverständlich. Ich glaube nicht, daß es meinem Freund Müller gelungen ist, dieses Bedenken so einfach beiseite zu schieben. Es ist ganz klar, daß damit Art. 29, und wenn es jetzt hundertmal nur eine *lex specialis* ist, präjudiziert wird. Es ist überflüssig, auf die Konsequenzen aufmerksam zu machen.

Das Entscheidende ist für mich, daß ich diese Art der **Auswertung der Stimmen** einfach als **ungerecht** ansehen muß. Diese Bestimmung hat die Tendenz, die Abstimmung für den Südweststaat zu fördern. Ich mache keinen Wind! Ich lese hier in einem doch unverdächtigen Blatt, der „Stuttgarter Zeitung“, die **Äußerung, des Herrn Ministerpräsidenten Dr. Maier** zur Annahme des Südweststaatgesetzes im Bundestag. Einiges davon hat der Herr Kollege Dr. Frank bereits ausgeführt, was die Zurückhaltung angeht, die man sich auferlegt habe. Es heißt nun in dieser Verlautbarung:

Nachdem das Gesetz angenommen ist, äußert die Landesregierung ihre große Freude darüber,

— mit Grund! —

(Heiterkeit)

daß der Bundestag mit einer klaren Mehrheit das Gesetz in einer Fassung angenommen hat, die für die Südweststaatabstimmung eine günstige Grundlage gibt.

Das ist es ja, was wir an dem Gesetz zu beanstanden haben!

(Erneute Heiterkeit. — Dr. Müller: Und wenn's umgekehrt gegangen wäre, hätten Sie sich gefreut!)

— Ich sage ja: das Gesetz gibt für die Südweststaatabstimmung eine günstige Grundlage! Aber

- (A) Ich möchte die Grundlage für eine faire und gerechte Abstimmung auch über die Wiederherstellung der alten Länder, nichts weiter! Ich halte es hier mit dem Herrn Bundeskanzler: Wir wollen keine Grenzen verschieben, wir wollen sie überbrücken! Württemberg den Württembergern und Baden den Badenern! Dazu sollen die Voraussetzungen geschaffen werden.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird das Wort noch von anderer Seite gewünscht, nachdem sich die Beteiligten geäußert haben? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich also feststellen, daß Baden die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** beantragt. Ich glaube, wir können darüber abstimmen. Wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Enthaltung
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Enthaltung
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **Dr. EHARD**: 23 Nein, 10 Ja, 10 Enthaltungen! Damit ist der **Antrag abgelehnt**.

- (B) Ich darf jetzt den Punkt 16 vorwegnehmen, weil der Herr Bundesjustizminister da ist:

Entwurf eines Gesetzes über den Sitz des Bundesverfassungsgerichts (BR-Drucks. Nr. 350/51).

Dr. HANSEN (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich verweise auf die Bundesratsdrucks. Nr. 350/51, die Ihnen vorliegt. Der Rechtsausschuß hat sich mit der Materie kurz befaßt. Rechtliche Bedenken gegen die Gesetzesvorlage bestehen nicht. Der Rechtsausschuß hat aber darüber hinaus auch die Frage geprüft, ob technische oder rechtspolitische Gründe gegen Karlsruhe als Sitz des Bundesverfassungsgerichts sprechen. Von einigen Ländern sind nach dieser Richtung hin Bedenken vorgetragen worden. Der Rechtsausschuß hat einen Antrag, dem Plenum die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu empfehlen, mit Stimmgleichheit abgelehnt. Er war der Meinung, daß die Darlegung der Gründe, die für oder gegen Karlsruhe sprechen, denjenigen überlassen bleiben sollte, die auf Grund entsprechender Kabinettsbeschlüsse Anträge stellen wollen. Es ist bekannt, daß das Land Hessen den Antrag stellen wird, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Es soll daher nach Auffassung des Rechtsausschusses auch dem Land Hessen überlassen bleiben, die Gründe, die seines Erachtens gegen Karlsruhe sprechen, vorzutragen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. —

Dr. TROEGER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Die Landesregierung von Hessen ist der Auffassung, daß **Karlsruhe als Sitz des Bundesver-**

fassungsgerichts ungeeignet ist, und zwar deswegen, weil Karlsruhe der Sitz des Bundesgerichtshofes ist. Wir sind der Meinung, das Bundesverfassungsgericht sollte in seiner überragenden Bedeutung schon dadurch charakterisiert sein, daß es nicht dort sitzt, wo der Bundesgerichtshof seinen Sitz hat, weil sonst schon nach den Größenverhältnissen der Eindruck entstehen wird, daß es sich beim Bundesverfassungsgericht nur um eine Appendix des Bundesgerichtshofes handelt, was nicht sein soll und nicht sein darf. Es kommt hinzu, daß es in der deutschen Bundesrepublik sicherlich besser geeignete Städte gibt, schon mit Rücksicht auf die Ausstattung mit den erforderlichen Bibliotheken.

Wir stellen deshalb den Antrag, daß der Vermittlungsausschuß angerufen wird. Er soll sich dann darüber schlüssig werden, welche Stadt besser geeignet ist als Karlsruhe.

Dr. DEHLER, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Herren! Ich bedaure sehr, daß der Städtestreit um den Sitz des Bundesverfassungsgerichts fortgeführt wird. Es gibt natürlich für jede Lösung Gründe. Das, was der Herr Vertreter von Hessen gesagt hat, hat etwas für sich, die Bedeutung des Bundesverfassungsgerichts als des obersten Gerichts und eines Verfassungsorgans dadurch zu unterstreichen, daß es in keinem Zusammenhang mit einem anderen Gerichtshof steht. Wir sind aus anderen Erwägungen zu einem anderen Ergebnis gekommen, und der Bundestag ist uns gefolgt. Unser ursprünglicher Antrag ging dahin, den Sitz des Bundesverfassungsgerichts zu verbinden mit dem Sitz des Bundesgerichtshofes. Das ist nicht geschehen. Aber ich bitte Sie, meine Herren, nicht zu übersehen, daß der Gesetzentwurf ja nur eine **vorläufige Regelung** vorsieht. Es ist festgelegt, daß vorerst Karlsruhe der Sitz des Bundesverfassungsgerichts sein soll. Dafür sprechen nun immerhin eine Reihe von technischen Gründen. Ein Drittel der Richter des Bundesverfassungsgerichts muß aus den oberen Bundesgerichten genommen werden, in der jetzigen Lage wahrscheinlich zum überwiegenden Teil aus dem Bundesgerichtshof. Die Richter des Bundesverfassungsgerichts, die aus den oberen Bundesgerichten genommen werden sollen, sollen natürlich auch ihre Tätigkeit bei diesen Gerichten fortsetzen. Ich glaube, es wird dem Bundesverfassungsgericht in keiner Weise schaden, wenn ein menschlicher und beruflicher Kontakt mit den Richtern des Bundesgerichtshofes besteht, dessen Bedeutung wir ja auch nicht unterschätzen wollen. Wir haben die Möglichkeit, die Bibliothekseinrichtung des Bundesgerichtshofes auch für das Bundesverfassungsgericht zu verwenden. Wir haben dort erhebliche Mittel investiert, haben das Mikروفilmverfahren eingeführt, alles Maßnahmen, die natürlich auch dem Bundesverfassungsgericht nützen werden, wie umgekehrt die Spezialbibliothek, die das Bundesverfassungsgericht haben muß, auch dem Bundesgerichtshof dienstbar gemacht werden kann. Wir werden die Möglichkeit haben, die Druckerei und die Kassenorganisation des Bundesgerichtshofes ebenfalls für das Bundesverfassungsgericht zu verwenden.

Nun spielen immerhin auch finanzielle Momente eine Rolle. Die Dinge liegen in Karlsruhe so, daß wir mit einer **Einsparung von 1,5 Millionen** rechnen können, die wir anderswo mehr aufwenden müßten. Württemberg-Baden ist uns in großzügiger

(A) Weise entgegengekommen. Wir haben die Dinge auch im wesentlichen bereits vorbereitet. Das Prinz-Max-Palais ist uns zur Verfügung gestellt worden und kann in kurzer Zeit ausgebaut werden. Es ist daher eine sehr günstige Interimslösung möglich. Vor allem, meine Herren: das Bundesverfassungsgericht muß bald in Funktion treten!

(Dr. Müller: Sehr richtig!)

Nach den technischen Voraussetzungen bietet Karlsruhe dafür die beste Möglichkeit. Im übrigen ist ja alles, was wir tun, provisorisch. War haben diese Frage — auch der Bundestag hat das getan — bewußt im Provisorium gelassen, und ich glaube, wir sollten an dieser Frage sich nicht grundsätzliche Probleme entzünden lassen.

Darum wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie es auch zur Beschleunigung der technischen Vorbereitungen für den Beginn der Tätigkeit des Bundesverfassungsgerichts bei dem Beschluß des Bundestages beließen und von der Anrufung des Vermittlungsausschusses Abstand nehmen würden.

Präsident **Dr. EHARD**: Der Herr Bundesjustizminister möchte also, daß von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abgesehen wird. Darf ich noch einmal feststellen, Herr Dr. Troeger: Ihr Antrag geht doch dahin, den Vermittlungsausschuß anzurufen, um die Frage des Sitzes des Bundesverfassungsgerichts neuerdings zu prüfen? Verstehe ich Sie so recht?

(Dr. Troeger: Jawohl, um einen anderen Sitz zu bestimmen!)

Dr. MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte zunächst die Schlußausführung des Herrn Bundesjustizministers nachdrücklich unterstützen, daß die **Errichtung des Bundesverfassungsgerichts** höchst eilbedürftig ist. Wir haben das Fehlen dieses Gerichts bereits vor Monaten bedauert, als die Frage akut wurde, in welcher Weise man gegen Beamte vorgehen kann, die Angehörige und Funktionäre der KPD sind. Es sind in der Zwischenzeit eine Reihe höchst dringlicher verfassungsrechtlicher Fragen aufgetaucht, die es nicht vertragen, auch nur einen Monat oder gar mehrere Monate länger ungelöst zu bleiben. Daher sollte man dieser Eilbedürftigkeit Rechnung tragen und nicht neue Schwierigkeiten schaffen. Es scheint mir weiterhin wenig sinnvoll zu sein, den Vermittlungsausschuß anzurufen, ohne nicht von vornherein einen anderen, besseren Vorschlag zu machen; denn ich kann mir nicht denken, daß der Vermittlungsausschuß, wenn er in eine Debatte darüber eintritt, welcher andere Ort nun geeigneter ist, irgendwie zu einer Einigung kommen könnte. Aus diesen beiden Gründen bitte ich Sie, von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich zunächst fragen, ob der Antrag Hessens unterstützt wird.

(Zurufe.)

— Dann müssen wir abstimmen. Wir stimmen also darüber ab, ob der **Vermittlungsausschuß** **angefordert** werden soll mit dem Ziel, eine neue Prüfung bezüglich des Sitzes des Bundesverfassungsgerichts vorzunehmen.

(Dr. Troeger: Einen anderen Sitz als Karlsruhe zu bestimmen!)

Einen anderen Sitz, aber jedenfalls ohne daß eine andere Stadt genannt wird! Also, wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit diesem Ziel ist, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **Dr. EHARD**: 28 Nein, 15 Ja. Der Antrag ist damit **abgelehnt**.

Nun darf ich, nachdem der Herr Bundesfinanzminister da ist, vorschlagen, daß wir vielleicht die mit den Finanzen zusammenhängenden Tagesordnungspunkte vorwegnehmen. Ich würde bitten, daß wir mit Punkt 8 der Tagesordnung beginnen:

Entwurf eines Gesetzes über die Verteilung des im Geschäftsjahr 1950 erzielten Reingewinns der Bank deutscher Länder (BR-Drucks. Nr. 342/51).

Dr. TROEGER (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das vorliegende Gesetz hat nach Auffassung des Finanzausschusses sowohl eine sachlich-materielle Bedeutung, weil es eben um 80 Millionen geht, als auch eine politische Bedeutung. Das Gesetz besagt, daß von dem Gewinn der Bank deutscher Länder aus dem Geschäftsjahr 1950, das ja am 31. Dezember 1950 abgelaufen ist, ein Betrag von 80 Millionen DM an den Bund gezahlt wird, obgleich der Bund an der Bank deutscher Länder gar nicht beteiligt ist. Die Mehrheit im Finanzausschuß war der Auffassung, daß es sich hier um eine **entschädigungslose Enteignung** handelt, weil das Geschäftsjahr vorüber ist, weil sich die Gewinnverteilung nach den bestehenden Gesetzen richten muß und weil man eine Änderung der Gewinnverteilung wohl für die Zukunft, nicht aber für die Vergangenheit, insbesondere nicht für ein abgeschlossenes Geschäftsjahr vornehmen sollte. Dagegen wurde von anderer Seite eingewandt, die Länder hätten sich ja selbst damit einverstanden erklärt, daß aus dem Gewinn des Jahres 1950 80 Millionen an den Bund fließen; denn diese 80 Millionen seien in den Bundeshaushalt für 1950 eingesetzt. Freilich ist bei dieser Position ein Vorbehalt gemacht, der Vorbehalt nämlich, daß die 80 Millionen deswegen an den Bund fließen sollen, weil inzwischen ein **Gesetz über die Bundesnotenbank** erwartet wurde, erwartet mindestens in dem Sinne, daß es bei den gesetzgebenden Körperschaften eingebracht würde, vielleicht sogar in dem Sinne, daß es während des Geschäftsjahres der Bank deutscher Länder oder wenigstens während des Rechnungsjahres des Bundes seine Erledigung fände. Nun ist aber tatsächlich ein Gesetzentwurf über die Bundesnotenbank den gesetzgebenden Körperschaften bisher nicht zugegangen, sondern es wird nur ein vorläufiges Gesetz — wenn ich es so bezeichnen darf — über die Verteilung des Gewinns aus dem Geschäftsjahr 1950 vorgelegt. Die Mehrheit im Finanzausschuß

(A) des Bundesrates hat sich daher auf den Standpunkt gestellt, kein Land und auch nicht der Bundesrat könne irgendwie dafür verantwortlich gemacht werden, daß die Bedingung, wie sie im Haushaltsplan 1950 bei der Einnahmeposition von 80 Millionen DM expressis verbis ausgedrückt worden ist, nicht erfüllt wurde, und hat daher beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, das Gesetz nicht zu akzeptieren.

Dagegen steht die andere Meinung, daß es vielleicht möglich sei, diese Bedingung noch während der Laufzeit der Beratungen des jetzt vorgelegten Gesetzes zu erfüllen, und daß es vielleicht seinen guten Sinn habe, dies zu tun. Denn die Länder sind natürlich daran interessiert, daß das **Bundesnotenbanksystem** in der Art, wie wir es augenblicklich haben, prinzipiell beibehalten wird. Die Frage, ob es in Zukunft **Landeszentralbanken** geben wird oder nicht, ist für die Länder schlechthin von entscheidender Bedeutung. Wird es solche Landeszentralbanken geben, dann haben die Länder darauf einen gewissen Einfluß, wenn auch nur einen sehr beschränkten; sie haben eine sozusagen naturgegebene oder gesetzgegebene Bankverbindung für ihre Kassenkreditbedürfnisse. Sollte dieses Landeszentralbankensystem abgeschafft werden, dann würde das, glaube ich, für die Länder ein sehr merklicher und bedauerlicher Verlust sein.

Der Bundesrat wird sich deshalb wohl darüber schlüssig werden müssen, ob er nicht auf seine damalige Äußerung bei der Behandlung des Haushaltsplans des Bundes für 1950 in irgendeiner Form zurückgreifen und erklären soll, daß es nun endlich an der Zeit sei, Klarheit über die zukünftige Konstruktion des Bundesnotenbankgesetzes, mindestens aber Klarheit über die Stellungnahme der Bundesregierung zu erhalten, oder ob er sagen soll: das Geschäftsjahr für die Bank deutscher Länder ist vorbei, das Rechnungsjahr 1950 ist vorbei, die daran geknüpfte Bedingung für die Aufnahme der 80 Millionen DM in die Einnahmeseite des Haushaltsplans ist nicht erfüllt, deshalb kann dieses Gesetz nicht akzeptiert werden. Der Finanzausschuß des Bundesrates hat letzteres noch gestern mit Mehrheit beschlossen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht?

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Wenn ich erkläre, daß das Land Nordrhein-Westfalen für den Entwurf der Bundesregierung stimmt, so gehe ich von der Hoffnung aus, daß damit nicht dem weit verbreiteten Märchen neue Nahrung gegeben wird, das Land Nordrhein-Westfalen sei so wohlhabend, daß es auf die Millionen, um die es sich hier handelt, nicht angewiesen sei. Ich habe im Einverständnis mit der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen im Finanzausschuß für den Gesetzentwurf gestimmt, obschon nach der gegebenen Rechtslage zweifellos die **Länder einen Anspruch auf den Gewinn der Bank deutscher Länder** haben. Aber wie schon der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, haben wir diese Frage eigentlich bereits vorentschieden. Wir haben uns bei der Beratung des Bundeshaushalts eindeutig dafür ausgesprochen, daß vorbehaltlich der selbstverständlich notwendigen gesetzlichen Regelung der Gewinn der Bank deutscher Länder, abgesehen von den 6% des Anlagekapitals, dem Bund zufließen muß. Nordrhein-Westfalen hält es

deshalb für ein Gebot loyaler Erfüllung einer (C) übernommenen Zusage, für dieses Gesetz zu stimmen. Allerdings möchten auch wir unterstreichen — der Herr Bundesfinanzminister hat dem insofern bereits stattgegeben, als er uns seinen Entwurf für das Bundesnotenbankgesetz zugeleitet hat —, daß bei der Gestaltung dieses Gesetzentwurfs den berechtigten Wünschen der Länder im Sinne eines föderalistischen Aufbaus der Bundesnotenbank Rechnung getragen werden muß.

SCHÄFFER, Bundesminister der Finanzen: Meine Herren! Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dem Standpunkt des Sprechers des Landes Nordrhein-Westfalen, den er soeben dargelegt hat, beitreten würden. Ich bitte, dabei rein geschichtlich folgende Überlegung anzustellen. Die Frage der **Beteiligung des Bundes am Gewinn der Notenbank** ist aufgeworfen worden im Zusammenhang mit einem im Deutschen Bundestag gestellten Antrag, den Bund von der Verpflichtung zu entbinden, die Zinsen für die Ausgleichsforderungen an die Bank deutscher Länder abzuführen. Der Bundesfinanzminister mußte zwar zugeben, daß nach der ganzen Entstehungsgeschichte dieser Ausgleichsforderungen der Antrag sachlich vielleicht berechtigt sei, aber er wollte sich formell an das Gesetz halten und hat deswegen den Mittelweg vorgeschlagen, daß die BdL einen Gewinnanteil auch in diesem Jahre an den Bund abführt und der Bund andererseits seine Zinsverpflichtungen aus den Ausgleichsforderungen, die wesentlich höher sind als 80 Millionen, erfüllt. Er hat sie bisher auch erfüllt. Ich glaube, daß das mit der Frage der Leistungsfähigkeit der Länder wenig zusammenhängt; denn selbst wenn der Bund diese 80 Millionen Gewinnanteil nicht bekommen würde, wäre es noch eine offene Frage, ob die 80 Millionen wirklich in die Landeskassen fließen würden. Schließlich können sich ja auch die Landeszentralbanken oder sonst jemand dazwischenschalten. (D)

Aber der entscheidende Gesichtspunkt ist folgender. Wir haben uns seinerzeit, als der Haushaltsvoranschlag beraten und der Posten eingesetzt wurde, über die gesetzliche Regelung unterhalten, die die Voraussetzung sei. Eine gesetzliche Regelung liegt Ihnen heute zur Beschlußfassung vor. Es war in jener Stunde gewiß der Gedanke, daß diese gesetzliche Regelung in dem Gesamtgesetz über die Schaffung der Bundesnotenbank nach Art. 88 GG mit enthalten sein solle. Ich bedaure selbst, daß der Gesetzentwurf Ihnen noch nicht als solcher vorliegt, sondern Ihnen bisher nur informativ zugeleitet werden konnte. Dieser Entwurf, wie das Bundesfinanzministerium ihn ausgearbeitet hat, sieht eine Lösung vor, von der ich der Überzeugung bin, daß sie dem föderativen Aufbau des Grundgesetzes entspricht und den Wünschen der Länder Rechnung trägt. Ich verrate kein Geheimnis, wenn ich sage, daß in der Öffentlichkeit und auch in den Reihen der Abgeordneten des Bundestages eine grundsätzlich entgegengesetzte Haltung eingenommen und vertreten wurde. Ich würde sehr wünschen, daß das kommende Notenbankgesetz in einer Atmosphäre beraten wird, die den Erfolg des Entwurfes, den das Bundesfinanzministerium ausgearbeitet hat, sichert. Die Atmosphäre wäre, glaube ich, psychologisch besser, wenn nicht gerade über die rein materielle Frage der Verteilung des Gewinns in der gleichen Stunde Meinungsverschiedenheiten zwischen Bund und

(A) Ländern bestünden. Daher wäre es meines Erachtens empfehlenswert, in dieser Situation in erster Linie dahin zu streben, daß in gemeinsamem Zusammenwirken zwischen Bundesregierung und Bundesrat ein Notenbankgesetz zustande kommt, das mit dem föderativen Charakter des Grundgesetzes vereinbar ist.

Aus diesen Überlegungen heraus möchte ich Sie bitten, von Schwierigkeiten, die störend wirken könnten, abzusehen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Das uns vorliegende Gesetz bedeutet zweifellos eine Enteignung der Länder, wenigstens eine **mittelbare Enteignung der Länder** hinsichtlich der Beträge, die den Landeszentralbanken als Gewinnanteil an der Bank deutscher Länder zufließen. Der Betrag von 80 Millionen ist so hoch, daß die Länder sich sehr stark überlegen müssen, ob sie einer Wegnahme dieser 80 Millionen durch den Bund auch bei Anerkennung der Schwierigkeiten des Haushaltsausgleichs des Bundes zustimmen können.

Das Problem steht jedoch in einem engen Zusammenhang mit einem weitaus größeren Problem, nämlich dem **Problem der künftigen Gestaltung der Bundesnoten- und Währungsbank**. Auf diesem Gebiet kämpfen zwei Meinungen miteinander: wenn ich so sagen darf, die zentralistische und die föderalistische Gestaltung der Bundesnotenbank. Bei der zentralistischen Gestaltung der Bundesnotenbank werden die Landeszentralbanken verschwinden, und an ihre Stelle werden lediglich Hauptniederlassungen und Niederlassungen der Bundesnotenbank treten, die in völliger Abhängigkeit von der Zentrale stehen. Wenn hingegen der Unterbau der künftigen Bundesnoten- und Währungsbank die Landeszentralbanken sein werden, bestehen für die Länder doch gewisse Garantien dafür, daß die künftige Geld- und Kreditpolitik der Bundesnoten- und Währungsbank auch auf die regionalen Interessen Rücksicht nehmen wird. Wir kennen das Gesetz, das der Herr Bundesfinanzminister der Bundesregierung vorgelegt hat und das die Neuregelung der Bundesnotenbank betrifft. Wir haben den Eindruck, daß dieses Gesetz eine geeignete Grundlage für den Aufbau der Bundesnoten- und Währungsbank im föderalistischen Sinne darstellt, wenngleich nach mancher Richtung hin noch Änderungen und Ergänzungen erforderlich sein werden. Wenn wir die Gewißheit hätten, daß dieser Gesetzentwurf in seiner Grundlage vom Bundestag im wesentlichen unverändert angenommen wird, dann würde es für uns weitaus leichter sein, dem uns heute vorliegenden Gesetz zuzustimmen. Im Gegenteil, wir könnten sagen: wir schließen das uns vorliegende Gesetz als einen weiteren Übergangsabschnitt an das Bundesnotenbankgesetz an, als einen Abschnitt, der lediglich den Übergang von der alten zur neuen Regelung regeln soll und bei dem letzten Endes die Länder bereit sind, dem Bund ein Zugeständnis hinsichtlich der Verteilung des Reingewinns der Bank deutscher Länder, die dann in die Bundesnotenbank übergehen würde, zu machen. So aber stehen wir vor der unangenehmen Situation, daß wir nicht wissen, wie das Gesetz aussehen wird, wenn es den Bundestag verläßt und wiederum dem Bundesrat vorgelegt wird.

Aus diesem Grunde können wir heute der Wegnahme der 80 Millionen durch den Bund nicht un-

bedingt zustimmen, sondern müssen uns, wenn wir auch das Gesetz aus politischen Erwägungen heraus annehmen, völlige Freiheit für die Abstimmung vorbehalten, wenn das Gesetz als Rückläufer wieder an den Bundesrat gelangt, indem wir die Zustimmung dann davon abhängig machen, wie das inzwischen wahrscheinlich über den Bundesrat an den Bundestag gelangende Gesetz über die Bundesnotenbank aussieht. Daher würde ich vorschlagen, daß wir zwar dem Gesetz zustimmen, uns aber die Entscheidung über das an den Bundesrat zurücklaufende Gesetz nach jeder Richtung hin vorbehalten.

Dr. NOLTING-HAUFF (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte zu den Ausführungen des Herrn Vertreters von Bayern nur folgendes sagen. Von einer Enteignung der Länder durch die Gesetzesvorlage kann man nicht sprechen. Auch im Finanzausschuß hat durchaus Einstimmigkeit darüber bestanden, daß, wenn das Bundesnotenbankgesetz heute bereits in Kraft wäre, der **Bund selbstverständlich Anspruch auf den überwiegenden Teil des Gewinnes der Notenbank** haben würde. Das ergibt sich schon daraus, daß der Bund die Ausgleichsforderungen der Bank deutscher Länder mit einem Betrage zu verzinsen hat, der sogar noch etwas höher ist als der Gewinnanteil, der dem Bund zufließen soll. Bremen steht auf dem Standpunkt, daß es schließlich Sache eines gesunden Föderalismus ist, dem Zentralstaat das zu geben, was er billigerweise verlangen kann. Was die Gesetzesvorlage verlangt, ist billig. Die Tatsache, daß das Bundesnotenbankgesetz noch nicht vorliegt, sondern sich erst im Entwurfsstadium befindet, sollte nach unserer Auffassung den Ländern keinen Anlaß geben, auf einen Gewinnanspruch zu erheben, der, falls das Bundesnotenbankgesetz schon vorläge, dem Bund zustünde. Das muß um so mehr gelten, als, wie der Herr Bundesfinanzminister mit Recht ausgeführt hat, der Bundesrat der fraglichen Haushaltsposition zugestimmt hat.

Präsident **Dr. EHARD**: Dann darf ich, wenn ich die Stimmung richtig beurteile, vorschlagen, gegen das Gesetz keine Einwendungen zu erheben, aber gleichzeitig die Erwartung auszusprechen, daß das Bundesnotenbankgesetz möglichst bald, und zwar etwa in der uns zugegangenen Form, vorgelegt wird. Wird dagegen Widerspruch eingelegt?

Dr. TROEGER (Hessen): Hessen schließt sich dem Beschluß des Finanzausschusses an, der dahin lautet, dem Gesetz die Zustimmung zu verweigern.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird sonst noch Widerspruch eingelegt? — Auch von Baden! Dann müssen wir abstimmen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Ich habe für Bayern meine Erklärung in der Annahme abgegeben, daß der Bundesrat der Vorlage einstimmig zustimmt. Im Finanzausschuß des Bundesrates hatte sich bereits eine überwiegende Mehrheit für die Ablehnung ergeben. Wir haben aber gehofft, daß auf der Grundlage der Stellungnahme des Herrn Bundesministers der Finanzen eine Einigung dahin erzielt würde, sich die endgültige Abstimmung vorzubehalten bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Gesetz im Rücklauf wieder an den Bundesrat kommt. Ich möchte deshalb den hessischen Herrn Finanzminister bitten, diese

- (A) Möglichkeit vielleicht doch in den Kreis seiner Erwägungen einzubeziehen, damit eine unterschiedliche Abstimmung über dieses Gesetz vermieden wird. Bayern hatte sich ja ebenso wie Hessen zunächst gegen das Gesetz ausgesprochen, will aber einen Weg finden, zugleich auch dem Gedanken der föderativen Gestaltung der künftigen Bundesnoten- und Währungsbank Ausdruck zu geben.

Präsident **Dr. EHARD**: Es handelt sich um einen ersten Durchgang. Könnten wir uns deshalb nicht vielleicht auf dieser Basis einigen?

Dr. TROEGER (Hessen): Ich könnte mich dem anschließen, wenn der Bundesrat eine Stellungnahme nicht abgibt.

Präsident **Dr. EHARD**: Wir wollen keine Einwendungen erheben, oder meinetwegen auch nicht Stellung nehmen.

(Zurufe.)

Könnte man es nicht so machen, daß wir die Sache zunächst einmal laufen lassen, **darauf verzichten, jetzt Stellung zu nehmen** und die **Hoffnung aussprechen**, daß das **Bundesnotenbankgesetz möglichst bald kommt**, und zwar in der von uns gewünschten Form? Dann können wir uns vorbehalten, wenn das Gesetz als Rückläufer wieder zu uns kommt, dazu Stellung zu nehmen. Könnten wir uns nicht darauf einigen?

(Dr. Eckert: In diesem Fall würden wir uns der Stimme enthalten!)

— Es enthalten sich ja praktisch alle! — Ich darf also annehmen, daß kein Widerspruch erhoben wird, wenn wir so verfahren.

(Zustimmung.)

- (B) — Ich stelle das fest.

Jetzt würde ich empfehlen, den Punkt 1 unserer Tagesordnung zu behandeln:

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (BR-Drucksache Nr. 340/51).

Erlauben Sie mir, meine Herren, daß ich dazu ein paar Bemerkungen vorausschicke! Ich habe einen ganzen Stoß von Abänderungsanträgen, die alle darauf hinauslaufen, den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziel, eine Reihe von Änderungen herbeizuführen. Wenn ich die Sache recht überblicke, richtet sich der Haupteinwand gegen **§ 14 Abs. 2**. Ich habe den Eindruck, daß man über alles andere hinwegkäme, daß aber besondere Schwierigkeiten wegen dieses **§ 14 Abs. 2**, mit anderen Worten wegen des Ausgleichsbetrages, entstehen. Nun ist die Situation folgende. Im Bundestag ist über diese Frage sehr eingehend gesprochen worden. Man hat also **§ 14 Abs. 2** dort sehr bewußt angenommen, und zwar hat man das Gesetz im ganzen bei 2 Stimmenthaltungen, im übrigen einstimmig beschlossen. Es ist ja auch ein Gesetz, auf das schon sehr lange Zeit gewartet wird, eines der Gesetze, die endlich eine gewisse Liquidierung vornehmen, um wenigstens den **Anfang einer Befriedung im Innern** zu machen. Es wäre nun sehr bedauerlich, wenn man den Vermittlungsausschuß anrufen würde hauptsächlich mit dem ohne Zweifel berechtigten Ziel, eine Änderung des **§ 14 Abs. 2** herbeizuführen. Ich bitte, eines zu erwägen. Ist es wahrscheinlich, daß wir auf dem Wege über den Vermittlungsausschuß eine

Änderung des **§ 14 Abs. 2** erreichen? Es ist meine feste Überzeugung, daß die Diskussion über den **§ 14 Abs. 2** nicht zur Ruhe kommen wird. Sollte man nicht einmal den Versuch machen, das Gesetz über die Bühne gehen zu lassen, gleichzeitig aber schon jetzt durch geeignete Verhandlungen aller beteiligten Gremien, also Stadtverwaltungen, Länder und Bund, eine Änderung oder eine entsprechende Milderung dieses **§ 14 Abs. 2** herbeizuführen? Das hätte den Vorzug, daß das Gesetz nicht erst wieder hängen bleibt, sondern zunächst einmal läuft. Es könnte ja auch passieren, daß die Anrufung des Vermittlungsausschusses ein Schlag ins Wasser wird und man gar nicht das erreicht, was man erreichen möchte. Auf die Dauer wird man doch die Widerstände nicht abbremsen können. Wenn wir aber so vorgingen, wie ich vorschlage, hätte das sicher eine starke politische und psychologische Wirkung, weil man uns dann nicht nachsagen kann, wir hätten nicht alles getan, um dieses Gesetz endlich einmal laufen zu lassen.

Allerdings würde ich gleichzeitig noch eine andere Erwägung für zweckmäßig halten. Aber bitte, meine Herren, verstehen Sie mich nicht falsch! Ich möchte nur einmal darlegen, wie ich die Sache sehe. Vor kurzem ist das **Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes** vom Bundestag einstimmig angenommen worden. Der Bundesrat hatte seinerzeit mit einer knappen Mehrheit die Anrufung des Vermittlungsausschusses beantragt. Wie ich höre, ist die nächste Sitzung des Vermittlungsausschusses auf den 10. Mai anberaumt. Nun wäre es doch sehr zweckmäßig, wenn man diese beiden Gesetze, die doch in einem gewissen inneren Zusammenhang stehen, den ich nicht näher darzulegen brauche, zusammen über die Bühne gehen lassen würde, wenn man also gleichzeitig die **Anrufung des Vermittlungsausschusses dort zurücknehmen**, auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses hier verzichten und die beiden Gesetze auf diese Weise marschierfähig machen würde. Das würde auch dem Willen der großen Mehrheit des Bundestages entsprechen. Ich glaube, diese Behandlung der beiden Gesetze würde der Sache sehr nützen, wobei man durchaus heute schon betonen kann, daß — wenn man von dem ändern, was im Augenblick, glaube ich, nicht so wichtig ist, absieht — allerdings für den **§ 14 Abs. 2** eine Sonderregelung oder irgend etwas ähnliches angestrebt werden müßte.

Diese Erwägungen wollte ich einmal zur Debatte stellen. Wäre eine Möglichkeit, sich auf dieser Basis zu einigen, um die beiden Gesetze auf solche Weise ins Laufen zu bringen und damit den Anfang einer Befriedung und Liquidierung auf diesem Gebiet zu machen? Wären die Herren geneigt, sich darüber einmal zu äußern?

Dr. NEVERMANN (Hamburg): Herr Präsident! Würden Sie auch die Erklärung abgeben können, daß Sie den Weg eines Initiativgesetzes des Bundesrates zur Abänderung des jetzt durchlaufenden Gesetzes für gegeben halten?

Präsident **Dr. EHARD**: Ich würde jeden Weg für richtig halten. Das hätte den Vorzug, daß man jetzt nicht im Vermittlungsausschuß über diese schwierige Materie sprechen müßte, sondern daß man mit gewichtigem Material einen Initiativgesetzentwurf belegen könnte und auf diese Weise weiterkäme.

(A) **Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen): Zu dem § 14 Abs. 2 muß ich erklären, daß diese Bestimmung mit dem Grundgesetz schlechterdings nicht vereinbar ist. Ich bin erstaunt darüber, daß man über den wichtigen Grundsatz des Grundgesetzes bezüglich der Gemeinden durch die Sondersteuer, die hier von Bundes wegen erhoben werden soll, hinweggehen will. Ich kann mir nicht denken, Herr Präsident, wie ein Initiativgesetz möglich sein soll, wenn dieses Gesetz durchgeht. Andererseits bin ich der Ansicht, daß dieses Gesetz keinen Tag Aufschub erleiden darf. Das ist stets auch die Ansicht des Bundesrates gewesen. Es steht aber meines Erachtens dem nichts im Wege, einen einstimmigen Beschluß zu fassen — der bestimmt auch beim Bundestag nicht auf Widerspruch stoßen würde — dahingehend, daß das Gesetz mit Ausnahme von § 14 Abs. 2 und § 18 von der Bundesregierung durchgeführt werden kann. Ich glaube, das ist der richtige Weg.

Präsident **Dr. EHARD**: Damit wäre praktisch der Gesetzgebungsgang noch nicht beendet, und es würde notwendig sein, das ganze Gesetz zunächst zu sistieren.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Meine sehr verehrten Herren! Ich bin der Anschauung, daß das Gesetz in den Vermittlungsausschuß kommen muß, wenn wir an dem § 14 etwas ändern wollen. Ich hätte an dem § 14 nicht nur bezüglich des Abs. 2 etwas auszusetzen, sondern auch bezüglich des Abs. 1 unter dem Gesichtspunkt der gleichmäßigen Behandlung. Abs. 1 besagt:

Solange im Bereich einer obersten Bundesbehörde der Pflichtanteil des Besoldungsaufwandes (§ 12) nicht erreicht ist, bedarf jede Einstellung einer nicht an der Unterbringung teilnehmenden Person der Zustimmung der Bundesminister des Innern und der Finanzen.

(B) Abs. 2 bringt dann die Bestimmung, wonach, wenn im Bereich eines anderen Dienstherrn nach Ablauf von drei Monaten seit Inkrafttreten des Gesetzes der Pflichtanteil des Besoldungsaufwandes nicht erreicht ist, ein Ausgleichsbetrag zu zahlen ist. Aber wie dem auch sei, den Weg über den Vermittlungsausschuß können wir nach meiner Anschauung nur dann ersparen, wenn gleichzeitig ein **Initiativgesetzentwurf des Bundesrats** beschlossen wird, wonach der **Vollzug des § 14** bis auf weiteres **auszusetzen** ist. Wird ein solcher Gesetzentwurf angenommen, dann bleibt immer noch der Weg für weitere Verhandlungen offen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich würde das durchaus für möglich halten. Wenn wir den Vermittlungsausschuß anrufen, ist zunächst das ganze Gesetz blockiert. Dagegen könnten wir gleichzeitig einen Initiativgesetzentwurf beschließen — wie er zu formulieren wäre, ist eine andere Sache —, um eine Änderung oder einen Aufschub herbeizuführen. Es ist ja auch noch eine Frist gesetzt.

ALBERTZ (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann ist eben schon in eine Spezialbetrachtung des umstrittenen § 14 eingetreten. Das hat ja auch seine innere Berechtigung. Wir sehen schon an diesem Anfang der Debatte, an der Stellungnahme zu dem Vorschlag des Herrn Präsidenten, daß hier der eigentliche Streitpunkt liegt. Ich glaube aber, daß zunächst einmal der **Vorschlag des Herrn Präsidenten** zur Debatte steht, und ich möchte mit allem Nachdruck erklären, daß dieser Vorschlag des

Herrn Präsidenten seitens der niedersächsischen Regierung in vollem Umfang unterstützt wird. Wir haben uns in der vergangenen Woche dagegen ausgesprochen, daß der Vermittlungsausschuß in Sachen des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts angerufen würde, weil wir dasselbe Junktim sahen, das der Herr Präsident eben mit Recht betonte, denselben inneren Zusammenhang zwischen beiden Gesetzen. Wir sind der Auffassung, daß dieses Gesetz mit seinem ganzen politischen Gewicht und mit all dem, was dieses Gesetz hinter sich hat, es nicht verträgt, durch Anrufung des Vermittlungsausschusses einen Aufschub zu erdulden. Ich brauche zu der Sache im Augenblick keine weiteren Ausführungen zu machen. Trotz aller Bedenken, die ja auch nach anderen Richtungen hin diesem Gesetz gegenüber durchaus am Platze sein mögen, sollten wir bei einem Gesetzeswerk, das eine derart intensive Durcharbeitung in beiden Häusern erfahren hat, bei dem im Bundestag auch die Abgeordneten, die zunächst gegen den § 14 Abs. 2 gestimmt haben, in der Schlußabstimmung aus wohlwolgenden politischen Gründen ihre Zustimmung gaben, dem Inkrafttreten freien Lauf geben. Natürlich bleibt es jedem Land unbenommen, aus der Erfahrung heraus Abänderungsmöglichkeiten zu erwägen, entweder auf dem Wege, den Hamburg vorschlägt, nämlich ein Initiativgesetz zu dieser Sache vorzulegen, oder auf irgendeinem anderen Wege. Ich glaube, daß der Weg, den der Herr Kollege Weitz vorgeschlagen hat, technisch nicht geht. Wir können nicht einem Gesetz mit Ausnahme eines Paragraphen zustimmen und diesen Paragraphen aussetzen. Da hat Herr Ringelmann recht. Dann führt kein Weg am Vermittlungsausschuß vorbei. Wenn wir die Verhältnisse in den Ländern beobachten, in denen ja nun wirklich der Druck auf diese Sache einfach durch die besondere Situation gegeben ist, dann müssen wir mit allem Ernst erklären, daß es im wohlverstandenen Interesse auch des Bundesrates doch sehr zu überlegen ist, ob wir heute einen Schritt tun sollen, den ich, gerade wenn wir in einer guten Gemeinschaft mit dem Bundestag zusammenarbeiten wollen, für außerordentlich gefährlich und bedauerlich halten würde. Ich wollte das zunächst lediglich zu dem Vorschlag des Herrn Präsidenten sagen, damit wir uns grundsätzlich über diese Frage einig werden. Was weiter zu sagen ist, kann ja dann nachher — hoffentlich ist es nicht mehr nötig — gesagt werden.

Präsident **Dr. EHARD**: Meine Herren! Mein Streben geht dahin, einen Weg zu suchen, damit dieses Gesetz und möglichst auch das andere jetzt einmal in Lauf kommen. Daß § 14, wie er ist, nicht bestehen bleiben kann, davon bin ich fest überzeugt; denn die Debatte darüber wird nie zur Ruhe kommen. Wir können aber, wenn wir einen Weg suchen, das Gesetz jetzt sozusagen einmal marschierfähig zu machen, nichts anderes tun, als auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu verzichten und gleichzeitig zu erklären: wir behalten uns vor — das muß daneben oder danach gesagt werden —, diesen § 14 durch ein eigenes Initiativgesetz zu verbessern. Wir können nicht sagen: wir sind mit dem Gesetz einverstanden, wollen aber den § 14 herausnehmen. Sonst kommen wir um die Frage des Vermittlungsausschusses nicht herum, und es ist mir zweifelhaft, ob wir dabei viel Erfolg haben.

(A) **Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Im Bundesrat ist sicher niemand, der nicht will, daß das Gesetz mit dem heutigen Tag in Kraft tritt, soweit es überhaupt die Rechte der Versorgungsberechtigten betrifft. Das ist eine Selbstverständlichkeit, und darüber ist gar nicht zu sprechen. Es fragt sich nur, wie wir dazu die Möglichkeit haben. Der Vorschlag des Herrn Präsidenten, der sich ja selbst gegen den § 14 Abs. 2 oder den § 14 in vollem Umfang ausspricht, weil er in die Rechte der Länder eingreift und sie beiseite schiebt, ist nicht durchführbar. Wir sind uns doch darüber klar, daß, wenn von uns diesem Gesetz zugestimmt wird und die Bundesregierung das Gesetz verkündet hat, sie nicht im Traum daran denken wird, einem Initiativantrag des Bundesrats stattzugeben. Sie ersehen das am besten daraus, daß unser verehrter Herr Bundesfinanzminister, der sehr klug ist, sich in Schweigen hüllt, nachdem solche Anregungen gemacht worden sind. Das ist also kein Weg, der gegangen werden könnte. Wir haben nicht nur nicht die geringste Garantie, sondern jeder wird uns sagen: seid ihr denn wirklich — verzeihen Sie gütigst — von Gott verlassen, ein solches Vertrauen auf die Bundesregierung und auf den Bundestag zu setzen, der — wie wir eben gehört haben — einstimmig dieses Gesetz beschlossen hat! Versetzen wir uns doch einmal in die Lage der Bundesregierung und des Bundestags! Was kann ihnen lieber sein, als eine solche unmittelbare finanzielle Zugriffsmöglichkeit auf die Gemeinden über die Köpfe der Länder hinweg zu erhalten?

Ich bin der Ansicht, daß mein Vorschlag, erstens bezüglich des § 14 Abs. 2 den Vermittlungsausschuß anzurufen und zweitens zugleich einen Beschluß des Bundesrates herbeizuführen, der die Bundesregierung ermächtigt, das Gesetz sofort, mit Ausnahme dieser Bestimmung durchzuführen, durchaus gangbar ist. Das entspricht auch in solchen Fällen durchaus praktischer Arbeit. Dann hat die Regierung die Möglichkeit der Durchführung des Gesetzes und wird sofort Indemnität erhalten. Den Leuten ist damit Genüge getan, und, nebenbei gesagt, kann auch der Vermittlungsausschuß in kürzester Zeit zu § 14 Abs. 2 Stellung nehmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich darf zunächst einmal eines klarstellen. Der Bundesrat kann natürlich auch gegen den Willen der Bundesregierung ein Initiativgesetz einreichen. Aber der andere Weg — entschuldigen Sie, meine Herren — ist meines Erachtens nicht gangbar. Wir können nicht sagen: wir wollen den Vermittlungsausschuß wegen des § 14 Abs. 2 oder wegen des § 14 anrufen, und gleichzeitig das Gesetz marschierfähig machen. Es ist nun mal der Gang der Dinge, daß die Sache zunächst an den Bundesrat kommt, daß er sich äußert, seine Möglichkeiten — entweder Anrufung des Vermittlungsausschusses oder Einspruch — geltend macht oder nicht geltend macht oder daß er seine Frist ablaufen läßt. Eine andere Möglichkeit gibt es nicht. In dem Augenblick, in dem wir sagen, daß wir etwas geändert haben wollen, mit etwas nicht einverstanden sind, wird das gesamte Gesetz tatsächlich blockiert; denn der Bundestag muß sich mit dieser Sache wieder befassen. Daran ist gar kein Zweifel. Dann haben wir genau das erreicht, was wir nicht gerne wollen. Es ist aber durchaus möglich — es sind ja Herren der Bundesregierung da; es würde mich interessieren, dazu etwas zu hören —, daß man darauf verzichtet, den

Vermittlungsausschuß anzurufen, aber durch ein Initiativgesetz des Bundesrats eine vernünftige Abänderung des § 14 anstrebt. Ich kann mir nicht denken, daß sich die Bundesregierung dem absolut versagt. Es ist eine so bedeutsame Sache, meine Herren, daß man sich wirklich einmal großzügig über die Bedenken hinwegsetzt, auf der anderen Seite aber gleichzeitig zum Ausdruck bringen sollte: wir werden nicht ruhen, eine Änderung zu erstreben.

Es gibt ja noch eine andere Möglichkeit. Der Herr Bundesjustizminister wird seinen Bundesverfassungsgerichtshof demnächst zum Tragen bringen. Meines Erachtens ist die Frage aufzuwerfen, ob nicht der Bundesverfassungsgerichtshof mindestens wegen dieses § 14 Abs. 2 mit Erfolg angerufen werden könnte, weil dieser Paragraph einen Eingriff in die Selbstverwaltung auch der Gemeinden bis zu einem gewissen Grade bedeutet, abgesehen von sonstigen Dingen. Aber alles das bleibt ja offen. Es ist nicht so, daß bereits morgen der Gerichtsvollzieher mit dem Wapperl kommt und sagt: Mein liebes Land oder meine liebe Stadt, du mußt jetzt sofort bezahlen. So schnell geht das alles nicht. Aber die Leute, die betroffen sind, werden sagen: Was streitet ihr euch um diese Dinge; macht das gefälligst selber aus. Ich habe Verständnis dafür, wenn sie sagen: Bund, Städte, Länder und Gemeinden sollen sich zusammensetzen und sollen zu irgend einer vernünftigen Regelung kommen, aber bitte nicht auf unserem Rücken und nicht so, daß es wieder länger dauert. Wenn wir die Interessen der Länder im Bundesrat vertreten wollen, müssen wir auch solche Gesichtspunkte durchaus einmal in Erwägung ziehen.

(Sehr richtig!)

Die Leute haben kein Verständnis dafür, daß man sich um Dinge rauft, die ihnen letzten Endes nicht zugute kommen, so wichtig und so notwendig sie für die Länder, für die Gemeinden und für den Bund sein mögen. Die Betroffenen sagen: Bitte, wir sitzen da und müssen warten, bis ihr euch vielleicht oder auch vielleicht nicht geeinigt habt. Ich glaube, daß diese Überlegung in einem solchen Fall wirklich an die Spitze zu stellen ist. Es wäre daher meines Erachtens richtig, wenn man sagen würde: trotz großer Bedenken setzen wir uns darüber hinweg; wegen des § 14 werden wir unter allen Umständen etwas unternehmen; wir wollen aber jetzt keine Blockierung vornehmen. Das ist eine Sache, die man sehr ernst erwägen sollte. Wenn wir uns über die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes unterhalten wollten, dann könnte man ohne Zweifel noch vieles beanstanden.

ARNOLD (Nordrhein-Westfalen): Darf ich die Frage stellen, ob die Herren der Bundesregierung in der Lage wären, zu den besonderen Besorgnissen, die die Gemeinden wegen des § 14 haben, eine Erklärung abzugeben?

Bitter von LEX, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! In der Brust des Innenministers ringen in dieser Frage zwei Seelen miteinander.

(Renner: Er sollte aber nur eine in dieser Frage haben!)

— Er sollte nur eine haben können, aber er muß natürlich die Dinge nach allen Seiten durchdenken. Der Innenminister ist zwar nicht Kommunalminister in dem Sinne, daß er irgendwelche Kommunal-

(A) aufsichtszuständigkeit hätte; aber der Innenminister hat ja auch die Aufgabe, auf das Wohl und Wehe der Gemeinden zu achten. Wir verkennen in keiner Weise, daß der § 14 eine gewisse Belastung für die Gemeinden bedeutet, die ihnen auferlegt werden mußte. Wir bitten aber, zu bedenken, daß der Innenminister auf der anderen Seite auch **Beamtenminister** ist und daß er für die verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und für den ganzen Personenkreis nach Art. 131 eine unerhörte Verantwortung trägt. Wir sind der Meinung: wenn dieses Gesetz dem Vermittlungsausschuß zugeführt wird und dadurch wieder Wochen vergehen, dann werden viele Hoffnungen in all den Kreisen, die jetzt schmerzlichst darauf warten, daß endlich eine Regelung getroffen wird, zertreten werden und der staatspolitische Schaden wird groß sein. Nachdem wir sowieso von den 20 % des Besoldungsaufwands — bitte nicht gleich widersprechen — nur ein Viertel, also 5 % im allerschlimmsten Fall, wenn nämlich eine Gemeinde bisher überhaupt keinen unter Art. 131 Fallenden untergebracht hat, in Anspruch nehmen, glauben wir, daß die Befürchtungen auf Seiten der Kommunen doch etwas übersetzt sind. Wir haben uns erlaubt, die Angaben, die von den Gemeinden gemacht worden sind, nachzurechnen, mit unseren Mitteln nachzuprüfen. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, daß die Besorgnisse, die bei den Gemeinden herrschen, wirklich zum Teil übertrieben sind. Sollte sich im Laufe der Zeit ergeben, daß § 14 Abs. 2 eine untragbare Härte für die Gemeinden bedeutet, dann hat zunächst einmal der Bundesrat als das Gremium der für die Kommunalaufsicht zuständigen Länderminister die Möglichkeit, im Wege eines **Initiativgesetzes** vorzugehen. Die kommunalen Spitzenverbände haben

(B) so ausgezeichnete Querverbindungen bis in den Bundestag hinein — das hat sich erst kürzlich wieder in der Frage des Bundesverfassungsgerichts und der Aktivlegitimation vor diesem Gericht gezeigt —, daß sie es fertigbringen werden, auch aus dem Bundestag heraus ein Initiativgesetz zu produzieren.

Wenn Sie mich fragen, welche Stellung die Bundesregierung dazu einnimmt, dann muß ich Ihnen zunächst sagen, daß ich an sich nicht befugt bin, über die finanzpolitische Seite zu sprechen. Dafür sitzt links drüben der Herr Bundesfinanzminister, Ich kann Ihnen jedoch erklären: wenn der Bundesminister des Innern zu dem Ergebnis kommen sollte, daß mit dem § 14 Abs. 2 wirklich den Gemeinden eine völlig untragbare Belastung auferlegt worden ist, dann wird auch der Bundesinnenminister als Kommunalbetreuungsminister — wenn ich einmal so formulieren darf — wissen, was seine Aufgabe ist. Daher kann ich nur eindringlich bitten, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen, sondern diesem Gesetz Ihre Zustimmung zu erteilen.

Präsident **Dr. EHARD**: Meine Herren! Ich darf noch einmal darauf aufmerksam machen, daß bei dem besonders kritischen Abs. 2 des § 14 ja die Frist von drei Monaten seit Inkrafttreten des Gesetzes praktisch wird. Innerhalb der nächsten drei Monate werden wir erstens den Bundesverfassungsgerichtshof haben, und zweitens läßt sich ohne Schwierigkeit bis dahin ein sehr vernünftiges und sehr handfestes, auf statistischem Material beruhendes Initiativgesetz von Seiten des Bundesrates einbringen. Ich bin überzeugt, daß

auch im Bundestag entsprechende Verhandlungen kommen werden.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Entschuldigen Sie, Herr Präsident! Es heißt in § 85: „Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft“.

Präsident **Dr. EHARD**: In § 14 Abs. 2 heißt es aber nun:

Soweit im Bereich eines anderen Dienstherrn nach Ablauf von drei Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes der Pflichtanteil des Besoldungsaufwandes nicht erreicht ist, ist ein Ausgleichsbetrag in Höhe von 25 vom Hundert des Unterschiedes zu zahlen.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Ein Monat ist bereits abgelaufen. Es ist ja gerade diese Frist, die so ungewöhnlich ist.

Präsident **Dr. EHARD**: Dann sind es immerhin noch zwei Monate. In zwei Monaten kann man doch eine Berechnung aufstellen — auch in einem Monat oder, wenn es pressiert, in 14 Tagen —, und dann kann man einen Initiativgesetzentwurf im Lauf der nächsten 14 Tage einbringen. Ich glaube, es wäre nicht nur eine große Geste, sondern ein wichtiger Entschluß, wenn sich der Bundesrat trotz schwerster Bedenken dazu entschließen könnte, zu sagen: das Gesetz soll marschierfähig werden; aber wir werden schon unsere Rechte auf einem anderen Wege zu wahren wissen und tragen nicht unsere Differenzen auf dem Rücken der Beteiligten aus. Ich bin keineswegs der Meinung, daß der Bundesrat und die Länder auf ihre Bedenken verzichten sollten. In der Öffentlichkeit und im Kreis der Beteiligten wird man aber sonst leicht die Empfindung haben: hier werden in der Tat schwierige Finanzfragen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ausgetragen, aber auf unserem Rücken, indem wir auf der Seite stehen und warten müssen, bis sie ausgefochten sind.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich muß nochmals auf meinen Vorschlag zurückkommen, daß die Bundesregierung ermächtigt wird, die Bestimmungen zugunsten der Versorgungsberechtigten sofort durchzuführen. Das ist nichts Neues, wie ich schon vorhin gesagt habe. Wir haben dasselbe überall in den Ländern in den letzten vierzehn Tagen exerziert, als es sich darum handelte, zum 1. April Vorschüsse auf die Besoldungserhöhung unserer Beamten auszuzahlen. Da ist kein Land in der Lage gewesen, den ordnungsmäßigen Weg des Gesetzes einzuhalten, sondern gestützt darauf, daß in unseren Landtagen usw. die nötige Grundlage gegeben würde, haben wir diese Vorschüsse gezahlt und haben die Frage der endgültigen gesetzlichen Regelung der nahen Zukunft überlassen. So ist es in Nordrhein-Westfalen und überall geschehen. Ich möchte also nochmals betonen, damit kein Irrtum entsteht: der Vorschlag, den ich gemacht habe, bedeutet auch nicht einen Tag Verzögerung, sondern es wird von vornherein festgestellt, daß, wenn die Bundesregierung das Gesetz mit Ausnahme des § 14 Abs. 2 durchführt, sie die Indemnität der beiden gesetzgebenden Körperschaften hat. Dann kann der Vermittlungsausschuß diese sehr schwerwiegende Frage erledigen. Der Vorschlag, den der Herr Präsident gemacht hat, ist eine Unmöglichkeit. Der Bundesrat hat selbstverständlich ein Initiativrecht, er kann

(A) aber natürlich kein Initiativgesetz erlassen. Sie ersehen ja aus dem Schweigen unseres sonst so eloquenten Herrn Bundesfinanzministers, auf das ich immer wieder hinweise, und auch aus den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs des Bundesministeriums des Innern, daß die Bundesregierung gar nicht daran denkt, nachher § 14 Abs. 2 außer Kraft zu setzen. Sie haben doch die Ausführungen des Herrn Staatssekretärs gehört. „Wenn sich ergeben sollte“, hat er gesagt, „daß die Lasten für die Gemeinden untragbar sind, dann wird die Bestimmung aufgehoben“. Ich muß sagen, in meiner langen Verwaltungstätigkeit ist es mir noch nicht passiert, daß die Stelle, die das Geld bekommt, erkennt, daß die Lasten für den anderen untragbar sind, besonders nicht unter den jetzigen Verhältnissen!

Präsident **Dr. EHARD**: Ich muß nochmals darauf hinweisen, daß es ohne Rücksicht auf die Bundesregierung dem Bundesrat durchaus möglich ist, eine Gesetzesvorlage einzubringen.

(Dr. Müller: Sie muß aber Aussicht auf Erfolg haben!)

Den anderen Weg halte ich für unmöglich. Ich kann mir denken, daß eine Landesregierung oder daß die Bundesregierung von sich aus mit Zustimmung des Bundestags — die Landesregierung mit Zustimmung ihres Landtags — irgend eine vorläufige Regelung trifft, aber der Bundesrat hat darauf gar keinen Einfluß, sondern der Gang der Gesetzgebungsmaschine ist so, daß die Sache jetzt zu uns zurückkommt. Wenn der Bundestag den Vermittlungsausschuß anruft oder wenn er irgend etwas beanstandet, dann ist das Gesetz zunächst blockiert, ohne daß der Bundesrat irgendeine Möglichkeit hat, es ins Laufen zu bringen, es sei denn, er verzichtet auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Ich glaube nicht, daß es irgendeine verfassungsrechtliche Möglichkeit gibt, es anders zu machen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Wir könnten uns m. E. auf den Boden der Vorschläge des Herrn Finanzministers von Nordrhein-Westfalen stellen, wenn wir seitens der Bundesregierung als Länder die Ermächtigung bekämen, auf die Durchführung des § 14 bzw. des § 28 einstweilen zu verzichten. Der springende Punkt ist ja doch der, daß nach § 28 die Länder verpflichtet sind, die Ausgleichsbeträge nach § 14 und die Beträge nach § 17 vom Dienstherrn, also von den Gemeinden einzuziehen. Wenn nun die Bundesregierung erklärt: „Ich erhebe keine Erinnerung dagegen, daß die Länder vorerst diese Beträge nicht einziehen“, dann bestehen gegen die Annahme des Gesetzes unter dem Vorbehalt einer späteren Änderung keine Bedenken.

(Dr. Nevermann: Das kann doch nur das Parlament erklären, nicht die Regierung!)

— Die Bundesregierung muß den Vollzug des Gesetzes überwachen. Infolgedessen muß sie an sich darauf bestehen, daß § 28 durchgeführt wird, d. h. daß die Länder die Ausgleichsbeträge von den Gemeinden einziehen. Wenn nun die Regierung auf diesem Gebiete kurz tritt, dann besteht die Möglichkeit — auch wenn der Zeitraum von drei Monaten, der in § 14 vorgesehen ist, überschritten wird —, daß die Länder zunächst die Beitreibung dieser Ausgleichsbeträge unterlassen können.

Präsident **Dr. EHARD**: Meine Herren, ich muß immer wieder sagen: solche Komplikationen gehen

nach meiner Auffassung nicht. Es geht nicht an, daß wir auf Anrufung des Vermittlungsausschusses verzichten, und gleichzeitig die Regierung erklärt, wenn das Gesetz dann unterschrieben ist: wir führen einen Teil davon nicht durch. Man muß vielmehr ganz klar sagen: wir verzichten auf Anrufung des Vermittlungsausschusses, werden aber diesen § 14 sofort in irgendeiner Form angreifen. Das muß geradlinig geschehen, ganz kerzengerade muß man darauf losgehen.

ALBERTZ (Niedersachsen): Ich darf das unterstreichen, was der Herr Präsident eben gesagt hat. Ich bin zwar kein Jurist, sondern nur ein armer Theologe, aber ich halte es für schlechterdings unmöglich, daß wir einen Teil eines Gesetzes, das der Bundestag angenommen hat und das wir stillschweigend passieren lassen, in der Form einer stillen Absprache mit der Bundesregierung suspendieren. Wir kommen an dem Vorschlag des Herrn Präsidenten nicht vorbei. Wenn Länder der Meinung sind, diesen Vorschlag nicht annehmen zu können, dann ist es ja möglich, dies in der Abstimmung zum Ausdruck zu bringen. Ich glaube aber, wir sollten diese Vorentscheidung doch treffen. Sonst wird schon durch diese Debatte das erreicht, was der Herr Präsident verhindern wollte; es wird nämlich ein sehr seltsames Licht auf den Deutschen Bundesrat geworfen.

Präsident **Dr. EHARD**: Diese Debatte war nach meiner Auffassung doch sehr gut; denn man sieht, daß überall das ernste Bestreben besteht, das Ganze ins Laufen zu bringen, aber über die Schwierigkeiten nicht einfach hinwegzugehen.

Dr. MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! In die Schwierigkeiten, die jetzt entstanden sind, sind wir m. E. dadurch gekommen, daß im Bundestag von der Bundesregierung, der der Sachverhalt in seiner ganzen Tragweite unbedingt bekannt sein mußte, nicht nachdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß die Bestimmung des § 14 Abs. 2 für die Länder und für die Gemeinden schlechterdings untragbar ist. Wer Wert darauf legt, daß ein Gesetz bald in Kraft tritt, der muß auch alle die Faktoren einschätzen, die dazu notwendig sind. Wer alles haben will auf Kosten des andern, muß damit rechnen, daß der andere sich so lange wehrt, wie es seiner Pflicht und seiner Verantwortung entspricht.

(Sehr richtig!)

Wenn die Bundesregierung im Bundestag darauf hingewiesen hätte, daß dieser § 14 Abs. 2 für die Länder untragbar ist, dann wäre meines Erachtens der Beschluß des Bundestags in der zweiten Lesung, den § 14 Abs. 2 zu streichen, auch in der dritten Lesung erhalten geblieben. Ich bin der Meinung, daß der Vorschlag des Herrn Kollegen Dr. Weitz der richtige ist. Sie dürfen folgendes nicht übersehen. Einmal haben wir das Sofortgesetz zu Art. 131, das in Kraft ist und praktiziert wird, und zweitens besteht nach dem Vorschlag des Herrn Kollegen Dr. Weitz die Möglichkeit, daß die Bundesregierung und die Landesregierungen, soweit sie zum Vollzug befugt und verpflichtet sind, ermächtigt werden, die Versorgungszahlungen sofort aufzunehmen, nachdem feststeht, daß lediglich § 14 Abs. 2 angegriffen wird. Drittens scheint mir, Herr Präsident, der klarste und eindeutigste Weg, den auch die Verfassung weist, der zu sein, daß wir in

(A) den Fällen, in denen wir nun einmal aus schwerwiegenden Gründen unsere Zustimmung zu einem Gesetz nicht geben können, den Vermittlungsausschuß anrufen. Eine Einigung auf dieser Basis ist bei dem vorliegenden Interessenkonflikt das, was man wirklich von allen Beteiligten fordern und erwarten kann. Ich glaube nicht, daß wir, wenn wir jetzt das Gesetz über die Bühne gehen lassen und keinen formellen Einspruch erheben, noch irgendeine Möglichkeit hätten, es abzuändern. Man stelle sich einmal vor, welchen Sturm der Entrüstung es bei den Beteiligten hervorrufen würde, wenn der Bundesrat vierzehn Tage nach Inkrafttreten und Verkündung dieses Gesetzes mit einem Initiativantrag zur Abänderung käme! Ich habe aus den Kreisen der Beteiligten Hunderte von Protestschreiben gegen das Gesetz in der zweiten Fassung, wie sie der Bundestag beschlossen hatte, bekommen. Nicht einmal mit dieser Fassung waren die Schreiber zufrieden. Unterzeichnet waren die Proteste von Generälen, Admirälen, Generalarbeitsführern und Leuten aus der unmittelbarsten Umgebung Adolf Hitlers. In Niedersachsen und Schleswig-Holstein hören wir heute die Begleitmusik zu diesem Gesetz, soweit es nicht die Heimatvertriebenen betrifft.

Wir sollten m. E. den Vermittlungsausschuß wegen des § 14 Abs. 2 anrufen und den Beschluß fassen, daß die Bundesregierung ermächtigt ist, die Versorgungszahlungen dieses Gesetzes sofort durchzuführen, und daß im übrigen für die Unterbringung das Sofortgesetz zum Art. 131 ausreichend ist.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich muß immer wieder sagen: ich hätte gern eine Erklärung der Bundesregierung, ob sie das für möglich hält. Der Bundesrat kann doch die Bundesregierung nicht ermächtigen, das Gesetz durchzuführen. Wie käme er dazu?

(B) **RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf die Ausführungen des Herrn Staatspräsidenten Dr. Müller in einem Punkt ergänzen. Wir haben beim Sofortgesetz den Vermittlungsausschuß angerufen. Im Vermittlungsausschuß traten sehr schwerwiegende Meinungsverschiedenheiten gerade verfassungsrechtlicher Art auf. Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses aus dem Bundesrat haben sich bereit erklärt, ihre verfassungsrechtlichen Bedenken zurückzustellen, damit eine einstweilige Regelung ermöglicht würde. Wir haben das getan, weil wir Zeit gewinnen wollten, das Hauptgesetz gründlich zu beraten. Jetzt werden wir aber wieder unter Druck gesetzt und können das Gesetz nicht so beraten, wie es sein sollte.

Meine Herren, es handelt sich nicht nur um § 14 Abs. 2, es sind auch noch andere Dinge in diesem Gesetz, die einer besseren Regelung bedürften. Man hat uns im Ausschuß für innere Angelegenheiten vorgehalten: ihr habt ja selber bei dem Sofortgesetz eine ganz ähnliche Bestimmung zugestanden, obwohl man sich im Ausschuß ausdrücklich vorbehalten hatte, diese Bedenken bei der Beratung des Hauptgesetzes geltend zu machen. Es ist die gleiche Sachlage wie in einem Prozeß. Wenn die Hauptsache gründlicher Bearbeitung bedarf, kann man eine einstweilige Verfügung erlassen, womit der Schwebezustand geregelt wird. Das ist geschehen, und wir können nun nicht, nachdem wir im Interesse der Be-

teiligten unsere Bedenken zurückgestellt haben, sie auch bei dem vorliegenden Gesetz wieder zurückstellen, die Sache durchpeitschen und darauf verzichten, auf das aufmerksam zu machen, was nach unserer Auffassung gegen die Verfassung verstößt. (C)

Dr. TROEGER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Die hessische Landesregierung hat sich diese Gesetzesvorlage sehr gründlich angesehen. Sie hat stundenlang unter Hinzuziehung aller Fraktionsvorsitzenden des hessischen Landtags, auch des Vertreters des BHE, darüber verhandelt. Wir sind in Übereinstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden aller Parteien dahin gekommen, den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen, weil es mit § 14 Abs. 2 so nicht geht. Wir haben uns auch darüber belehren lassen, daß wir den vertriebenen Beamten einen Bändendienst erweisen, wenn nun in den Kommunen über die Wiedereinstellung und die Nicht-Möglichkeit der Wiedereinstellung wegen § 76 großer Streit entsteht und trotzdem Zahlungen geleistet werden müssen, die am Ende irgendwo wieder die Vertriebenen- und die Flüchtlingsfürsorge treffen; denn dort werden sie fehlen. Es werden ja nicht mehr Einnahmen geschaffen, sondern die Einnahmen werden nur zugunsten des Bundes auf ein Gebiet verlagert, das man als Kriegsfolgelasten bezeichnen kann, die zweifellos nach der Verfassung zu Lasten des Bundes gehen müssen. Wir sehen nicht ein, weshalb die Verhandlungen im Vermittlungsausschuß nicht innerhalb von acht Tagen erledigt werden können, so daß es gar keinen Sinn hat, einen Druck auszuüben, alle Augen zu schließen und auch Gesetzesbestimmungen hinzunehmen, die schlechthin nicht durchführbar sind. Ich unterstreiche die Ausführungen, die eben mein Herr Vorredner gemacht hat. Wozu gibt es ein Sofortgesetz für Art. 131, wenn nachher das andere Gesetz genau so erledigt werden muß, ohne Rücksicht auf Güte und Verfassungsmäßigkeit? (D)

Präsident **Dr. EHARD**: Nun, meine Herren, sind wir wohl so weit, daß wir darüber abstimmen könnten, ob grundsätzlich die Anrufung des Vermittlungsausschusses gewünscht wird oder nicht. Oder haben die Herren das Bedürfnis, sich noch einmal ausführlich berichten zu lassen und über die einzelnen Dinge nochmals zu diskutieren?

(Zurufe: Nein!)

Dann darf ich annehmen, daß wir abstimmen können. Wer für die Anrufung der Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich, mit Ja zu stimmen, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Enthaltung
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **Dr. EHARD**: Mit 21 gegen 18 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen ist der Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses abgelehnt.

(A) Darf ich jetzt noch einmal die Frage stellen: wünschen die Herren über meinen Vorschlag, in der anderen Sache den Beschluß über die Anrufung des Vermittlungsausschusses zurückzunehmen, zu diskutieren? —

(Rufe: Abstimmung!)

Dann können wir wohl darüber abstimmen, ob der Bundesrat mit dem Gesetz über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts einverstanden ist. Wollen wir es so formulieren!

(Zurufe.)

— Ich weiß genau, warum ich es so formuliere; ich werde es Ihnen gleich sagen. Wollen wir also die Anrufung des Vermittlungsausschusses bei dem andern Gesetz zurücknehmen und damit gleichzeitig zum Ausdruck bringen, daß dem Gesetz zugestimmt wird? Bei dem andern Gesetz ist nämlich unter Umständen die Frage offen, ob es ein Zustimmungsgesetz ist oder nicht, und ich möchte jetzt nicht eine neue verfassungsrechtliche Schwierigkeit in das Ganze hineinbringen. Wer dafür ist, daß bei dem Gesetz über die Wiedergutmachung der Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zurückgenommen und damit dem Gesetz zugestimmt wird, den bitte ich mit Ja, im anderen Fälle mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
(B) Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **Dr. EHARD**: Somit hat also der Bundesrat einstimmig die **Anrufung des Vermittlungsausschusses zurückgenommen und dem Gesetz über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts zugestimmt.**

Ich darf aber ausdrücklich noch feststellen, daß damit nicht etwa die **Bedenken gegen den § 14 Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131** beseitigt sind; sie sollen ausdrücklich in irgendeiner geeigneten Form weiterverfolgt werden.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Ich darf vielleicht noch anregen, den **Ausschuß für innere Angelegenheiten** als federführenden Ausschuß vom Plenum aus zu **beauftragen**, einen solchen **Initiativgesetzentwurf auszuarbeiten.**

Präsident **Dr. EHARD**: Das können wir machen. Der Vorsitzende wird das in die Hand nehmen. Ich rufe auf Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes (BR-Drucks. Nr. 326/51).

RENNER (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesratsausschuß für innere Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem von der Bundesregierung zugeleiteten Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesgesund-

heitsamtes befaßt. Der Entwurf sieht vor, daß unter der Bezeichnung „Bundesgesundheitsamt“ eine selbständige Bundesbehörde durch den Bundesminister des Innern errichtet wird. Das Bundesgesundheitsamt soll nach § 2 folgende Aufgaben haben:

- a) medizinische Forschung auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege,
- b) medizinische Statistik für Bundeszwecke,
- c) Wahrnehmung der Aufgaben auf Grund des Opiumgesetzes, und
- d) Übernahme der Pflichten auf Grund des Abkommens zur Bekämpfung der Herstellung und zur Regelung der Verteilung der Betäubungsmittel vom 13. Juli 1931.

Nach § 3 soll im Bundesgesundheitsamt eine Abteilung für Rauschgiftbekämpfung mit Opiumstelle errichtet werden. Im übrigen darf ich auf die der Regierungsvorlage beigegebene Begründung verweisen.

In der gestrigen Beratung des Innenausschusses wurden von einigen Ländern, insbesondere von Bayern, Württemberg-Baden und Hessen, Bedenken wegen der Zentralisierung der Aufgaben auf Grund des Opiumgesetzes angemeldet. Es wurde darauf verwiesen, daß nach Art. 83 des Grundgesetzes die Verwaltung grundsätzlich Aufgabe der Länder sei. Andererseits wies der Herr Vertreter des Bundesministeriums des Innern mit überzeugenden Beispielen darauf hin, daß die Erteilung von Genehmigungen zur Einfuhr und zur Herstellung von Rauschgiften unbedingt zentralisiert werden müßte. Nach ausführlicher Debatte einigte man sich im Bundesratsausschuß für innere Angelegenheiten auf folgende Lösung. In § 2 Buchst. c soll am Ende das Wort „zustehen“ durch „zustanden“ ersetzt werden. Diesen Antrag finden Sie auf der Bundesratsdrucks. Nr. 326/2/51. Außerdem sollen die Worte angefügt werden:

„... soweit sie ihm durch Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates übertragen werden. Hinsichtlich der Befugnisse, die nach dieser Verordnung den Ländern verbleiben, ist der Bundesminister des Innern befugt, Weisungen im Einzelfall zu erteilen.“

Durch diesen Zusatz soll klargestellt werden, daß die Zuständigkeiten auf Grund des Opiumgesetzes sich ursprünglich nicht auf das Bundesgesundheitsamt bezogen haben. Die im Nachsatz vorgesehene Verordnung der Bundesregierung soll eine Aufteilung der Aufgaben zwischen dem Bundesgesundheitsamt und den Ländern ermöglichen. Zum Ausgleich für die dadurch herbeigeführte Einschränkung der Aufgaben des Bundesgesundheitsamtes soll der Bundesminister des Innern ermächtigt werden, hinsichtlich der den Ländern verbleibenden Befugnisse Einzelweisungen im Sinne des Art. 84 Abs. 5 des Grundgesetzes zu erteilen. Ferner wurde auf Antrag von Berlin einstimmig beschlossen, die auch in anderen Bundesgesetzen übliche **Berlin-Klausel** als § 3 a einzufügen. Sie lautet:

Dieses Gesetz gilt auch in Berlin, wenn das Land Berlin gemäß Art. 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes für Berlin beschließt.

Im übrigen wurden keine Bedenken gegen den Entwurf erhoben, so daß Ihnen der Innenausschuß empfiehlt, zu dem Gesetzentwurf die Ihnen in der

- (A) Bundesratsdrucks. Nr. 326/2/51 vorliegenden Empfehlungen zu beschließen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird also vom Innenausschuß beantragt, dem Gesetz mit den Empfehlungen, wie sie auf der Drucks. Nr. 326/2/51 stehen — also dem Zusatz zu § 2 Buchstabe c und außerdem dem Zusatz zu § 3 a wegen Berlin —, zuzustimmen. Wird das Wort dazu gewünscht?

Dr. TROEGER (Hessen): Das Land Hessen kann sich dem Antrage nicht anschließen, da es den Standpunkt vertritt, daß ein derartiges Bundesgesundheitsamt nicht unbedingt erforderlich wäre und daher vermieden werden sollte.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Darf ich dazu noch folgendes bemerken! Auf der Konferenz der Gesundheitsminister sämtlicher Länder in Berlin ist einstimmig, auch mit der Stimme Hessens, die Notwendigkeit eines Bundesgesundheitsamtes bejaht worden.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird das Wort weiter gewünscht? — Darf ich fragen, wer gegen die **Empfehlungen des Innenausschusses** ist? — Niemand. Dann stelle ich fest, daß einstimmig so beschlossen ist.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Wir hatten angenommen, daß zunächst die Frage zur Erörterung steht, ob Einspruch gegen das Gesetz eingelegt wird. Nur wenn kein Einspruch eingelegt wird, kämen die Empfehlungen in Frage.

- (B) Präsident **Dr. EHARD**: Es handelt sich ja um einen ersten Durchgang!

Ich rufe Punkt 5 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über die Inanspruchnahme eines Teiles der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1951 (BR-Druck. Nr. 309/51).

Dr. NOLTING-HAUFF (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Gesetzesvorlage ist für das künftige finanzielle Verhältnis zwischen Bund und Ländern von schlechthin entscheidender Bedeutung. Gegenstand der Gesetzesvorlage ist der sogenannte **vertikale Finanzausgleich**, den die Bundesverfassung in Art. 106 in Gestalt einer teilweisen Inanspruchnahme der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund vorsieht. Im Jahre 1950 hat ein Surrogat dieses vertikalen Finanzausgleichs in der sogenannten **Interessenquotenregelung** bestanden, die Ihnen allen bekannt ist. Sie bestand darin, daß die Länder an den von ihnen verwalteten Bundeslasten mit gewissen Interessenquoten beteiligt waren, die rund 1¼ Milliarden DM betragen haben. Das erste Überleitungsgesetz, das diese Interessenquotenregelung brachte, ist mit dem 31. März dieses Jahres abgelaufen. Eine Mehrheit für die Verlängerung dieser gesetzlichen Regelung hat sich im Finanzausschuß des Bundesrats nicht gefunden. In Zukunft verbleiben lediglich gewisse Restbestände der Interessenquote. Mit dem Auslauf des Überleitungsgesetzes wird also zunächst rund 1 Milliarde DM von der Bundesebene auf die Länderebene verlagert. Dafür muß der Bundeshaushalt einen Ausgleich haben. Es kommen weiter die

gewaltigen **zusätzlichen Belastungen** hinzu, die den Bundeshaushalt im Laufe des Rechnungsjahres 1951 erwarten. Es handelt sich dabei nach den Vorschlägen des Herrn Bundesfinanzministers um insgesamt 4 700 000 000 DM zusätzlichen Finanzbedarfs. Hiervon entfallen rund 1,7 Milliarden auf Besatzungskosten, die von 4,6 Milliarden DM, die sie im Jahre 1950 betragen haben, auf rund 6,3 Milliarden DM für das laufende Jahr steigen sollen, übrigens mit der Ankündigung, daß ein weiteres Ansteigen auf rund 8,5 Milliarden DM jährlich zu erwarten steht. Weitere rund 1,5 Milliarden Finanzmehrbedarf entfallen auf die Kriegsoferversorgung und auf die Ausgaben nach Art. 131 des Grundgesetzes. Die Sachverständigen der Länder, die die zusätzliche finanzielle Belastung des Bundes geprüft haben, sind zu dem Ergebnis gelangt, daß man diese Belastung unter Umständen etwa um 120 Millionen DM niedriger schätzen kann, als sie das Bundesfinanzministerium geschätzt hat. Damit wird aber jedenfalls das Zahlenbild auf der Ausgabenseite des Bundes nicht wesentlich verändert. Die **Deckung des Finanzmehrbedarfs** des Bundes von 4,7 Milliarden DM hat das Bundesfinanzministerium in Höhe von 1,23 Milliarden DM aus dem für das Jahr 1951 erwarteten Mehraufkommen an Bundessteuern und in Höhe von 1,3 Milliarden DM aus dem zusätzlichen Aufkommen vorgesehen, das auf Grund der vom Bundesrat bereits genehmigten Vorlagen des Bundeskabinetts aus der Erhöhung der Umsatzsteuer und der Beförderungsteuer erhofft wird.

Gegenüber diesen auf rund 2,56 Milliarden DM veranschlagten Steuermehreinnahmen des Bundes verbleibt ein **Fehlbetrag** von rund 2,1 Milliarden DM, der nach der Gesetzesvorlage durch eine 31,3%ige Inanspruchnahme des Aufkommens an Einkommen- und Körperschaftsteuern der Länder gedeckt werden soll. Das Bundesfinanzministerium erwartet, daß das Steuermehraufkommen, das den Ländern im Jahre 1951 zufließen wird, etwa diesen Bedarf decken kann. Das Bundesfinanzministerium rechnet damit, daß einmal den Ländern aus Mehreinnahmen auf Grund der bestehenden Gesetze und zweitens auf Grund der bekannten Einkommensteuernovelle der vom Bundesfinanzministerium mit der Gesetzesvorlage von den Ländern beanspruchte Betrag von insgesamt 2,1 Milliarden zufließen wird.

Der Finanzausschuß hat die Vorlage sehr eingehend geprüft mit dem Ergebnis, daß die Länder die von ihnen mit der Vorlage geforderten 2,1 Milliarden DM unter keinen Umständen leisten können. Eine Inanspruchnahme des Aufkommens der Einkommen- und Körperschaftsteuer in Höhe von 31,3%, wie sie die Vorlage vorsieht, würde den größten Teil der Länder vor eine völlig hoffnungslose und ausweglose Situation stellen. Es ist zu berücksichtigen, daß eine Anzahl Länder bereits **Defizite** vor sich herschiebt. Eine Inanspruchnahme der hauptsächlichsten Ländersteuern zu fast einem Drittel würde dieses Defizit außerordentlich erhöhen. Es kommt weiter hinzu, daß die **Kurve der wirtschaftlichen Entwicklung**, wie sie das Bundesfinanzministerium bei seinen optimistischen Schätzungen des Steueraufkommens des laufenden Jahres zugrunde gelegt hat, in den verschiedenen Ländern völlig verschieden verlaufen kann. Wir haben gegenwärtig Länder, die eine gewisse Mengenkonjunktur zu verzeichnen haben. Wir haben aber auch eine Anzahl Länder, die besonders ar-

(A) beitsmarktpolitisch noch absolute Notstandsgebiete sind.

Der Finanzausschuß hat deswegen eine abgeänderte Vorlage ausgearbeitet, die Ihnen zugegangen ist. Er hat gerade auf Grund des letzten Gesichtspunktes, nämlich der mangelnden Parallelität in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Entwicklung der Länder es für unbedingt angezeigt gehalten, zugunsten der einzelnen Länder gewissermaßen ein **haushaltmäßiges Existenzminimum** zu schaffen. In der Vorlage des Finanzausschusses wird eine Art **Plafondregelung** vorgeschlagen. Hiernach sollen die Länder, soweit das Aufkommen an Einkommen- und Körperschaftsteuer im Jahre 1951 das Vorjahresaufkommen nicht übersteigt, 20 % des Aufkommens an den Bund abführen sowie 40 % des über diesen Plafond hinausgehenden Mehraufkommens. Nach Steuerschätzungen, wie sie Gegenstand der Begründung der Gesetzesvorlage des Bundeskabinetts gewesen sind, würden hiermit rund 1,8 Milliarden, also nahezu der gesamte Fehlbedarf des Bundesetats, wie ihn das Bundesfinanzministerium errechnet hat, gedeckt werden können, nach jüngsten Schätzungen des Bundesfinanzministeriums allerdings nur noch 1,6 Milliarden des auf insgesamt 2,1 Milliarden veranschlagten Fehlbedarfs. Jedenfalls sind nach Auffassung des Finanzausschusses die 20 % von dem erwähnten Plafond und die 40 % des erhofften Steuermehraufkommens das äußerste, was die Länder überhaupt leisten können, ohne mit ihren Haushalten nicht überwiegend in ein rettungsloses Defizit zu geraten. Ein zuletzt vom Bundesfinanzministerium gemachter Gegenvorschlag, der 25 % des Plafonds und 50 % des Mehraufkommens vorsieht, erscheint nach Ansicht des Finanzausschusses für die Länder unannehmbar.

(B) Nun ist es selbstverständlich — dies war auch die übereinstimmende Auffassung des Finanzausschusses —, daß sich die Länder in dieser Frage nicht einfach auf eine Stellungnahme: „Über das hinaus non possumus“ beschränken können. Der Bundesrat trägt ja schließlich auch die Mitverantwortung für den Bundeshaushalt und für die Deckung des Defizits des Bundesetats. Für das im Bundeshaushalt verbleibende Defizit, das nach den Zahlen des Bundesfinanzministeriums, wie sie uns bisher bekannt sind, dann noch rund eine halbe Milliarde DM ausmacht, kann nur durch anderweitige Erhöhung der Bundeseinnahmen oder durch entsprechende Ausgabenenkungen eine Deckung gefunden werden. Nach Auffassung des Finanzausschusses wäre es jedenfalls völlig sinnlos, ein Bundesdefizit durch Länderdefizite zu decken. Der Finanzausschuß stimmt mit dem Bundesfinanzminister darin überein, daß neue Steuerquellen nicht mehr erschlossen werden können. Eine **Deckung des verbleibenden Fehlbetrages** im Bundeshaushalt wäre deshalb nur möglich entweder durch eine Höherveranschlagung der Bundessteuern, soweit sie vertretbar erscheint, oder durch eine Kürzung in entscheidenden und zu Buche schlagenden Ausgaben des Bundesetats. Die Sachverständigen der Länder haben das Aufkommen an Bundessteuern des laufenden Jahres um 678 Millionen DM höher geschätzt als das Bundesfinanzministerium. Damit würde an sich das verbleibende Defizit gedeckt sein. Der Herr Bundesfinanzminister hat dagegen allerdings geltend gemacht, daß die neuen Steuervorlagen, die ihm ja einen sehr wesentlichen Teil, fast 50 %, des veranschlagten

Mehraufkommens der Bundessteuern bringen sollen, nicht mehr mit Beginn des Rechnungsjahres in Kraft treten können, sondern voraussichtlich frühestens am 1. Juni. Das Bundesfinanzministerium wird also mindestens zwei Monate verlieren. Auch dann würde nach den Schätzungen der Ländersachverständigen immer noch ein Betrag von 400 Millionen DM verbleiben, um den die Bundessteuereinnahmen höher geschätzt sind, als sie das Bundesfinanzministerium eingesetzt hat, und auch dann würde also eine Deckung des restlichen Bundesdefizits immer noch zu etwa vier Fünfteln möglich erscheinen, wenn das Gesetz, um das es sich hier handelt, in der vom Finanzausschuß vorgeschlagenen abgeänderten Fassung angenommen werden sollte.

Selbst wenn wir aber einmal unterstellen, daß die Steuerschätzungen des Bundesfinanzministeriums richtig sind, bleibt nach Ansicht der Länder noch eine Möglichkeit, den Bundesetat zu entlasten, und an diese Möglichkeit muß nach Auffassung der Länder jetzt einmal mit Nachdruck herangegangen werden. Der Finanzausschuß steht auf dem Standpunkt, daß eine Steigerung der **Besatzungskosten** um volle 1,7 Milliarden DM für das laufende Jahr mit der Ankündigung, daß noch weitere 1,2 Milliarden DM pro Jahr hinzukommen können, nicht mehr hingenommen werden kann, daß jedenfalls die Länder erklären müssen, daß sie nicht in der Lage sind, dem Bund für Ausgaben auf diesem Gebiete und in dieser Höhe die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die **Besatzungskosten**, wie sie jetzt veranschlagt sind, machen bereits 50 % der Bundeseinnahmen aus. Sie haben zwar rechnerisch die 10 % vom Sozialprodukt, die uns immer als die maßgebende Ziffer für die Militär- und Rüstungshaushalte der Alliierten entgegengehalten werden, noch nicht erreicht, die **Besatzungskosten** würden aber diese 10 % erreichen, wenn die Ankündigung, daß sie auf 8,5 Milliarden DM steigen sollen, realisiert würde. Diese **Rechnung mit dem Sozialprodukt** — das muß von seiten der Länder einmal gesagt werden — ist völlig falsch und auf Grund einer unrichtigen Optik vorgenommen worden. Es handelt sich ja schließlich nicht darum, wie hoch das Sozialprodukt einer Volkswirtschaft ist, sondern für die **Belastungsfähigkeit**, besonders mit rüstungspolitischen und ähnlichen Ausgaben, kann es sich immer nur um die Frage handeln, wie hoch das Sozialprodukt eines Landes pro Kopf der Bevölkerung ist. Reiche Länder, die ein verhältnismäßig hohes Sozialprodukt pro Kopf der Bevölkerung haben, können sich natürlich einen derartigen Haushalt, wie er uns mit dem **Besatzungskostenhaushalt** angeschlossen wird, in ganz anderer Weise leisten als Länder, die wie die Deutsche Bundesrepublik ein sehr niedriges Sozialprodukt pro Kopf der Bevölkerung haben. Das Institut für die Prüfung der **Besatzungskosten** hat errechnet, daß das **Netto-sozialprodukt 1949** auf den Kopf des Einwohners — einheitlich in USA-Dollar umgerechnet — folgende Zahlen ergibt: für Frankreich 643 Dollar, für Großbritannien 946 Dollar, für die USA 1640 Dollar und für die Deutsche Bundesrepublik 447 Dollar. Das bedeutet, daß wir nur 70 % der französischen Ziffer, 47 % der britischen und 27 % der amerikanischen Ziffer an Sozialprodukt auf den Kopf der Bevölkerung aufzuweisen haben. Wenn man uns also ansinnt, einen gleichen Anteil unseres Sozialprodukts an **Besatzungskosten** aufzuwenden,

(A) wie ihn die Besatzungsmächte für Rüstungsausgaben heute angeblich zur Verfügung stellen, dann bedeutet das, daß wir das Vierfache der Ziffer der Vereinigten Staaten von Nordamerika, das Zweieinviertelfache der Zahl Großbritanniens und mindestens das Eineinhalbfache der Zahl Frankreichs auf diesem Gebiet aufwenden sollen, — eine völlig unmögliche Rechnung und eine Belastung, die eine derart von Kriegsfolgen beschwerte Volkswirtschaft wie die deutsche einfach nicht tragen kann.

Es ist die Auffassung des Finanzausschusses, daß jetzt der Zeitpunkt gekommen ist, an dem auch die deutschen Länder — sechs Jahre nach dem faktischen Abschluß des Krieges — zu diesem Thema einmal etwas sagen müssen. Wenn wir nach verantwortungsvoller und gewissenhaftester Prüfung dessen, was die Länder, ohne selbst in eine völlig ausweglose Lage zu geraten, dem Bund noch maximal geben können, zu dem Ergebnis kommen: über die Vorschläge des Finanzausschusses, die ich referiert habe, hinaus non possumus, dann müssen wir zugleich dem Bund sagen, daß eben bei diesem großen Ausgabeposten, der 50 % seiner Ausgaben ausmacht, jetzt endgültig etwas geschehen muß.

Ich möchte nach alledem vorschlagen, der Vorlage des Bundeskabinetts mit den vom Finanzausschuß empfohlenen Änderungen zuzustimmen.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird also vorgeschlagen, der Vorlage zuzustimmen, aber die Änderungen vorzunehmen, die in der Drucks. Nr. 309/2/51 enthalten sind.

(B) **ALBERTZ** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Namens des Landes Niedersachsen habe ich folgende Erklärung abzugeben. Niedersachsen konnte sich in der vorletzten Finanzausschußsitzung des Bundesrats am 20. April dem Vorschlag über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1951 nicht anschließen. Bei dieser ablehnenden Haltung muß Niedersachsen auch jetzt verbleiben. Das Land stimmt dem Grundsatz des Zugriffs des Bundes auf Teile der beiden Steuern zwar zu, das Maß dieses Zugriffs kann aber nicht allein nach den Bedürfnissen des Bundes bemessen werden. Man muß vielmehr auf die **Leistungsfähigkeit der Länder** Rücksicht nehmen. Da ein Ausgleich zwischen leistungskräftigeren und leistungsschwachen Ländern nicht vorhanden ist, muß das Ausmaß der Inanspruchnahme der Steueranteile da seine Grenze finden, wo die Leistungskraft auch der finanzschwächeren Länder überschritten wird. Diese Grenze wird in Niedersachsen zweifelsfrei überschritten, und das Land kann sich aus diesem Grunde nicht bereit erklären, dem Grad der Inanspruchnahme der Steueranteile in dem vorgeschlagenen Maße zuzustimmen, also auch nicht dem neuerlichen Vorschlag des Finanzausschusses.

Dr. TROEGER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Wie schon der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, handelt es sich bei dieser Angelegenheit um eine Frage von ganz profunder nicht nur finanzpolitischer, sondern in gewissem Sinn auch staatspolitischer Bedeutung. Ich darf daher kurz über die Stellungnahme der Landesregierung Hessens einiges ausführen. Wir sind der Auffassung, daß es methodisch falsch und auch mit dem Sinn des Grundgesetzes schlechthin nicht zu vereinbaren ist, wenn etwa aus dem Bundesfinanz-

ministerium eine Rechnung aufgemacht wird: wir brauchen 2,1 Milliarden; das ergibt umgerechnet auf die Höhe des erwarteten Aufkommens an Einkommen- und Körperschaftsteuer 31,3 %. Nach den Verfassungsbestimmungen handelt es sich um eine **Verteilung der Steuerquellen**, und sie wird nicht mit 31,3 % zum Ausdruck gebracht, sondern in anderer Form, wobei ich zugebe, daß die Lage des Bundeshaushalts — voraussichtliche Einnahmen und Ausgaben — natürlich bei einer solchen Verteilung von Steuerquellen zu berücksichtigen ist. Geht man aber zu nahe an den Bundeshaushalt heran, dann macht man über dieses Zustimmungsgesetz praktisch nach Art. 106 den Bundeshaushalt zu einem Zustimmungsgesetz. Das geht verfassungs- und staatsrechtlich nicht und zeigt schon, daß man sich methodisch etwas anders bewegen muß, als es in den Vorlagen des Bundesfinanzministeriums lange Zeit geschehen ist. Daß es sich um eine Verteilung der Steuerquellen mindestens für ein Rechnungsjahr — besser noch durch Gewohnheitsrecht oder sonstige für eine längere Zeit — handeln muß, beweist mir außerdem **Art. 109 GG**, in dem es heißt:

Bund und Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig.

Diese Bestimmung, auf die die Länder größten Wert legen müssen, muß auch bei diesem Gesetz und bei der Durchführung der Verteilung der Steuerquellen oder der Inanspruchnahme der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund berücksichtigt werden.

Nun gebe ich zu, daß es nicht sehr schön ist, wenn der Finanzausschuß des Bundesrates vorschlägt: 20 % bis zur Höhe des Aufkommens von 1950, 40 %, soweit dieses Aufkommen überschritten wird. (D) Aus den Grundsätzen, die ich hier kurz vorgetragen habe, würde sich logischerweise ergeben, daß die Verteilung der Steuerquellen nach einem runden Prozentsatz erfolgen müßte. Wenn der Finanzausschuß trotzdem zu einem abweichenden Vorschlag gekommen ist, dann deswegen, weil die Faktoren der **Unsicherheit für die Entwicklung des Steuer-aufkommens** im Rechnungsjahr 1951 zu groß sind. Wir wissen alle noch nicht, welche Auswirkungen wir wegen der Feststellung der D-Mark-Eröffnungsbilanz erleben werden. Wir wissen noch gar nicht, welches Schicksal die Novelle zum Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz haben wird. Es gibt auch noch andere Unsicherheitsquellen, die sich einfach aus der Wirtschaftslage der deutschen Bundesrepublik ergeben. Deshalb sind die Finanzminister im Finanzausschuß zu der Überzeugung gekommen: wir brauchen einen **Mindestplafond**, darum 20 % der Inanspruchnahme nach Höhe des Aufkommens von 1950, weil uns so viel etwa im großen Schnitt die Interessenquoten gekostet haben und wir daran also zunächst einmal festhalten wollen. Sollte sich das Aufkommen besser entwickeln, als wir es taxieren oder als es jetzt den Anschein hat, schön, dann kann der Bund das Doppelte dessen haben, was wir ihm nach den Erfahrungen der Vergangenheit eigentlich nur zubilligen können. Das kann man dem Bund um so mehr zumuten, als der Bund in der Lage ist, die Gesetzgebungsklinke in Bewegung zu setzen und sich zu helfen. Die Länder sind dazu schlechthin nicht in der Lage. Das ist die Schwierigkeit der Situation, vor der wir stehen. Wie es aussieht, wenn die Länder sich ganz auf das verlassen, was

(A) ihnen von Bundes wegen, also von Bundestag und Bundesregierung, bezüglich der Entwicklung und Gestaltung der Einkommen- und Körperschaftsteuer zugemutet oder versprochen wird, haben wir doch im letzten Rechnungsjahr leider zu unserer Enttäuschung deutlich genug erlebt.

Ich bin also der Auffassung, daß unter den obwaltenden Umständen der Beschluß des Finanzausschusses das trifft, was man bei einer Verteilung der Steuerquellen für das Rechnungsjahr 1951 vernünftigerweise tun sollte. Ich habe mir das für das Land Hessen ziemlich genau überlegt, und ich bin davon überzeugt, daß diese Belastung für das Land Hessen nach dem Zustand, den ich dort vorgefunden habe, zu hoch ist. Ich weiß nicht, wie man damit fertig werden soll. Deshalb kann ich für die hessische Landesregierung erklären, daß wir unter keinen Umständen über diese Sätze hinausgehen werden.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Nach § 1 des uns vorliegenden Entwurfs eines Gesetzes über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund ist vorgesehen, daß der Bund 20% der Einnahmen aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer an sich zieht, soweit das Aufkommen im Rechnungsjahr 1951 das Vorjahresaufkommen aus diesen Steuern nicht übersteigt. Er soll fernerhin 40% des Mehraufkommens gegenüber dem Rechnungsjahr 1950, das dem Land im Rechnungsjahr 1951 aus diesen Steuern zufließt, an sich ziehen. Nun haben wir in Bayern, aber auch in einigen anderen Ländern die Notwendigkeit gehabt, voriges Jahr für Rechnung des Rechnungsjahres 1949/50 in den Monaten Februar und März je 10% der Vorauszahlungen, die im April 1950 fällig waren, zur Staatskasse zu ziehen. Die Folge davon war, daß nunmehr das Aprilergebnis 1950 um diese 20% verkürzt wurde. Setzt jetzt die Wegnahme von 40% ein und wird das Mehraufkommen gegenüber dem Jahre 1950 zugrunde gelegt, dann ist Bayern und sind auch die Länder, die dem bayrischen Vorbild gefolgt sind, insofern benachteiligt, als die 40% bereits bei einem niedrigeren Betrag anstoßen, als er wäre, wenn nicht diese Abschlagszahlungen schon im März und Februar erhoben worden wären. Wir haben in § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den horizontalen Finanzausgleich unter den Ländern vom 16. März 1951 eine Bestimmung, wonach der Bundesfinanzminister diese Unebenheiten ausgleicht.

Nun würden wir Sie bitten, dem § 1 einen Abs. 3 anzufügen des Inhalts, daß § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. März 1951 (Bundesgesetzblatt S. 198) entsprechende Anwendung findet. Damit wäre der Bundesfinanzminister in der Lage, auch bei der Wegnahme des Anteils an Einkommen- und Körperschaftsteuer die Unterschiedlichkeit in einzelnen Ländern, die durch den Vorgriff auf das Aprilaufkommen eingetreten ist, wieder auszugleichen. Das bedeutet keine besondere Arbeit. Die gleiche Arbeit wurde geleistet und war zu leisten im Finanzausgleich unter den Ländern. Ich bin überzeugt, daß seitens des Herrn Bundesfinanzministers gegen diese Bestimmung kaum ein Bedenken besteht. Ich beantrage deshalb, als § 1 Abs. 3, daß eingefügt wird:

§ 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. März 1951 (Bundesgesetzblatt S. 198) findet entsprechende Anwendung.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Finanzausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung eingehend mit dem bayrischen Antrag beschäftigt und bittet Sie, diesen Antrag abzulehnen. Es ist ganz selbstverständlich, daß es sich hier in gewisser Beziehung um ein rohes Verfahren handelt. Die Ist-Einnahmen der jeweiligen Monate des vergangenen Jahres sollen festgestellt werden. Von einem solchen Verfahren kann man nicht abgehen; denn sonst würde jedes Land mit anderen Wünschen kommen, und ich bin fest davon überzeugt, daß es nicht lange dauern würde, bis etwa das Land Bayern sein Patentverfahren über die Steuergutscheine irgendwie in die Debatte werfen würde.

(Dr. Ringelmann: Die müssen wir wieder zurückzahlen! — Heiterkeit.)

— Das ist nur eine Möglichkeit. — So geht es nicht. Der Herr Kollege Ringelmann hat sich auf den Herrn Bundesfinanzminister berufen, der heute offenbar sehr schweigsam ist.

(Heiterkeit.)

Der Herr Bundesfinanzminister hat sich aber in der gestrigen Sitzung des Finanzausschusses ganz klar auf die Seite der Mehrheit des Finanzausschusses gestellt und zum Ausdruck gebracht, daß dieser Antrag nicht durchführbar ist.

Präsident Dr. EHARD: Wird das Wort weiter gewünscht? — Dann darf ich wohl abstimmen lassen. Wer ist gegen den Entwurf, wie er in der Drucks. Nr. 309/2/51 enthalten ist? — Niedersachsen! Sonst niemand! Also gegen die Stimmen von Niedersachsen angenommen.

Jetzt müssen wir noch den Antrag des Landes Bayern erledigen, das zu dem § 1 einen Abs. 3 folgenden Inhalts vorschlägt:

§ 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. März 1951 (Bundesgesetzblatt S. 198) findet entsprechende Anwendung.

Wird dieser Antrag unterstützt? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich annehmen, daß es bei dem Beschluß bleibt, den Entwurf so zu gestalten, wie er auf der Bundesratsdrucks. Nr. 309/2/51 nach den Beschlüssen des Finanzausschusses vorliegt.

Wir kommen zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Art. 108 Absätze 1, 2 und 4 des Grundgesetzes (BR-Drucks. Nr. 323/51).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Diese Vorlage steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf, dem wir eben in der Fassung des Finanzausschusses zugestimmt haben. Sie erinnern sich — wie bereits von Herrn Kollegen Nolting-Hauff ausgeführt worden ist —, daß drei Möglichkeiten zur Verfügung standen. Es schien auch so, als ob uns von dem Herrn Bundesminister der Finanzen die freie Auswahl zugestanden worden sei zwischen dem bisherigen System der Interessenquoten oder Matrikularbeiträgen oder der prozentualen Beteiligung des Bundes an dem Aufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Von meinem persönlichen Standpunkt aus muß ich bedauern, daß der Finanzausschuß sich für den dritten Vorschlag entschieden hat, nämlich für die prozentuale Beteiligung des Bundes an dem Aufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Hierdurch ist zwangsläufig eine gesetzliche Aus-

(A) schöpfung des Art. 108 Abs. 2 des Grundgesetzes notwendig geworden, mit der wir uns hier beschäftigen müssen. Wenn wir bedenken, daß es ganz gleichgültig, wie diese Frage geregelt ist, ein sehr saurer Apfel ist, in den die Länder beißen müssen, weil es sich um einen Eingriff in die Finanzhoheit der Länder auf dem gewichtigsten Gebiet ihrer Steuern, der Einkommen- und Körperschaftsteuer, handelt, dann weiß man, daß hier eine nicht sehr angenehme Sache vorliegt. Diese Unannehmlichkeit wird dadurch nicht vermindert, daß unser verehrter Herr Bundesfinanzminister bei seinen prächtigen und charmanten bayrischen Eigenschaften doch nach Ansicht mancher Leute, zu denen auch ich gehöre, in letzter Zeit einen gewissen Zug zum Zentralismus zeigt, dem man möglichst begegnen muß. Nun, trotzdem hat der Finanzausschuß geglaubt, dem Herrn Bundesfinanzminister einen Wechsel des Vertrauens auf seine Vorschläge ausstellen zu sollen, in der Hoffnung, daß sich an ihm das Wort des Freiherrn vom Stein erfüllt, der ja einmal gesagt hat, daß das Vertrauen den Menschen veredelt.

(Heiterkeit.)

Allerdings konnten wir nicht so weit gehen wie die Regierungsvorlage; denn das würde tatsächlich das Aufgeben der Finanzhoheit der Länder auf dem wichtigsten Gebiete, den beiden genannten Steuern, bedeutet haben. Es ist aber möglich gewesen, durch Verhandlungen mit dem Bundesfinanzministerium doch im wesentlichen zu einer Einigung zu kommen, und deshalb darf ich unseren Besprechungen die Ihnen vorliegende Drucks. Nr. 323/1/51, mit dem Datum des heutigen Tages zugrunde legen.

(B) Es bestehen nur noch einige wenige Differenzpunkte mit dem Herrn Bundesfinanzminister, in denen er gestern seine Zustimmung noch nicht erteilen zu können glaubte. Die erste Meinungsverschiedenheit betrifft die **Überschrift**. Sie ersehen aus der Drucksache der Bundesregierung, daß das Gesetz heißen sollte:

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Artikels 108 Absätze 1, 2 und 4 des Grundgesetzes.

Der Finanzausschuß dagegen schlägt Ihnen vor, das Gesetz einfach „Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Finanzverwaltung“ zu taufen. Das ist unserer Ansicht nach systematischer, nachdem bereits in § 34 des Ersten Gesetzes zur Durchführung der Finanzverwaltung festgelegt worden ist, daß die hier zu erledigenden Aufgaben im Sinne der Auftragsverwaltung durchgeführt werden sollen.

Wichtig erscheint dann der zweite Punkt. Wir legen im Finanzausschuß Wert darauf, festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrats bedarf, weil der Finanzausschuß einstimmig der Ansicht ist, daß hier ein **Zustimmungsgesetz** vorliegt. Ich will Ihnen nicht im einzelnen die Gründe darlegen. Im wesentlichen ergibt sich das schon aus Art. 105 Abs. 3 des Grundgesetzes und ferner aus Art. 85 Abs. 2 des Grundgesetzes. Wenn in Art. 85 Abs. 2 Satz 1 GG bestimmt ist, daß die Bundesregierung allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates erlassen kann, so muß dies natürlich erst recht gelten, wenn es sich nicht um Verwaltungsvorschriften handelt, sondern um ein Gesetz. Für unsere Annahme, daß ein Zustimmungsgesetz vorliegt, kann auch auf Art.

108 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes verwiesen werden.

Nun war über Nacht in den § 2 Abs. 1 das Wort „grundsätzlich“ hineingekommen. Es heißt dort:

Für die im § 1 Absatz 1 bezeichneten Abgaben überwachen der Bundesminister der Finanzen und seine Beauftragten im Zusammenwirken mit den für die Finanzverwaltung zuständigen Obersten Landesbehörden die Gleichmäßigkeit der Gesetzesanwendung und die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung.

Hier hatte das Bundesfinanzministerium das Wort „grundsätzlich“ eingefügt, aber der Finanzausschuß war der Ansicht, daß ein ausnahmsloses Zusammenwirken gesichert sein soll.

Die schwierigste Frage war die Frage der **Betriebsprüfung**. Diese Frage ist gestern im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesfinanzminister im Finanzausschuß geregelt worden, wobei wir glaubten, den Wünschen des Herrn Bundesfinanzministers — immer davon ausgehend, daß es sich doch letzten Endes um eine Frage des gegenseitigen Vertrauens und der Auswirkung des Grundsatzes von Treu und Glauben in Zusammenarbeit zwischen Bundes- und Länderverwaltungen handelt — weitgehend entsprechen zu sollen. Es heißt also jetzt in § 3:

Bei der Prüfung von Bundessteuern können die Betriebsprüfer des Bundes auch die in § 1 Absatz 1 bezeichneten Abgaben prüfen. Den Landesfinanzbehörden ist dabei Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben.

In § 4 ist entsprechend dem Wortlaut des Grundgesetzes noch eingefügt worden, daß die Zustimmung des Bundesrats für die Durchführung des Gesetzes notwendig ist, soweit es sich um allgemeine Verwaltungsvorschriften handelt.

Endlich ist dem Wunsch der Stadt Berlin Rechnung getragen worden, indem in § 5 festgestellt wird, daß sich dieses Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen auch auf **Berlin** erstrecken soll.

Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen einstimmig, den Beschluß zu fassen, daß an Stelle des Entwurfs eines Gesetzes zur Durchführung des Artikels 108 Absätze 1, 2 und 4 des Grundgesetzes, wie er in der Regierungsvorlage vorgesehen ist, der Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Finanzverwaltung tritt, wie er in der Bundesratsdrucks. Nr. 323/1/51 in Vorschlag gebracht wird.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird also vorgeschlagen, an Stelle des Regierungsentwurfs den **Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Finanzverwaltung** anzunehmen, und zwar mit dem Wortlaut, wie er vorgetragen worden ist und wie er Ihnen in der Bundesratsdrucks. Nr. 323/1/51 vorliegt. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann darf ich feststellen, daß man sich einstimmig **darauf einigt**.

Es folgt Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 327/51).

Dr. ECKERT (Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes, der zur Zeit dem Bundestag vorliegt, sieht eine Erhöhung des allgemeinen Satzes der Umsatzsteuer von 3 auf 4 % und des für den Großhandel gelten-

(A) den Steuersatzes von $\frac{3}{4}$ auf 1% vor. Diese Erhöhung der Umsatzsteuer könnte von der Tabakindustrie und vom Tabakhandel in Anbetracht der in den letzten Monaten angestiegenen Produktions- und Handelsunkosten ohne eine Heraufsetzung des Kleinverkaufspreises nicht getragen werden. Eine Erhöhung des Kleinverkaufspreises nur um den Mehrbetrag der Umsatzsteuer wäre aber nicht zweckmäßig, da sich dadurch unhandliche Preise ergeben würden, die für den Handel nicht tragbar wären. Die Tabakwarenindustrie würde daher gezwungen sein, in höhere Preisklassen auszuweichen, was aller Wahrscheinlichkeit nach einen Absatzrückgang und damit ein Absinken des Tabaksteueraufkommens zur Folge hätte. Beides muß vermieden werden.

Die Bundesregierung hat sich daher mit dem vorliegenden Gesetzentwurf entschlossen, zum Ausgleich der Erhöhung der Umsatzsteuer die **Tabaksteuersätze** des § 3 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes unter Aufrechterhaltung der geltenden Preisklassen zu senken. Der Finanzausschuß begrüßt diese Regelung und empfiehlt sie der Zustimmung des Bundesrats. Daneben ermächtigt die Vorlage den Bundesminister der Finanzen, zur Vereinfachung der Verwaltung durch Rechtsverordnung

- a) für Tabakerzeugnisse, die nicht zum Handel eingeführt werden, in einer Gesamtsumme **ermäßigte Eingangsabgaben**, die die Belastung der inländischen Tabakerzeugnisse nicht unterschreiten dürfen, festzusetzen,
- b) für Tabakerzeugnisse, die unter Hinterziehung oder Gefährdung der Abgaben eingeführt werden, **Durchschnittspreise**, nach denen die Steuer zu berechnen ist, festzusetzen.

(B) In dem Gesetzentwurf sind ferner **steuerliche Erleichterungen für Kleinbetriebe und kleinere Mittelbetriebe** der Zigarren-, Zigaretten- und Rauchtakindustrie vorgesehen. Damit führt der Entwurf die frühere Betriebsbeihilfe, die im Krieg teilweise abgebaut und durch die Kontrollratsgesetzgebung völlig aufgehoben wurde, wieder ein. Zweck dieser Vergünstigung ist, Kleinbetrieben und kleineren Mittelbetrieben, die an sich lebensfähig sind, aber der Konkurrenz der Großbetriebe zu unterliegen drohen, steuerlich etwas unter die Arme zu greifen und sie dadurch lebensfähig zu erhalten.

Der Finanzausschuß billigt die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung. Er hat dem Bundesrat im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesfinanzminister lediglich eine Änderung der in § 75 e genannten **Steuerwertbeträge** vorgeschlagen, da die bisherige Fassung den berechtigten Interessen derjenigen Mischbetriebe, die neben anderen Tabakerzeugnissen auch Zigaretten herstellen, nicht ausreichend Rechnung trägt. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat deshalb die Fassung des § 75 e vor, die Ihnen auf Bundesratsdrucks. Nr. 327/2/51 vom 26. April 1951 vorgelegt wurde. Zur Abkürzung der Berichterstattung darf ich mich hierauf beziehen.

Ebenfalls im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesfinanzminister schlägt der Finanzausschuß eine Ergänzung des Art. 2 vor, da die bisherige Fassung nicht alle Fälle berücksichtigt, in denen eine Rückvergütung von Tabaksteuer notwendig erscheint. Der neue Art. 2 ist ebenfalls in der BR.-Drucks. Nr. 327/2/51, und zwar auf der Rückseite, wiedergegeben.

Zu dem Antrag des Agrarausschusses hat der Herr Bundesfinanzminister gestern im Finanzausschuß Stellung genommen und sich bereiterklärt, diese Erklärung hier zu wiederholen. Nach dieser Erklärung empfiehlt der Finanzausschuß dem Bundesrat, unter der Voraussetzung, daß den Abänderungsvorschlägen zu Art. 1 Ziff. 4 — das ist § 75 e — und zu Art. 2 des Gesetzentwurfes entsprechen wird, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Dr. MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern) (zur Geschäftsordnung): Ich bitte, den Herrn Berichterstatter zu veranlassen, eine Erklärung darüber abzugeben, ob der Finanzausschuß dem Abänderungsantrag des Agrarausschusses zustimmt.

Dr. ECKERT (Baden), Berichterstatter: Der Finanzausschuß hat gestern nach der Erklärung des Herrn Bundesfinanzministers, die dieser nachher wiederholen wird, beschlossen, den Antrag des Agrarausschusses zurückzustellen. Er hat einstimmig beschlossen, die Abänderungsanträge des Finanzausschusses dem Bundesrat zur Annahme zu empfehlen.

SCHÄFFER, Bundesminister der Finanzen: Meine Herren! Der Agrarausschuß hat angeregt, daß die Bestimmungen des seinerzeit hier beschlossenen sogenannten Beimischungsgesetzes in dieses neue Gesetz übernommen werden. Dieses **Beimischungsgesetz** liegt zur Zeit noch dem Kabinett vor; es ist bisher nicht an den Bundestag weitergeleitet worden.

Meine Herren! Jedes Ding hat seine zwei Seiten. Ich habe gestern im Bundestag darauf hingewiesen, daß die Anforderungen aus neuen Anträgen, die seit der Vorlage der Steuergesetze und über die Ausgaben hinaus, zu deren Deckung die Sonderumsatzsteuer gedacht ist, an den Haushalt des Bundes gestellt werden, insgesamt jetzt die Summe von 3 800 000 000 DM übersteigen. Die **Situation der öffentlichen Haushalte** wird nicht bloß haushaltsmäßig, sondern auch kassenmäßig untragbar. Der ganze Kreditplafond, der dem Bundesfinanzminister neben den ordentlichen Einnahmen zur Verfügung steht, beträgt 1 700 Millionen DM, also nicht einmal die Hälfte der Ausgabenansprüche, die im Laufe ungefähr eines Monats jetzt an den Bundesfinanzminister herangetragen wurden. Bei dieser Situation müssen natürlich finanzielle Leistungen überlegt werden. Der Bund kann neue Ausgaben nur in dringenden Fällen und nur dann, wenn die Möglichkeit einer Deckung besteht, übernehmen.

Unter diesen Umständen schlage ich vor, folgenden Beschluß zu fassen: das Bundesfinanzministerium und die Bundesregierung möchten den ersten Gesetzentwurf über den Beimischungszwang, der in der Fassung, die er im Bundesrat erhalten hat, einen Steuerausfall für den Bund von 60 Millionen DM bedeutet, zurückziehen, aber einen neuen Gesetzentwurf einbringen, in dem die Interessen miteinander auf das Mögliche hin abgestimmt werden sollen; sie möchten wegen der Fassung dieses neuen Gesetzentwurfes sofort mit den Ländern, insbesondere den hauptbeteiligten Ländern, Verhandlungen aufnehmen, damit dann von der

(A) Bundesregierung ein **neuer Gesetzentwurf** vorgelegt wird, der im Bundesrat Zustimmung finden kann und beide Teile befriedigt. Ich würde bitten, nicht zwischenzeitlich durch Aufnahme von Bestimmungen, die an sich nicht in das Gesetz gehören, der Lösung der Frage vorzugreifen und eine Komplikation hervorzurufen, die vermeidbar ist.

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Es ist dem Herrn Bundesfinanzminister selbstverständlich gar nicht zu verübeln, wenn er dieses Gesetz vom rein finanziellen Standpunkt aus ansieht. Es liegt hier aber ein Konflikt zwischen Wirtschaftspolitik und Steuerpolitik vor. Es handelt sich bei diesem Gesetzentwurf nicht nur um die Frage, was der Finanzminister dabei an Einnahmen erhält, sondern es geht auch um die **60 000 Tabakanbauer** — in der Hauptsache sitzen sie in Niedersachsen und in Süddeutschland, während unser Land sehr wenig davon betroffen wird —, die nicht wissen, was nun wird. Die Leute bauen ihren Tabak und wissen nicht, ob sie ihn im Herbst loswerden und was sie dafür bekommen. Wenn wir bei diesem Problem lediglich die finanziellen Erwägungen berücksichtigen, werden wir der Sache nicht gerecht, werden wir dem Haushalt nichts nützen, aber vor allem den Tabakanbauern schaden. Diese 60 000 kleinen Tabakanpflanzler plagen sich seit Jahrzehnten mit dem Geschäft herum, und wenn man die rein steuerlichen Interessen der öffentlichen Hand in den Vordergrund stellt, tut man diesen Leuten ein bitteres Unrecht an. Es wäre wirklich vollkommen verkehrt, die Dinge nur steuerlich zu sehen. Bei einem Konflikt zwischen Wirtschaftspolitik und Finanzpolitik, in dem es sich um eine solche Bevölkerungsgruppe handelt, kann die Entscheidung nicht auf dem Rücken dieser Leute ausgetragen werden.

Zu dem **Vorschlag des Herrn Bundesfinanzministers** möchte ich folgendes sagen. Wenn wir damit rechnen könnten, daß der neue Gesetzentwurf, nachdem die Anträge des Agrarausschusses vom Bundesrat einstimmig angenommen worden sind, in der allernächsten Zeit vorliegen würde, dann könnte man sich mit dem Vorschlag des Herrn Bundesfinanzministers vielleicht einverstanden erklären. Eigentlich ist es aber jetzt schon zu spät. Der Agrarausschuß ist überhaupt nur deshalb auf die Idee gekommen, die damaligen Bundesratsbeschlüsse in das Tabaksteuergesetz einzuarbeiten, damit die Leute wissen, woran sie sind. Ich könnte also dem Vorschlag des Herrn Bundesfinanzministers nur zustimmen, wenn er erklärte, daß er die Anträge des Bundesrats bei dem neuen Gesetzentwurf berücksichtigen will und daß dieser Gesetzentwurf in aller Kürze vorgelegt wird.

SCHÄFFER, Bundesminister der Finanzen: Meine Herren! Es war ja der Sinn meiner Erklärung, in Aussicht zu stellen, daß ich mit den Ländern sofort über die Neuformulierung eines zweiten Gesetzentwurfs sprechen will. Ich darf dazu eines bemerken. Die Dinge liegen so, daß durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung die **Interessen der Tabakpflanzler völlig gewahrt** sind und daß der Absatz für sie gesichert ist. Es handelt sich lediglich um ein industrielles Interesse, wenn die Frage der Steuer und des Preises in den Vordergrund geschoben worden ist. Aber darüber wollten wir uns eben einigen, und ich glaube auch, man könnte sich bei vernünftiger Erörterung sehr wohl darüber

einigen. Ich bin bereit, den Gesetzentwurf, der natürlich einer gewissen Änderung bedarf, baldigst vorzulegen und die Verhandlungen mit den beteiligten Ländern aufzunehmen.

Präsident Dr. EHARD: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich annehmen, daß entsprechend dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters die **Änderungen beschlossen** werden, die in der **BR-Drucks. Nr. 327/2/51** enthalten sind.

Wir kommen zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Bewilligung des Verzichts auf Umstellungsgrundschulden. (BR-Drucks. Nr. 300/51).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich glaube, das ist einer der Fälle, in denen es nicht einer ausführlichen Berichterstattung bedarf, nachdem der Fachausschuß und die Sachverständigen einstimmig dem Vorschlag der Bundesregierung gefolgt sind. Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen Zustimmung. Nur hat das Land Nordrhein-Westfalen noch gebeten, dem § 16 folgende Fassung zu geben:

Für landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke sind die Grundsätze des § 15 entsprechend anzuwenden. Die Einzelheiten werden durch den Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

— jetzt kommt die Einfügung —

und mit Zustimmung des Bundesrats geregelt. Ich glaube, daß hiergegen keine Bedenken zu erheben sein dürften.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort dazu gewünscht? — Kann ich annehmen, daß dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters mit der **Änderung**, die in der **BR-Drucks. Nr. 300/1/51** beantragt ist, zugestimmt wird? — Widerspruch erfolgt nicht. Ich stelle fest, daß **so beschlossen** ist.

Dann kommen wir zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Buchführung gärtnerischer Betriebe (BR-Drucks. Nr. 328/51).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen hier ebenfalls einstimmig die Zustimmung.

Präsident Dr. EHARD: Wird das Wort dazu gewünscht? — Es ist **Zustimmung** beantragt. Widerspruch erfolgt nicht. Ich darf feststellen, daß **so beschlossen** ist.

Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf einer Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Auftragsverwaltung der Bundesautobahnen und Bundesstraßen (BR-Drucks. Nr. 138/51).

Dr. ANDERSEN (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der in der **BR-Drucks. Nr. 138/51** vorliegende Entwurf einer Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Auftragsverwaltung der Bundesautobahnen und Bundesstraßen bestimmt den Umfang der

(A) Auftragsverwaltung, zählt die fortgeltenden Reichsbestimmungen auf und grenzt die Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern auf diesem Gebiet ab. Wegen der Einzelheiten der Vorlage darf ich auf die amtliche Begründung verweisen. Der Ausschuß für Verkehr empfiehlt, der Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Ihnen in BR-Drucks. Nr. 138/1/51 vorliegenden **Änderungen** vorgenommen werden. Den einzelnen Änderungsvorschlägen ist jeweils die erforderliche Begründung beigegeben worden. Besonders erwähnen will ich die entscheidende materielle Änderung, die auf Nr. 6 des Vorschlages beantragt wird. § 10 sieht vor, daß bei Bauleistungen, die im Einzelfall eine Auftragssumme von 25 000 DM überschreiten, die Vergebungsakten vor Erteilung des Auftrags dem Bundesminister für Verkehr vorzulegen sind. Bei der Art der im Straßenbau zu vergebenden Leistungen fällt unter diese Bestimmung die weitaus überwiegende Zahl aller Aufträge überhaupt. Nachdem die Aufträge nur im Rahmen des Haushaltsvoranschlages und der zugewiesenen Betriebsmittel erteilt werden können, erscheint die **Vorlagepflichtgrenze** wesentlich zu niedrig gezogen. Der Ausschuß für Verkehr schlägt zwecks Vereinfachung und Beschleunigung der Auftragsvergabe vor, diese Grenze auf 500 000 DM zu erhöhen. Er kehrt damit zu der ursprünglichen Vorlage des Bundesministers für Verkehr zurück. Die vom Bundesfinanzministerium und vom Bundesrechnungshof vorgebrachten Bedenken hält der Ausschuß nicht für durchschlagend.

Ich bitte um Zustimmung nach Maßgabe der BR-Drucks. Nr. 138/1/51. Der Finanzausschuß hat den vom Ausschuß für Verkehr vorgeschlagenen **Änderungen** zugestimmt.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es handelt sich um eine Zustimmungsverordnung. Es wird also vorgeschlagen, der **Verordnung zuzustimmen unter Berücksichtigung der Änderungen auf BR-Drucks. Nr. 138/1/51**, die vom Verkehrsausschuß beantragt und vom Finanzausschuß gebilligt worden sind. Wird das Wort gewünscht? — Wird Widerspruch gegen den Vorschlag des Herrn Berichterstatters erhoben? — Dann darf ich feststellen, daß einstimmig **so beschlossen** ist.

Wir kommen zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande (BR-Drucks. Nr. 334/51).

Dr. ANDERSEN (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Als Punkt 15 der Tagesordnung der 43. Sitzung des Bundesrates lag Ihnen eine gleichlautende Verordnung vor. Der Bundesrat hat damals die Beratung von der Tagesordnung abgesetzt, weil der Rechtsausschuß die Verordnung für verfassungswidrig hielt, da die Ermächtigung des Personenbeförderungsgesetzes von 1937 gem. Art. 129 Abs. 3 GG als erloschen anzusehen ist. Es war deshalb angeregt worden, die Bundesregierung möge die Verordnung zurückziehen und ein entsprechendes Gesetz vorlegen. Dieses Gesetz liegt Ihnen nunmehr auf BR-Drucks. Nr. 334/51 vor. Es weicht lediglich in § 3 von der damals vorgelegten Verordnung ab. Der Ausschuß für Verkehr

empfiehlt Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 334/1/51, den § 3 zu streichen, weil er sich mit rechtsstaatlichen Grundsätzen des Art. 14 GG nicht in Einklang bringen läßt. Durch die vorgeschlagene Streichung des § 3 wird sichergestellt, daß die über den 30. September 1951 hinaus erteilten Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr mit Überlandwagen bis zum Fristablauf weitergelten. Dies soll in der Begründung ausdrücklich zum Ausdruck gebracht werden. Die weiter vorgeschlagene Einfügung in § 4 Abs. 2 war in der Regierungsvorlage **versehentlich unterblieben**.

Der Ausschuß für Verkehr empfiehlt Ihnen, diese beiden Änderungen vorzunehmen und im übrigen Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 22 GG nicht zu erheben.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird vorgeschlagen, **Einwendungen nicht zu erheben** und nur die **Änderungen vorzunehmen**, die in der Ihnen allen vorliegenden **BR-Drucks. Nr. 334/1/51** enthalten sind. Wird das Wort gewünscht? — Wird gegen den Vorschlag des Herrn Berichterstatters Widerspruch erhoben? — Ich darf also feststellen, daß einstimmig **so beschlossen** ist.

Jetzt kommt Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Abwicklung von zonalen Einrichtungen (BR-Drucks. Nr. 335/51).

Dr. ANDERSEN (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich glaube, ich kann mich hinsichtlich des Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 335/51 vorliegenden Entwurfs einer Zweiten Verordnung zur Abwicklung von zonalen Einrichtungen nach der ausführlichen amtlichen Begründung kurz fassen. Die Vermögensverwaltung der Reichsautobahnen in Hamburg hat am 31. März 1950 ihre Tätigkeit eingestellt, nachdem sich die Vertreter der zuständigen Landesbehörden hierüber einig waren. Die vorliegende Verordnung soll dieser Vereinbarung die rechtliche Stütze geben. Lediglich über die in § 2 der Verordnung vorgesehene **endgültige Verteilung des Personals** der aufzulösenden Dienststelle auf die beteiligten Länder konnte eine Einigung noch nicht herbeigeführt werden. Hierüber soll, falls keine Einigung unter den Ländern erzielt wird, ein Länderausschuß unter Vorsitz des Bundesministers für Verkehr die Entscheidung treffen.

Im Verkehrsausschuß des Bundesrates sind Einwendungen gegen die Verordnung nicht erhoben worden. Der Ausschuß für Verkehr empfiehlt Ihnen deshalb, der Verordnung gemäß Art. 130 GG zuzustimmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Auch hier handelt es sich um eine Zustimmungsverordnung. Es wird Zustimmung vorgeschlagen. Ist ein Land dagegen? —

(Zuruf: Niedersachsen!)

Ist sonst noch jemand dagegen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist gegen die Stimmen von Niedersachsen die **Zustimmung erteilt**.

Wir kommen jetzt zu Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft (Änderungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 381/51).

(A) **Dr. ANDERSEN** (Schleswig-Holstein), Bericht-
erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Das Ihnen
auf Bundesratsdrucks. Nr. 381/51 vorliegende, vom
Bundestag gestern verabschiedete Gesetz ent-
springt einem Initiativantrag der Regierungs-
parteien. Es bezweckt, durch eine **Erweiterung der
im Hauptgesetz enthaltenen Ermächtigungen** der
Bundesregierung und des Bundesministers für Wirt-
schaft die Exekutive mit den erforderlichen Voll-
machten auszustatten. Die Ermächtigungen zielen
auf folgende drei Punkte ab:

1. Im Interesse der Ausfuhr sollen **Ausfuhr-
prioritäten** geschaffen werden können, die eine
Lenkung von Engpaßrohstoffen zum Gegenstand
haben. Diese Vorschrift stellt nach der Rohstoffseite
eine Ergänzung der Ausfuhrförderungsmaßnahmen
der Bundesregierung dar. Zu beachten ist hierbei,
daß Ausfuhrprioritäten nur für solche Waren ge-
schaffen werden können, die zur Durchführung der
Ausfuhr selbst benötigt werden.

2. Auf der anderen Seite muß der **Verbrauch
eingeführter Mangelwaren** bestimmten **Verwen-
dungsverboten** unterworfen werden können, um
die deutsche Volkswirtschaft in die allgemeinen
Beschränkungen der westlichen Volkswirtschaften
einfügen zu können.

3. Für nicht vorgesehene Störungen in der
Deckung des volkswirtschaftlich wichtigen oder
lebensnotwendigen Bedarfs muß eine **General-
ermächtigung** vorgesehen werden. Diese Ermäch-
tigung ist auf die Erzeugungsstufe begrenzt.

Die letztgenannte Ermächtigung führt mich zu
einem weiteren wichtigen Punkt des Gesetzes,
nämlich zur **Behandlung der Wirtschaft des Landes
Berlin**. Die Ermächtigung erstreckt sich auch auf
Berlin und setzt den Bundesminister für Wirtschaft
in den Stand, dortige Notlagen, die im Interesse
der Vorpostenstellung Berlins behoben werden
müssen, zu beseitigen oder drohende Notlagen zu
verhindern. Eine andere Vorschrift schafft die
Möglichkeit, bei entsprechender Gesetzgebung des
Landes Berlin das Sicherungsgesetz in der er-
gänzten Fassung zusammen mit dem Gesetz über
die Errichtung einer Bundesstelle für den Waren-
verkehr in vollem Umfange für Berlin anzu-
wenden.

Bei den übrigen Vorschriften handelt es sich um
solche technischer Art, für die sich eine Darstellung
erübrigt. Ich darf lediglich noch auf zweierlei hin-
weisen. Die neue Vorschrift des **§ 1 Abs. 4** ent-
springt einer Überlegung, die sich bei der Beratung
von Verordnungen auf Grund des Sicherungs-
gesetzes ergeben hat. Diese Verordnungen be-
dürfen der Zustimmung des Bundesrates. Es hat
sich herausgestellt, daß wie z. B. beim Preisgesetz
die Verpflichtung der Bundesregierung, die **Zu-
stimmung des Bundesrates** bei Rechtsverordnungen
einzuholen, praktisch nur schwer durchzuführen ist.
Aus diesem Grunde sollen Durchführungsverord-
nungen, die nicht unmittelbar auf das Gesetz,
sondern auf sogenannte Hauptverordnungen ge-
stützt werden, die ihrerseits auf Grund des Ge-
setzes erlassen werden, ohne Zustimmung des
Bundesrates ergehen können. Der Bundesrat hat
es in diesem Falle ohne weiteres in der Hand, seine
Zustimmung zu der Hauptverordnung von einer
von ihm gewünschten Fassung der Ermächtigung
zur Durchführungsverordnung abhängig zu machen.
Die Ausnahmeklausel des Art. 80 Abs. 2 GG läßt
ein solches Verfahren zu. Im Interesse einer

schnellen und reibungslosen Arbeit der Exekutive (C)
soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht
werden.

Eine andere, negative Feststellung ist, daß die
von einzelnen Ländern gewünschte Bestimmung,
die die **Länder** in den Stand setzen sollte, auch
ihrerseits **Durchführungsverordnungen zu erlassen**,
nicht beschlossen worden ist. Der Bundestag hat
die Aufnahme dieser Bestimmung deswegen abge-
lehnt, weil er auf dem Standpunkt steht, daß
Durchführungsvorschriften gerade zu diesem Ge-
setz nur einheitlich vom Bund selbst sollen erlassen
werden können. Mit diesem Beschluß wird der
Bundesrat einverstanden sein können. Er muß
dann allerdings in späteren Fällen, anders als
seinerzeit bei Verabschiedung der Kohleverord-
nung I/51 — in jedem Falle dafür sorgen, daß die
Bundesorgane in ihre Verordnungen alle Be-
stimmungen aufnehmen, die zur Durchführung
einer Verordnung in allen Ländern notwendig sind.

Der Wirtschaftsausschuß hat sich mit allen
wesentlichen Grundsätzen dieses Gesetzes bef.ßt
und sich mit ihnen einverstanden erklärt. Der
Fassung des gestrigen Beschlusses des Bundestages
hat er formell noch nicht zustimmen können. Die
formelle Empfehlung, dem Gesetz gemäß Art. 78 in
Verbindung mit Art. 84 Abs. 5 GG zuzustimmen,
kann ich daher leider nur als Vertreter meines
Landes aussprechen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn
Berichtserstatte. Es wird also Zustimmung bean-
tragt. Wird das Wort dazu gewünscht? — Wird
dagegen Widerspruch eingelegt? — Das ist nicht
der Fall. Ich darf einstimmige **Zustimmung**
feststellen.

Es folgt Punkt 15 der Tagesordnung: (D)

**Entwürfe dreier Verordnungen auf Grund des
Wirtschaftssicherungsgesetzes** (NEM I/51,
NEM II/51 und NEM III/51) (BR-Drucks.
Nr. 332/51).

Dr. ANDERSEN (Schleswig-Holstein), Bericht-
erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Die Ihnen
auf BR-Drucks. Nr. 332/51 vorliegenden Verord-
nungen stützen sich auf die §§ 1 und 2 des Gesetzes
für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten
der gewerblichen Wirtschaft. Die Verordnung
NEM I/51 enthält Bestimmungen über Verarbeitung,
Lieferung, Bezug, Vorratshaltung und statistische
Erfassung von Nichteisenmetallen. Die Verord-
nung **NEM II/51** enthält Verwendungsbeschrän-
kungen für Kupfer und Kupferlegierungen. Zu
dieser Verordnung muß ich Ihnen eine **Berichtigung**
bekanntgeben. In **§ 1 Abs. 1** der Verordnung
NEM II/51 ist unter den Metallklassen u. a. auch
die **Metallklasse 362** angegeben. Es handelt sich
hierbei, wie vom Bundeswirtschaftsministerium
nachträglich mitgeteilt worden ist, um einen Irrtum,
da diese Metallklasse Nickel betrifft, das nicht
unter diese Verordnung fällt. Ich bitte Sie deshalb,
die Zahl 362 im **§ 1 Abs. 1** der Verordnung
NEM II/51 zu streichen. Die Verordnung
NEM III/51 bezieht sich auf die Verwendungs-
beschränkungen von Zink und Zinklegierungen.

Der Wirtschaftsausschuß hat eine Reihe von
Änderungen zu diesen drei Verordnungen vorge-
schlagen, die Ihnen auf der BR-Drucks. Nr. 332/51
vorliegen. Er empfiehlt Ihnen, den Verordnungs-
entwürfen nach Maßgabe dieser in der BR-Drucks.
Nr. 332/51 enthaltenen Änderungen zuzustimmen.

- (A) **Präsident Dr. EHARD:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird also beantragt, entsprechend den vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagenen Änderungen der BR-Drucks. Nr. 332/1/51 zuzustimmen. Wird das Wort dazu gewünscht?

Dr. MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Das Land Württemberg-Hohenzollern schlägt vor, die jeweils gleichlautende Empfehlung des Wirtschaftsausschusses zu NEM I/51 Ziff. 3, zu NEM II/51 Ziff. 2 und zu NEM III/51 Ziff. 2 zu streichen. In den genannten Ziffern wird jeweils eine Bestimmung dahin empfohlen, daß **Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen** an die für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde zu richten sind, die sie mit ihrer Stellungnahme an die Bundesstelle weiterleitet. So sehr wir die Absicht anerkennen, die **Landesstellen** einzuschalten, so sehr sind wir davon überzeugt, daß die Einschaltung dieser Landesstellen, die sich ja lediglich gutächtig äußern können, nur zu einer Verzögerung des Verfahrens führt. Die beteiligten Wirtschaftskreise sind nach unserer Erfahrung auch nicht damit einverstanden und wenden sich auf dem raschesten Wege unmittelbar an die Bundesstellen. Diese sind ja, wenn sie die Stellungnahme des Landes für notwendig halten, in der Lage, sie unmittelbar einzuholen.

Präsident Dr. EHARD: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Darf ich nun zunächst einmal fragen, ob Widerspruch dagegen eingelegt wird, daß man die vom Wirtschaftsausschuß auf BR-Drucks. Nr. 332/1/51 empfohlenen **Änderungen übernimmt und im übrigen zustimmt?** — Ich darf **einhellige Zustimmung** hierzu feststellen.

- (B) Jetzt muß ich noch gesondert fragen: wird der Antrag des Landes Württemberg-Hohenzollern von anderer Seite unterstützt, auf Seite 1 der BR-Drucks. Nr. 332/1/51 unter I die Ziff. 3, betreffend Ergänzung des § 2 Abs. 3 und des § 5 Abs. 4, entsprechend auf der nächsten Seite unter II die Ziff. 2 und dann auf Seite 3 die Ziff. 2 von III zu streichen? — Von Baden! Von wem sonst noch? — Von Württemberg-Baden! Das ist die Minderheit. Dann ist also gegen die Stimmen von Württemberg-Baden, Baden und Württemberg-Hohenzollern gemäß **BR-Drucks. 332/1/51** beschlossen.

(Renner: Da tritt zum ersten Mal der Südweststaat einheitlich in Erscheinung! — Heiterkeit.)

Wir kommen zu Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 19. Juni 1950 (BR-Drucks. 325/51).

Dr. OECHSLE (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich bitte Sie, zunächst die Drucks. Nr. 325/3/51, die die Anträge des Landes Berlin enthält, zur Hand zu nehmen, weil sie mit den Vorschlägen des Sozialpolitischen Ausschusses innerlich in Zusammenhang stehen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat in seiner Sitzung vom 18. April die **Einbeziehung Berlins** in das Heimkehrergesetz des Bundes beschlossen. Der Finanzausschuß und der Rechtsausschuß des Bundesrats haben gegen die Einbeziehung des Landes Berlin Bedenken nicht erhoben. Die Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 325/3/51 vorliegenden Änderungs-

anträge des Landes Berlin entsprechen den Beschlüssen der drei genannten Ausschüsse und zählen lediglich formal alle die Paragraphen auch des Heimkehrergesetzes und nicht nur der Novelle zum Heimkehrergesetz auf, in denen entsprechend den gefaßten Beschlüssen jeweils hinter den Worten „im Bundesgebiet“ die Worte „oder im Lande Berlin“ einzufügen sind. Damit ist Ihnen also lediglich die rechtlich einwandfreie Form der gefaßten Beschlüsse unterbreitet worden. Nachdem nun so die Einbeziehung Berlins in jedem einzelnen Paragraphen des Gesetzes und der Novelle erfolgt ist, kann § 27 a die Fassung erhalten, die in den anderen Gesetzen üblicherweise für die Einbeziehung Berlins in Anwendung kommt:

Dieses Gesetz gilt auch für Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschließt und die Verpflichtungen übernimmt, die nach diesem Gesetz den Ländern obliegen.

Die Neufassung des § 27 b soll sicherstellen, daß die den Heimkehrern bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in Berlin gewährten Leistungen zwischen den Ländern des Bundes und Berlin gegenseitig angerechnet werden. Die Vertreter des Bundesarbeitsministeriums haben in den Ausschüßberatungen keine Bedenken gegen diese Formulierungen geltend gemacht. Zusammenfassend ist also zu sagen, daß die Änderungsanträge des Landes Berlin in der Ihnen vorliegenden Form inhaltlich den Ausschußbeschlüssen entsprechen unter Berücksichtigung der dadurch notwendigen gesetzlichen Formulierungen.

Nunmehr wäre nur noch festzustellen, inwieweit sich die Anträge auf BR-Drucks. 325/1/51 — das sind die Abänderungsanträge des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik — ändern. Zu Art. I Ziff. 1 wird Streichung beantragt; desgleichen zu den Ziff. 12 und 13. Das sind die Formulierungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, die bereits in den Anträgen des Landes Berlin behandelt sind. Die Ziff. 5 des Antrags des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik soll bestehen bleiben. Sie befaßt sich mit der bevorzugten Zuteilung von Wohnraum an die Heimkehrer. Zu Ziff. 7 hatte der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik eine Formulierung vorgelegt, welcher der Rechtsausschuß dem Grundsatz nach beigetreten ist. Der Vertreter des Rechtsausschusses wird im Anschluß an meine Erklärung bekanntgeben, daß aus Mangel an Zeit eine endgültige Formulierung der Ziff. 7 noch nicht gefunden werden konnte und daß man deshalb vorschlägt, dem Grundsatz nach dieser Formulierung beizutreten. Der Auffassung des Rechtsausschusses schließt sich der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik an.

In der BR-Drucks. Nr. 325/1/51 wird also lediglich Ziff. 5 aufrechterhalten, während Ziff. 7 in den Antrag des Rechtsausschusses übergeht. Alle anderen Ziffern sind in die Anträge des Landes Berlin übernommen worden.

Ich bitte Sie, diesen Anträgen die Zustimmung zu erteilen.

Dr. FECHT (Baden), Berichterstatter: Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat erst Ende der vorigen Woche den Rechtsausschuß gebeten, zu zwei Rechtsfragen des Gesetzes Stellung zu nehmen und formulierte Vorschläge für die Ausdehnung des Ergänzungsgesetzes und des ursprüng-

(A) lichen Heimkehrergesetzes auf Berlin sowie zur Gleichstellung der Heimkehrer, der Schwerbeschädigten und der unter Art. 131 GG fallenden Personen zu machen. Angesichts der Kürze der Zeit war es dem Rechtsausschuß nicht möglich, für beide Fragen geeignete Formulierungen zu erstellen, die mit Sicherheit eine einwandfreie Regelung dieses Fragenkomplexes gegeben hätten. Der Rechtsausschuß hat daher von einem besonderen Vorschlag hinsichtlich Berlins überhaupt Abstand genommen, nachdem der Vertreter des Bundesarbeitsministeriums erklärt hatte, daß er die Anregung, auch das bereits verkündete ursprüngliche Heimkehrergesetz auf Berlin zu erstrecken, im zuständigen Bundestagsausschuß vortragen werde.

Bezüglich der Gleichstellung der bevorzugten Personenkategorien empfiehlt der Rechtsausschuß lediglich, diesen Grundsatz in die Empfehlungen des Bundesrates mit aufzunehmen und eine geeignete Formulierung den weiteren Beratungen zu überlassen. Der Rechtsausschuß konnte es nicht verantworten, eine voreilige Formulierung festzulegen, deren Abgleichung auf den vorliegenden Gesetzentwurf und das bereits verkündete Heimkehrergesetz angesichts der Kürze der Zeit nicht mehr möglich war.

Darüber hinaus empfiehlt der Rechtsausschuß im Interesse der Klarstellung, die **Mitwirkung des Bundesrates** im Falle des Art. I Nr. 1 Abs. 5 und Nr. 2 des Gesetzentwurfes ausdrücklich vorzusehen. In beiden Fällen handelt es sich um die Ermächtigung an die zuständigen Bundesministerien, allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Sie bedürfen nach Art. 84 Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrates. Da jedoch in beiden Fällen nicht die Worte „allgemeine Verwaltungsvorschriften“ verwandt worden sind, sondern da der Gesetzentwurf einmal von „Richtlinien“ und das andere Mal von Anerkennung spricht, erscheint es zweckmäßig, das Zustimmungsbedürfnis ausdrücklich im Gesetz vorzusehen.

Der Rechtsausschuß unterbreitet daher dem Bundesrat die Ihnen vorliegenden Empfehlungen, auf die ich Bezug nehmen darf.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke den Herren Berichterstattern. — Ich darf zunächst einmal sagen, wie mir die Situation im Augenblick zu sein scheint. Es handelt sich um ein Zustimmungsgesetz. Es wird beantragt, dem Gesetzentwurf zuzustimmen, aber folgende Änderungen anzunehmen, einmal die Änderungen, die in den Anträgen des Landes Berlin auf BR-Drucks. Nr. 325/3/51 enthalten sind, ferner aus den Änderungsvorschlägen des Sozialpolitischen Ausschusses auf BR-Drucks. Nr. 325/1/51 die Änderungen in den Ziff. 5 und 7, drittens die sämtlichen Vorschläge des Rechtsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 325/2/51.

Dr. MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Die Ziff. 7 der Abänderungsvorschläge des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik wird in Ziff. 1 der Vorschläge des Rechtsausschusses wiederholt. Es wäre deshalb zweckmäßig, von den Vorschlägen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik nur die Ziff. 5, dagegen die Vorschläge des Rechtsausschusses insgesamt anzunehmen. Zu **Ziff. 5 der Vorschläge des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik** erlaube ich mir einen redaktionellen Änderungsvorschlag. Auch wenn Sie die Ziff. 5 wiederholt lesen, werden

Sie nicht klug daraus: Nach dieser Ziff. 5 soll § 5 Abs. 3 folgende Fassung erhalten:

Bei der Zuteilung von Wohnraum sind die Heimkehrer ohne Rücksicht auf ihren derzeitigen Aufenthaltsort zu bevorzugen, denen dadurch erstmals die Aufnahme einer ständigen beruflichen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit ermöglicht wird.

Es müßte meines Erachtens heißen: „Bei der Zuteilung von Wohnraum sind diejenigen Heimkehrer . . .“.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird das Wort weiter gewünscht? — Die Ziff. 7 des Antrags des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik deckt sich nicht mit der Ziff. 1 des Antrags des Rechtsausschusses. In § 9 a der Regierungsvorlage heißt es:

Im öffentlichen Dienst sind Heimkehrer im Sinne des § 1 Abs. 1, die seit dem 1. Januar 1948 entlassen sind, vor anderen Bewerbern gleicher Eignung bevorzugt einzustellen.

Nach Ziff. 7 der Abänderungsvorschläge des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik sollen hier noch einige Worte eingeschaltet werden: Da heißt es nämlich „vor anderen Bewerbern gleicher Eignung und gleicher sozialer Lage“. Der Rechtsausschuß sagt in seiner Empfehlung ohne Gesetzesformulierung nur:

Es soll im Gesetz ausdrücklich klargestellt werden, daß Heimkehrer, Schwerbeschädigte und solche Personen, die unter das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen gehören, im Verhältnis zueinander gleichgestellt sein sollen.

Das deckt sich also nicht miteinander. Ich lasse mich aber belehren.

Dr. MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Meines Erachtens müßten eigentlich hierüber die Vertreter des Arbeitsausschusses und des Rechtsausschusses Auskunft geben können. Nach dem mir vorliegenden Bericht bestand im Ausschuß für Arbeit die Absicht, festzulegen, daß die Heimkehrer den Personen gleichgestellt werden, die unter das Gesetz über die Unterbringung Schwerbeschädigter und unter das Gesetz nach Art. 131 GG fallen. Diese Personengruppe meinte man mit den „Bewerbern gleicher Eignung und gleicher sozialer Lage“. Die Formulierung ist nun etwas verunglückt; denn das kann ja im einzelnen gar nicht festgestellt werden. Gemeint war eine Gleichstellung mit den bevorzugten Personengruppen der Schwerbeschädigten und der Personen nach Art. 131 GG. Deshalb glaube ich, daß wir die Ziff. 7 der Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit streichen und die Ziff. 1 der Empfehlungen des Rechtsausschusses annehmen sollten.

Dr. OECHSLE (Bayern), Berichterstatter: Ich möchte dem zustimmen. Das war auch der Gedanke, den ich in meinem Bericht zum Ausdruck brachte. Nur durch das Dazwischenkommen des Berichterstatters des Rechtsausschusses bin ich von dem tragenden Gedanken abgebracht worden. Tatsächlich verdient der Antrag des Rechtsausschusses den Vorrang. Wir waren uns im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik über den Inhalt der endgültigen Formulierung durchaus im klaren. Wir waren uns

- (A) auch darüber klar, daß unser Vorschlag nicht ganz das trifft, was man eigentlich tun müßte, um die Konkurrenz der einzelnen Gruppen auszuschließen. Unsere Auffassung sollte zunächst dem Grundsatz nach festgestellt und erst später endgültig formuliert werden.

Präsident **Dr. EHARD**: Sie sind also der Meinung, daß man Ziff. 7 der Änderungsvorschläge des Arbeitsausschusses weglassen und sich mit dem Vorschlag des Rechtsausschusses unter Nr. 1 begnügen sollte. Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Es soll also dem Gesetzentwurf unter der Voraussetzung zugestimmt werden, daß die vorgetragenen Änderungen vorgenommen werden, und zwar zunächst alle **Änderungen entsprechend den Anträgen Berlins auf BR-Drucks. Nr. 325/3/51**. Darf ich fragen, ob dagegen ein Widerspruch eingelegt wird? — Das ist nicht der Fall. Ich darf also annehmen, daß diese **Änderungsanträge einstimmig angenommen** werden. Zweitens sollen alle **Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 325/2/51 übernommen** werden. Wird dagegen Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Drittens soll aus den **Vorschlägen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik auf BR-Drucks. Nr. 325/1/51** nur der Vorschlag zu Ziff. Nr. 5 übernommen werden. Wird Widerspruch dagegen erhoben? —

(Dr. Müller: Aber mit der Änderung des Wortes „die“ in „diejenigen“!)

— Diese Änderung kann man wohl vornehmen; es wird keine Erinnerung dagegen bestehen. — Dann darf ich die **Annahme** in dieser Form feststellen.

Jetzt kommen wir zu Punkt 18 der Tagesordnung:

- (B) **Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des § 6 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 17. 6. 1949** (Initiativantrag des Landes Schleswig-Holstein) (BR-Drucks. Nr. 180/51).

ASBACH (Schleswig-Holstein), Antragsteller: Wir beantragen Rückverweisung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik.

Präsident **Dr. EHARD**: Es wird Rückverweisung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik beantragt. Wird das Wort gewünscht? — Wird Widerspruch gegen diesen Antrag erhoben? — Dann darf ich annehmen, daß so beschlossen ist.

Ich rufe auf Punkt 19 der Tagesordnung:

- a) **Entwurf einer Ersten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz** (BR-Drucks. Nr. 329/51)
- b) **Entwurf einer Zweiten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz** (BR-Drucks. Nr. 341/51).

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zu dem Entwurf einer ersten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz ist zu sagen, daß die Verordnung den Aufbau und die Organisation der **Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse** in der gleichen Form regelt, wie sie für die Einfuhr- und Vorratsstelle in den übrigen Marktgebieten geordnet sind. Ich glaube, daß es sich empfiehlt, dieser Vorlage zuzustimmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort zu der Ersten Durch-

führungsverordnung gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der Herr Berichterstatter beantragt Zustimmung. Es ist eine **Zustimmungsverordnung**. Wird Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Ich darf feststellen, daß die **Zustimmung einmütig erteilt** wird.

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Zu der Zweiten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz empfiehlt der Rechtsausschuß dem Bundesrat, die Zustimmung abzulehnen, da die Verordnung nicht der Zustimmung des Bundesrates, sondern lediglich des Einvernehmens der obersten Landesbehörden bedarf. Ich möchte mich dem Vorschlag des Rechtsausschusses anschließen und dem Plenum dasselbe empfehlen.

Dr. MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern) (zur Geschäftsordnung): Ich möchte fragen, ob bei der Stellung dieses Antrags die Tatsache berücksichtigt ist, daß der Bundeskanzler am 25. April 1951 einen **neuen Text der Verordnung** mit dem Bemerkten übersandt hat, die Neufassung stelle in § 8 Abs. 2 fest, daß Verwaltungsbehörde im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes die oberste Landesbehörde ist.

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Diese Fassung kenne ich nicht. Ich würde dann bitten, diesen Punkt zurückzustellen. — Aber ich höre eben von Herrn Ministerialrat Steiger, daß die beiden Dinge keinerlei Berührung miteinander haben. Es könnte also ohne Rücksicht auf die Bedenken, die von Herrn Staatspräsident Müller geäußert wurden, dem Vorschlag des Rechtsausschusses zugestimmt werden.

Präsident **Dr. EHARD**: Der Vorschlag geht dahin, die **Zustimmung abzulehnen**, weil der Erlaß der Verordnung im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden erfolgen kann. Wird zu diesem Vorschlag des Herrn Berichterstatters, der sich mit dem Vorschlag des Rechtsausschusses deckt, das Wort gewünscht? — Wird dagegen Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Ich darf also annehmen, daß so beschlossen ist.

Dann kommt Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf einer Dritten Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz über die Körnung von Ebern und Ziegenböcken. (BR-Drucks. Nr. 339/51).

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Vor etwa sechs Wochen ist die Zweite Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz mit Zustimmung des Bundesrats verabschiedet worden. Die jetzt vorliegende Dritte Durchführungsverordnung enthält Bestimmungen über Mindestanforderungen, die an die Vatertiere bei der Körnung von Ebern und Ziegenböcken gestellt werden. Ferner führt die Verordnung Zuchtwertklassen und Leistungsklassen ein. Da es sich hier um Leistungsklassen und Mindestanforderungen an die Väter im Tierreich handelt, können wir wohl unbedenklich unsere Zustimmung geben.

(Heiterkeit.)

Zu den Empfehlungen des Agrarausschusses, in § 13 die Abs. 3 und 4 betreffend die allgemeinen Ermächtigungen als den Rahmen der Verordnung überschreitend zu streichen, darf ich noch erwähnen, daß dies mit dem Bundesernährungsministerium vereinbart worden ist.

(A) **Präsident Dr. EHARD:** Sie beantragen also Zustimmung unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge des Agrarausschusses auf BR-Drucks. Nr. 339/1/51. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Wird gegen den Vorschlag des Herrn Berichterstatters, der sich mit dem Vorschlag des Agrarausschusses deckt, Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Ich darf also die einhellige **Zustimmung** feststellen.

Es folgt Punkt 21 der Tagesordnung:

Bestimmung von vier Verwaltungsratsmitgliedern und vier Stellvertretern für den Verwaltungsrat der Einfuhr- und Vorratsstelle für Vieh und Fleisch (BR-Drucks. Nr. 346/51).

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Sie finden die Namen der vorgeschlagenen Herren auf Drucks. Nr. 346/51. Der Agrarausschuß hat entsprechend der Gesamtvereinbarung, die sich auf die Verwaltungsräte in sämtlichen Marktgebieten bezieht, diese Einzelvereinbarung getroffen. Da bei den vorgeschlagenen Herren sämtliche Voraussetzungen, wie langjährige Tätigkeit auf diesem Gebiet usw., erfüllt sind, würde ich empfehlen, der **Empfehlung des Agrarausschusses** zuzustimmen.

Präsident Dr. EHARD: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß einstimmig **so beschlossen** ist.

Wir kommen zu Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (Initiativantrag des Landes Schleswig-Holstein) (BR-Drucks. Nr. 352/51).

Es handelt sich um einen Antrag von Schleswig-Holstein, der noch nicht im Ausschuß beraten worden ist. Es könnte sich also nur fragen, ob er an einen Ausschuß verwiesen oder etwa gleich abgelehnt werden soll. Etwas anderes ist wohl nicht möglich. Es würde die Sache wesentlich abkürzen, wenn wir überhaupt nicht in die Debatte eintreten würden.

ASBACH (Schleswig-Holstein), Antragsteller: Ich bitte um Ausschußüberweisung.

Präsident Dr. EHARD: Wird Widerspruch dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Der Antrag müßte an den Ausschuß für innere Angelegenheiten als federführend und an den Ausschuß für Flüchtlingsfragen sowie an den Rechtsausschuß überwiesen werden. Einverstanden? — Das ist der Fall.

Jetzt kommt Punkt 23 der Tagesordnung:

Zustimmung zur Ernennung des Vizepräsidenten der früheren Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, Dr. Richard Goldschmidt, zum Vizepräsidenten der Bundesschuldenverwaltung (BR-Drucks. Nr. 353/51).

Meine Herren! Sie haben die Sache vor sich. So viel ich weiß, wird vorgeschlagen, zuzustimmen. Wird das Wort dazu gewünscht? — Wird von irgendeinem Land eine Erinnerung dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich annehmen, daß **so beschlossen** ist.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 24 auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Behandlung wiederkehrender

Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (BR-Drucks. Nr. 379/51).

Dr. FECHT (Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich um einen Rückläufer. Wir haben das Gesetz schon einmal erörtert und es wurde einstimmig vom Bundesrat angenommen. Der Bundestag hat keine Veränderung vorgenommen. Ich beantrage, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen.

Präsident Dr. EHARD: Wir haben uns ja schon mit diesem Gesetzentwurf beschäftigt und seinerzeit keine Bedenken erhoben. Jetzt kommt die Sache vom Bundestag zurück. Ich glaube nicht, daß eine Neigung besteht, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Ich darf das wohl als einstimmigen **Beschluß** feststellen.

Jetzt haben wir noch Punkt 25 der Tagesordnung zu erledigen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das Schiffsregister (BR-Drucks. Nr. 380/51).

Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich um die Wiederherstellung der Regierungsvorlage, die der Bundestag abgeändert hatte. Es hieß ursprünglich in dem Gesetzentwurf zur Änderung von Vorschriften über das Schiffsregister:

Die Landesjustizverwaltung bestimmt die Amtsgerichte, bei denen Schiffsregister zu führen sind, und die Registerbezirke.

Der Bundestag hat das Wort „Landesjustizverwaltung“ geändert in „Bundesjustizverwaltung“. Der Vermittlungsausschuß hat auf Anrufung hin empfohlen, die Regierungsvorlage wiederherzustellen. Dieser Empfehlung ist wohl zuzustimmen.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort dazu gewünscht? — Wird gegen den Vorschlag des Herrn Berichterstatters eine Einwendung erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich eine einhellige **Zustimmung** feststellen.

Damit wären wir am Ende der Tagesordnung, die ziemlich umfangreich gewesen ist.

Jetzt möchte ich den Herren noch folgendes mitteilen. Es war beabsichtigt, sich heute nachmittag in einer internen Sitzung des Bundesrats einmal über das **Wirtschaftsprogramm der Bundesregierung** zu unterhalten. Nun bekam ich vor kurzem folgenden **Brief des Herrn Bundeskanzlers:**

Die Bundesregierung bedauert, Ihnen mitteilen zu müssen, daß die vorgesehene Beratung des Wirtschaftsprogramms der Bundesregierung in der Sitzung heute nachmittag noch nicht stattfinden kann. Der wichtige Punkt der Aufbringung der für die Investitionen benötigten Gelder hat noch nicht in ausreichender Weise geklärt werden können.

Außerdem sind die besonders beteiligten Herren Minister Erhard und Niklas erkrankt. Die Bundesregierung wird dem Bundesrat baldmöglichst mitteilen, zu welchem Zeitpunkt die vorgesehene Beratung durchgeführt werden kann.

Es ergibt sich also die Frage, ob wir die Besprechung nicht verschieben sollten, zumal auch im Bundeskabinett offensichtlich noch nicht endgültige

(A) Klarheit besteht. Ich würde das für meine Person vorschlagen; denn wir haben keine rechte Grundlage für eine Besprechung und auch keinen rechten Gegenspieler. Ich bitte Sie aber, Ihre Meinung zu äußern. — Darf ich annehmen, daß wir die **Angelegenheit** zunächst einmal **zurückstellen**, und zwar vielleicht bis zur nächsten Sitzung? — Ich stelle Ihr Einverständnis hierzu fest.

Als Zeitpunkt der nächsten Sitzung würde ich

Freitag, den 11. Mai 1951, vormittags 10.30 Uhr, (C)
vorschlagen.

Somit darf ich das Ende der Sitzung feststellen und allen Herren für die Ausdauer und für die geleistete Arbeit meinen herzlichen Dank aussprechen.

Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung 15.02 Uhr.)

(B)

(D)